

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.

die Themen

1

2003

Forderungen aus Steuerhinterziehung nicht mehr restschuldbefreiungsfähig?

Mit der Grundsicherung gegen verdeckte Armut

Beratung von (ehemals) Selbstständigen

Neue Wege der Finanzierung von Schuldnerberatung

FACHZEITSCHRIFT FÜR SCHULDNERBERATUNG
erscheint vierteljährlich 18. Jahrgang, März 2003
ISSN-Nr. 0934-0297

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V., Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26, e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de ■ **Vorstand:** Heidrun Greß, Dipl. Sozpäd., Frankfurt, Klaus Hofmeister, Dipl. Sozpäd., München, Werner Sanio, Dipl. Päd., Mainz, Volker Schmidt, Dipl. Sozarb., Bürstadt, Cornelia Zorn, Dipl. Journalistin, Stralsund ■ **Redaktionsleitung:** Claudia Kurzbuch, Dipl. Ökon., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15 Euro inkl. Versand ■ **Jahresabonnement** 50 Euro inkl. Versand ■ **Bezugsbedingungen:** Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. ■ **Abonnementskündigungen** drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres ■ **Für Mitglieder** ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils im Februar, Mai, August und November ■ **Redaktionsschluss** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ **Einsendungen** nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden.. Auflage: 1.600 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ Titel: dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

Liebe Kolleginnen und Kollegen,
liebe Leserinnen und Leser,

das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 3. Februar die Vorlagen des AG München zur angeblichen Verfassungswidrigkeit der Restschuldbefreiung als unzulässig zurückgewiesen. Die begrüßenswerte Entscheidung ist in diesem Heft im Volltext abgedruckt. Trotz dieser Klarstellung gerät das Verbraucherinsolvenzverfahren an manchen Gerichten weiterhin zu einem bürokratischen Spießrutenlaufen für die Schuldner und deren Berater. Aus Praxis und Literatur werden zunehmend Fälle bekannt, bei denen Gerichte über die in den amtlichen Vordrucken erhobenen Daten eine breite Palette zusätzlicher Angaben und Auflagen abverlangen. Werden diese Daten nicht geliefert, so betrachtet das Gericht den Antrag auf Verfahrenseröffnung gern. § 305 Abs. 3 Ins^o als zurückgenommen. Der parlamentarische Staatssekretär im Bundesjustizministerium, Alfred Hartenbach, hat diese Verfahrensweisen Ende Januar auf einer Veranstaltung des Deutschen Anwaltvereins mit erfreulich eindeutigen Worten kritisiert und eine Prüfung geeigneter Maßnahmen durch den Gesetzgeber angekündigt. Die Rede von Alfred Hartenbach - früher als Richter selbst mit Insolvenzen befasst - ist auf Grund der Bedeutung der Aussagen für die Schuldner- und Insolvenzberatung in diesem Heft nachzulesen.

Es ist zu erwarten, dass die anstehende Novellierung des Regelinsolvenzverfahrens Anlass sein wird, erneut auch Änderungen im Verbraucherinsolvenzverfahren vorzunehmen. Ein entsprechender Entwurf wird derzeit im Bundesjustizministerium vorbereitet, ist gegenwärtig der Öffentlichkeit aber noch nicht zugänglich. Den Katalog der ins Auge gefassten Änderungen wird Guido Stephan - vormals Richter am Insolvenzgericht Darmstadt - als Vertreter des Bundesjustizministeriums auf der Jahresfachtagung der BAG-SB am 7./8. Mai 2003 in Hamburg erläutern und zur Diskussion stellen. Auf diese topaktuellen Entwicklungen darf man gespannt sein, es wird aber erneut notwendig sein, die Vorschläge des Ministeriums einer fundierten fachlichen Würdigung zu unterziehen.

Zentrales Thema der Jahresfachtagung werden zudem die im Zuge des Hartz-Konzepts anstehenden gesetzlichen Regelungen zur Einrichtung von Job-Centern sein. Die Bertelsmann Stiftung hat hierzu im Auftrag der Bundesregierung ein Konzept zur konkreten Umsetzung von Job-Centern entwickelt, das jüngst vorgestellt wurde. Die Schuldnerberatung ist bekanntlich als aktivierende ergänzende Dienstleistung zum Abbau von Vermittlungshemmnissen im Hartz-Konzept ausdrücklich benannt. Es ist zu erwarten, dass die Ausgestaltung der Job-Center wie auch die Zusammenführung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe grundlegenden Einfluss auf die

künftige gesetzliche Verankerung auch der Schuldnerberatung haben werden. Vor diesem Hintergrund kommt den von der Bertelsmann Stiftung entwickelten Überlegungen, die Grundlage für die weiteren gesetzgeberischen Aktivitäten auf diesem Gebiet sein werden, auch für die Schuldnerberatung eine sehr relevante Bedeutung zu.

Die künftige institutionelle und gesetzliche Verortung wird zudem unmittelbaren Einfluss auf die Finanzierung der Schuldnerberatung haben. Hier häufen sich in den letzten Monaten die Negativmeldungen. In zahlreichen Ländern und Kommunen wurden im Zuge der Haushaltskonsolidierung die Finanzmittel für die Schuldnerberatung drastisch gekürzt. Die bekanntermaßen oftmals unzureichende finanzielle und personelle Ausstattung der Beratungsstellen hat sich angesichts der drakonischen Kürzungen nochmals beträchtlich verschlechtert oder hat gar zur Schließung von Einrichtungen geführt. Die Schuldnerberatung wird die ihr im Rahmen des Hartz-Konzepts zugedachten Aufgaben hingegen nur leisten können, wenn sie selbst auf gesicherte und bedarfsgerechte Fundamente gestellt wird. Hier ist zum einen der Gesetzgeber gefordert. Zum anderen müssen auch die Möglichkeiten neuer Finanzierungsquellen eruiert werden. Mit diesem schwierigen, aber unumgänglichen Thema befasst sich Ralf Jeuschede in seinem Aufsatz in dieser Ausgabe. Der Autor wird hierzu auch auf der Jahresfachtagung der BAG-SB ausführlich referieren.

Angesichts akuter Finanznöte, Stelleneinsparungen und wichtiger gesetzlicher Neuregelungen, die ins Haus stehen, erscheint die im vergangenen Jahr ins Rollen gekommene Diskussion um das Berufsbild in der Schuldnerberatung derzeit eher sekundär. Denn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor Ort haben akut mit ganz anderen Problemen zu kämpfen. Nichtsdestotrotz wird es notwendig sein, auch hier "am Ball" zu bleiben, damit nicht außerhalb des Blickwinkels der Fachöffentlichkeit Meilensteine gesetzt werden, deren Auswirkungen für die Beratungsfachkräfte ausgesprochen schwerwiegend sein dürften. Daher werden wir hierzu weiterhin Meinungen aus der Fachpraxis veröffentlichen, die das Thema kritisch beleuchten. In diesem Heft findet sich dazu die Stellungnahme des Arbeitskreises Düsseldorf, Neuss, Mettmann (DüNeMe) aus NRW.

Wir wünschen viele anregende Gedanken bei der Lektüre dieser Ausgabe und freuen uns auf eine zahlreiche Teilnahme bei der Jahresfachtagung im Mai in Hamburg.

Vorstand und Geschäftsführung der BAG-SB

Inhalt

in eigener Sache

Jahresfachtagung 2003 6

terminkalender - fortbildungen 7

gerichtsentscheidungen 10

meldungen

Recht auf Girokonto / Kooperationsmaterialien 28

Girokonto auf Guthabenbasis / Postbank ermöglicht jetzt ihren Kunden im Verbraucherinsolvenzverfahren ein Girokonto auf Guthabenbasis 29

Projekt Armutsprävention / Vermeidung von Überschuldung - Netzwerk Schuldenprävention Broschüren - Tipps / Bedarfsorientierte Grundsicherung 30

Statistisches Bundesamt / Einkommens- und Verbrauchsstichprobe - EVS 2003 30

0190 / Nur eine Stunde 30

Bundesarbeitsgericht I / Schwangere Job-Bewerberinnen 30

Bundesarbeitsgericht II / Sozialamt und Schulden Hartz I / Beihilfe für den Umzug 31

Hartz II / Mini-Jobs 31

Bund der Versicherten / Ricster-Rente-Beratungen falsch 31

Und zum Schluss / „Lächerliches Gehalt“ 31

unseriöse finanzdienstleister 32

themen

Forderungen aus Steuerhinterziehung nicht mehr restschuldbefreiungsfähig? 34

Mit der Grundsicherung gegen verdeckte Armut . 35

Beratung von (ehemals) Selbstständigen in der Schuldner- und Insolvenzberatung 38

Stellungnahme des AK DüNeMe zu Berufsbild SB und Rahmenordnung 43

Qualitätssicherung - von der Übertragbarkeit eines abstrakten Anspruchs in den Alltag der Schuldner- und Insolvenzberatung 44

berichte

Insolvenzverfahren natürlicher Personen 49

Neue Wege der Finanzierung von Schuldnerberatung 51

Ermittlungsverfahren wegen Betrug nach Einleitung des außergerichtlichen Einigungsverfahrens - ein Praxisbeispiel 53

Erfüllt das Erheben eines Honorars für Insolvenzberatung durch Einrichtungen der Wohlfahrts- pflege den Tatbestand der Sittenwidrigkeit? 54

Schuldnerberatung[§] des Landkreises Aschaffenburg - Jahresbericht 2002 57

arbeitsmaterialien

Z wie Zusammenstellung wesentlicher Urteile und Artikel zu Verbraucherinsolvenzverfahren im Jahre 2002 59

jahresübersicht 2002 67

hier kommt der Gläubiger zu Wort 73

stellenangebote 74

Hier könnte Ihre

**Werbeanzeige stehen!
Interessiert?**

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

GAUSS
LKS

S O
der InsO-Partner

Par 1.9

- Schuldner-/Gläubigerverwaltung
- Korrespondenz (Microsoft Word)
- Regulieren mit unterschiedlichsten Regulierungsmodellen (mehrere Ränge, manuelle Monatsraten, sukzessive Verteilungen ...)
- InsO-Antrag amtl. Fassung 03/2002
- Dokumentation Beratungsverlauf
- Statistik

03e.-e

Datenübernahme von Fremdsystemen (auf Anfrage)

Regelmäßige Schulungen

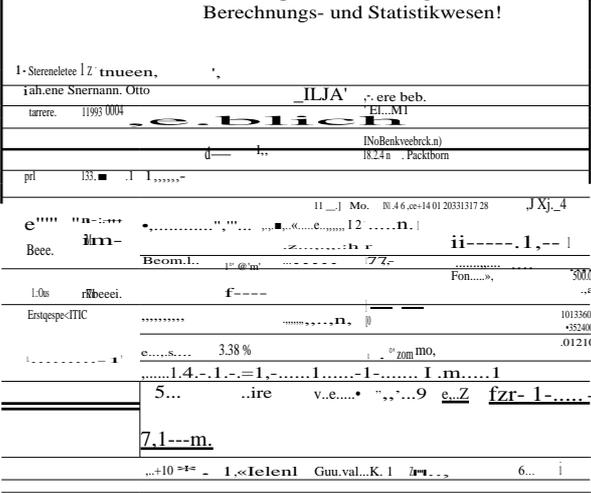
Qualifizierte Hotline

Anwenderbereich im Internet

Infos und Demo-Version: →

Gesellschaft für Automatisierung und Softwaresysteme
Lehmann, Vinkemeier, Schwarzer mbH über 650 Lizenznehmer

Die komplette Fallerfassung:
Vom ersten telefonischen Kontakt über die Stammdatenerfassung und Regulierung zum InsO-Antrag.
Unterstützt durch ein leistungsstarkes Korrespondenz-, Dokumentations-, Berechnungs- und Statistikwesen!



Einzelplatz/Netzwerk
Aktuelle Windows®- Betriebssysteme; optional: SQL-Server Datenbank

GAUSS-LVS mbH
Technologipark 19
33100 Paderborn
Internet: www.gauss-lvs.de

Telefon: (0 52 51) 16 55 - 0
Fax: (0 52 51) 16 55 - 45
E-Mail: kontakt@gauss-lvs.de

Aufruf

Wir bitten die Schuldnerberatungsstellen, die ein **eigenes Qualitätshandbuch** erstellt haben, uns dieses doch bitte zur Verfügung zu stellen.

Vielen Dank!

Das Team der BAG-SB

in eigener lache

Jahresfachtagung 2003

Die Schuldner- und Insolvenzberatung steht angesichts der bevorstehenden gesetzlichen Umbrüche bei der Arbeitsvermittlung und der sozialen Sicherungssysteme vor großen Herausforderungen. Ein Meilenstein hierbei ist die künftige Rolle der Schuldnerberatung im Zuge der konkreten Umsetzung von Job-Centern nach dem Hartz-Konzept. Die Schuldnerberatung ist hierbei als aktivierende Dienstleistung zum Abbau von Vermittlungshemmnissen ausdrücklich benannt.

Des Weiteren wird die Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe voraussichtlich eine gesetzliche Neuverortung der Schuldnerberatung mit sich bringen, da es das Bundessozialhilfegesetz in der jetzigen Form wohl bereits in naher Zukunft nicht mehr geben wird. Auch im Verbrau-

cherinsolvenzrecht plant der Gesetzgeber neuerlich relevante Änderungen.

Infolge leerer Kassen in den Haushalten der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege sind gleichzeitig viele Beratungsstellen von drastischen Sparmaßnahmen betroffen. Dies wirft die Frage nach neuen Wegen in der Finanzierung der Beratungsarbeit auf. Zusehends steht auch auf dem Prüfstand, welche gesellschaftlichen Institutionen bereit und in der Lage sind, an einem bedarfsgerechten Netz an Schuldnerberatungsstellen mitzuwirken.

Die Tagung will in dieser Phase des Umbruchs dazu beitragen, die absehbaren Veränderungen zu konkretisieren und Handlungsoptionen aufzuzeigen.

Tagungsprogramm:

Mittwoch, 7. Mai 2003

14:00 Begrüßung und Eröffnung

Volker Schmidt, Vorstand BAG-SB

14:15 Grußworte

Angelika Engstler, BMFSF.I (angefragt)

14:30 Job Center nach dem Hartz-Konzept und die künftige Rolle der Schuldnerberatung zum Abbau von Vermittlungshemmnissen am Arbeitsmarkt

Dr. Helga Hackenberg, Bertelsmann Stiftung
Werner Salti^o, Vorstand BAG-SB

15:45 „Kapital Mensch“ – Die Übernahme sozialer Verantwortung für die Mitarbeiter/innen eines Wirtschaftsunternehmens am Beispiel von Unilever Deutschland

Dr. Olaf Tschamezki, Bereich Human resources,
Unilever Deutschland

16:30 Kaffeepause

16:45 Der systemische Ansatz in der Schuldnerberatung

Ingeborg Steinmann-Berns

17:30 Modellprojekt Krisenhotline Köln –Krisenberatung für Kleinunternehmer und Selbstständige

Helga Springeneer, ITT Hamburg
Michael Eham, Schuldnerhilfe Köln e.V.

18:15 Resümee 1. Tag

18:30 Abendessen

Nähere Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. II, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26

Donnerstag, 8. April 2003

9:15 Alte und neue Wege in der Finanzierung der Schuldnerberatung

Ralf Jeuschede, „513 Diak. Werk Dortmund

10:00 Geschäfte mit der Armut: Kredithaie, unseriöse Regulierer und mögliche Schutzmaßnahmen

Christian Mahn, Landratsamt Main-Spessart

10:45 Kaffeepause

11:00 Kritikpunkte und geplante Änderungen im Verbraucherinsolvenzrecht

Guido Stephan, Bundesministerium Jür Justiz

12.00 Mittagessen

13.30 Gesprächsforen:

Finanzierungsmöglichkeiten von Schuldnerberatung

Ralf Jettschede

Der systemische Ansatz in der praktischen Anwendung

Ingeborg Steinmann-Berns

Schuldnerberatung ist mehr als Einzelfallhilfe – Projektarbeit in der Schuldner- und Insolvenzberatung

Werner Sanio, Rainer Mesch

Schuldnerberatung zwischen Abwicklung und sozialer Intensivbetreuung

Thomas Zipf

16.00 Ergebnisse aus den Gesprächsforen

16.45 Schlusswort

17.00 Ende der Tagung

BAG
-SB

terminkalender fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung

Unterstützendes Seminar zur Krisenintervention in der Schuldnerberatung

Überschuldung bedroht immer mehr Menschen, die bestehenden Schuldnerberatungsstellen Idinnen steigende Fallzahlen nur unzureichend bewältigen. Hinzu kommt die zusätzliche Belastung durch die große Anzahl der zu erwartenden Insolvenzvollstrecken. Oft bleibt in der täglichen Arbeit nur wenig Zeit, nicht nur an den Symptomen zu arbeiten, sondern Schuldnerberatung auch als ganzheitliche Lebensberatung zu sehen.

Eine große Entlastung kann hier sein, wenn Mitarbeiter/innen der unterschiedlichsten sozialen Dienste Vorarbeit sowie schnelle und qualifizierte Hilfe im Bereich Krisenintervention leisten können. Denkbar sind auch notwendige Vorarbeiten für ein künftiges Insolvenzverfahren.

Das Seminar Schuldnerberatung als Existenzsicherung wendet sich an diejenigen Mitarbeiter/innen, die spezialisierte Beratungsstellen unterstützen könne,.. Wir bitten daher, Kollegen/innen, die beruflich mit überschuldeten Personen zu tun haben, auf unser folgendes Seminar hinzuweisen:

Das Seminar „Maßnahmen bei Überschuldung und Existenzsicherung“ vermittelt grundlegende Informationen und Kenntnisse, um geeignete Sofortmaßnahmen zu ergreifen.

Anhand von Praxisbeispielen werden die Möglichkeiten von Krisenintervention bei

Miet-/Energieschulden,
Lohn-/Kontenpfändung,
Lohnabtretung,
Aufrechnung der kontenführenden Bank
sowie Maßnahmen bei unterschiedlichen Gläubigergruppen dargestellt und Informationen über die aktuelle Rechtsprechung zur Existenzsicherung gegeben.

Achtung! Sichern Sie Ihren Platz frühzeitig, da die Teilnehmerzahl beschränkt ist.

Referent: Ulli Winter, Schuldnerberater beim
Jugend-/Sozialamt der Stadt Frankfurt

Termin: Donnerstag 06.11.2003 (10.30 bis 17.00h)
und Freitag 07.11.2003 (9.30 bis 15.00 h)

Ort: Frankfurt/Main

Kosten: 155 €incl. Getränken u. Imbiss
(140 €Mitgliederpreis)

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. II, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26

Die begleitende Insolvenzberatung als neue Arbeitsmethode bei der Durchführung des aussergerichtlichen Einigungsversuchs

1. Das Verbraucherinsolvenzverfahren als Zäsur in der Schuldnerberatung:

Vorgaben des Gesetzgebers versus bisheriger psychosozialer Beratungsansatz
Neues Klientel der Beratungsstellen und deren konkrete Erwartungshaltung
Verändertes Rollenverständnis des Beraters
Versagen bewährter Nachfrage-Steuerungsmechanismen
Neue Anforderungen durch das InsO-Reformgesetz

2. Gruppeninformationsveranstaltungen

Ziele und Grenzen
Organisation und Strukturierung des äußeren Rahmens
Gruppenatmosphäre und Gruppenphänomene
Aufbau des Vortrags
Wesentliche Inhalte
„I lausaufgaben“ und Klärung künftiger Zusammenarbeit
Musterbrief zur Einholung einer Forderungsaufstellung
Informationsmaterialien der Beratungsstelle
Erfahrungsaustausch

3. Begleitende Insolvenzberatung

Abgrenzung verschiedener Verfahrensformen bei der außergerichtlichen Einigung
Welche Vorgehensweise ist bei welcher Fall-Konstellation empfehlenswert?
Check-Liste für das persönliche Erstgespräch
Wesensmerkmal und Formen begleitender Insolvenzberatung
Musterbriefe zum außergerichtlichen Einigungsversuch bei festen bzw. flexiblen Vergleichsvorschlägen und zum Einmalvergleich
Aktenführung und Datenerfassung
Fall-Beispiele aus der Praxis

4. Unterstützung bei der Antragstellung

Termin: 22. Mai 2003

Ort: BAG-SB Geschäftsstelle Kassel

Leitung: Rainer Mesch, Dipl. Soz.päd. (FH), Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg

Kosten: 70 €inkl. Tagungsmaterialien u. Verpflegung
(60 €Mitgliederpreis)

BAG
\-SB

Grundkurs Schuldnerberatung

Seminar zur Vermittlung von Basiswissen im Arbeitsfeld Schuldnerberatung

Der „Grundkurs *Schuldnerberatung*“

vermittelt an Hand von Praxiställen das Basiswissen zur existenzsichernden Schuldnerberatung und hilft dabei, sich im Fachgebiet Schuldnerberatung grundsätzlich orientieren zu können.

Er richtet sich an Personen, die beruflich mit überschuldeten Menschen zu tun haben und zusätzliches Fachwissen benötigen, z.B. gesetzliche Betreuer/innen, Mitarbeiter von Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften, betriebliche Sozialarbeiter, Betriebsräte etc.

Inhalte:

- Von der Verschuldung zur Überschuldung
Erkennen der Verschuldungssituation bei den Betroffenen
- Sofortige Krisenintervention
Sicherung von Existenz und Wohnung, Vermeidung von Haft
- Grundlagen des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens
- Pfändungsschutz
- Regulierungs-/Sanierungsmodelle
- Einführung in das Verbraucherinsolvenzverfahren
- Betriebliche Möglichkeiten der Hilfe für Arbeitnehmer, insbes. bzgl. Lohnabtretung
- Erfahrungsaustausch/Kooperation mit externen Partnern

Termin: 14.04. bis 16.04.2003

Ort: Kirchliche Fortbildungsstätte, Kassel

Leitung: Heidrun Grel3, Dipl.-Soz.-Päd.,
Schuldnerberaterin, Frankfurt

Kosten: 350,- €(incl. Arbeitsmaterialien Unterkunft
und Verpflegung)

Anmeldung/Information:

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11, 34117 Kassel
Tel.: 0561/77 10 93; Fax: 0561/71 11 26

Seminar:

Neue Wege der Finanzierung von Schuldner- und Insolvenzberatung Finanzierungsmodelle in der Schuldner- und Insolvenzberatung

Nachdem sich die personelle Situation in der Sozialarbeit (auch die in der Schuldnerberatung) in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert hat, steht zu befürchten, dass aufgrund der nicht nur vorübergehenden angespannten Haushaltslagen der Kommunen, Länder und des Bundes der derzeitige Personalbestand für eine längere Zeit nicht mehr ausbaubar sein wird. Bereits jetzt haben viele Träger von Schuldnerberatungsstellen Schwierigkeiten, das vorhandene Personal zu finanzieren. Vielerorts wurde bereits Personal reduziert. Neben der wichtigen Forderung nach einem bedarfsdeckenden Ausbau von Schuldner- und Insolvenzberatung durch die öffentlichen Haushalte, die AG SBV geht von einem bundesweiten Fehlbedarf von 1.600 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Schuldnerberatung aus, müssen „neue Wege“ der Finanzierung von Schuldnerberatung gesucht und gefunden werden. Hier bieten sich Kooperationsverträge zwischen Schuldnerberatungsstellen und Firmen und Institutionen an,

Die Fortbildung soll daher darüber informieren,

- **wie Bund, Länder, Kommunen und Gemeinden der Nutzen von Schuldnerberatung vermittelt wird.**
- **wie erfolgreich mit Institutionen und Betrieben verhandelt werden kann und welche Vertragsabschlüsse bisher gegeben sind.**
- **welche Bedeutung das öffentliche Image der Beratungsstelle bzw. des Trägers für die Verhandlungsführung hat.**
welche Rolle eine effektive Presse- und Öffentlichkeitsarbeit bei dem Erhalt bzw. dem Ausbau der Personalausstattung spielt.

Teilnehmer: Schuldner- und Insolvenzberater und leitende Mitarbeiter von Trägern, die Schuldner- und Insolvenzberatung anbieten.

Die Teilnehmerzahl ist auf max. 20 Teilnehmerinnen begrenzt!

Termin: Dienstag, 20. Mai 2003

Ort: BAG-SB Geschäftsstelle Kassel

Leitung: RalfJeusche, Leiter der Schuldner- und Insolvenzberatung des Diakonischen Werkes Dortmund

Kosten: 70,- €(60 €Mitgliederpreis)

**BAG
-SB**

Weiterbildungsprogramm

In Kooperation mit dem Burckhardthaus
Gelnhausen
„Schuldnerberatung als Antwort auf
Armut und Verschuldung“

- | | |
|-------------------|---------------------|
| 1. Kursabschnitt: | 17.03. - 21.03.2003 |
| 2. Kursabschnitt: | 30.06. - 04.07.2003 |
| 3. Kursabschnitt: | 13.10. - 17.10.2003 |
| 4. Kursabschnitt: | 01.03. - 05.03.2004 |
| 5. Kursabschnitt: | 14.06. - 18.06.2004 |

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich an alle Kolleginnen, die in ihrer Arbeit mit überschuldeten Personen und Familien zu tun haben (wollen) und den Ratsuchenden bei der Bewältigung des Schuldenproblems helfen möchten.

Das Weiterbildungsprogramm umfasst fünf fünftägige Kursabschnitte und eine umfängliche Hausarbeit und endet mit einem Kolloquium. Über die erfolgreiche Teilnahme wird ein Zertifikat ausgestellt.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.

- Einführung, Notwendigkeit von Schuldnerberatung, rechtliche Grundkenntnisse

- Handwerkszeug/Rechtswissen
- Rolle, Funktion und Identität des Schuldenberaters
- Planspiel/Strategien/Fallmanagement
- Prävention und Sozialpolitik

Teilnehmerinnen:

Kolleginnen aus den Arbeitsbereichen: Arbeits- und Qualifizierungsmaßnahmen, betreutes Wohnen, ASD, Drogenberatung, Streetwork/Mobile Jugendarbeit, Familienhilfe, Neueinsteigerinnen aus spezialisierter Schuldnerberatung u. a. m.

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen

Kosten: 420,- € pro Kursabschnitt

Hinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Anmeldung und Information:

Burckhardthaus e.V., Postfach 11 64, 63551 Gelnhausen
Telefon: 06051/890, Fax: 06051/89-240,
[email: burckhardthaus@aol.com](mailto:burckhardthaus@aol.com)

Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:

Der Service „Fortbildungsangebote anderer Träger“ stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie, folgende, für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5-Zoll-Disketten zugesandt werden;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext, entweder als MS-DOS-Text oder in MS-Word-doc oder RTF-Datei;

- für eintägige Veranstaltungen bitten wir Sie, den Text auf zwei Textzeilen festzulegen: für mehrtägige Veranstaltungen auf acht Textzeilen.

Kostenlos können wir die Angebotsanzeigen für Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen nur im Fließtext ohne Hervorhebung, in kleinem Schriftgrad veröffentlichen.

Sollten Sie eine optische Hervorhebung bzw. ein spezielles Layout wünschen, bitten wir um Kontaktaufnahme mit unserer Geschäftsstelle.

Schuldnerberatung in der Sozialarbeit Grundausbildung

Schuldnerberatung ist ein Angebot in der sozialen Arbeit, das in den letzten Jahren zunehmend in verschiedenen Arbeitsfeldern an Bedeutung gewonnen hat. Für das Ausbildungsjahr 2003 bietet die Diakonische Akademie Deutschland ihre bewährte Grundausbildung als Zertifikatskurs an. Damit setzt sie Standards in der Fort- und Weiterbildung für die Schuldnerberatung.

Neben der Vermittlung von Hilfen zur Überwindung von finanziellen Notsituationen tritt gleichgewichtig die Vermittlung von Hilfen bei der Überwindung der sozialen und psychischen Folgen der Existenzgefährdung durch Überschuldung.

Nach erfolgreichem Abschluss aller Kursabschnitte und der Erstellung einer Hausarbeit erhalten Sie ein Zertifikat der DAD.

Termine:

03.11.2003 – (17.11.2003)
02.02.2004 – 06.02.2004
03.05.2004 – 07.05.2004
21.06.2004 – 25.06.2004
06.09.2004 – 10.09.2004

Ort: Diakonische Akademie, Heinrich-Mann-Str. 29, 13156 Berlin-Pankow

Preis: 1.790,00 €

Dozenten:

Katharina Imerbroks, Dipl. Sozialpädagogin, Schuldnerberaterin⁹, DW Syke/Diepholz
Hans-Peter Ehlen, Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen e.V.
Prof. Dr. Peter Suhruth, Hochschule Magdeburg

Bitte fordern Sie eine ausführliche Ausschreibung an:

Ulrike Jaros, Tel: 030-488 37 467, Fax: 030-488 37 300, E-Mail: jaros@diakonische-akademie.de

O

Diakonische Akademie Deutschland

gerichtsentscheidungen

zusammengestellt von Klaus Hofmeister, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München - Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung, Berlin e.V

Kontogutschriften dürfen am Geldautomaten erst bei Verfügbarkeit angezeigt werden

BGH, Urteil v. 27.06.2002 - I ZR 86/00

Banken dürfen Einzahlungen auf ein Konto erst dann bei der Kontostandsanzeige an Geldautomaten berücksichtigen, wenn sie dem Kunden tatsächlich schon gutgeschrieben wurden. Andernfalls laufen Kunden Gefahr, ihr Konto unwissentlich zu überziehen und Zinsen zahlen zu müssen. Der BGH bestätigte damit ein Urteil des Kammergerichts Berlin und erklärte die verfrühte Anzeige der Rentengutschrift am Bankautomaten für wettbewerbswidrig. Die Kunden würden über ihren tatsächlichen Kontostand kurzzeitig irreführt, was sie unbewusst zur Überziehung veranlassen und zur Zahlung von Überziehungszinsen verpflichten könne, hieß es. Im vorliegenden Fall hatte eine Rentnerin am Monatsende eine größere Summe von ihrem Sparkassen-Konto abgehoben, weil sie entsprechend der Kontoauskunft am Geldautomaten davon ausgegangen war, dass ihre Rente bereits auf dem Konto sei. Die Rentenzahlung ging allerdings erst mehrere Tage später tatsächlich auf dem Konto ein, so dass die Frau Kontoüberziehungszinsen zahlen musste. Die Bank weigerte sich anschließend, diese Zinsforderung zurückzunehmen.

Befugnisse des Reisebüros bei Insolvenz des Reiseveranstalters

BGH, Urteil v. 10.12.2002 - X ZR 193/99

Der BGH hat im vorliegenden Urteil über die Frage entschieden, ob Reisebüros, die aufgrund eines Agenturvertrages Handelsvertreter und Inkassobevollmächtigte eines Reiseveranstalters sind, im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Reiseveranstalters berechtigt sind, Anzahlungen der Reisenden, die noch nicht an den Reiseveranstalter weitergeleitet sind, sondern sich noch auf dem Konto des Reisebüros befinden, an seine Kunden zurückzuzahlen oder auf deren Wunsch für anderweitig gebuchte Reisen zu verwenden, wenn feststeht, dass die bei dem Reiseveranstalter gebuchten Reisen infolge der Zahlungsunfähigkeit nicht mehr stattfinden werden.

Das Berufungsgericht hatte ein solches Vorgehen des Reisebüros auch dann für gerechtfertigt gehalten, wenn dem Kunden der Sicherungsschein (§ 651k Abs. 3 BGB) bereits übergeben worden ist, weil der Kunde ein berechtigtes Interesse daran habe, mit dem angezahlten Betrag ohne zeitliche Ver-

zögerung die geplante Urlaubsreise ausführen zu können. Der Bundesgerichtshof ist dem nicht gefolgt. Er hat ausgeführt, dass § 651k BGB den Reisenden gegen das Risiko der Insolvenz des Reiseveranstalters auf dem Wege der Kundengeldabsicherung schützt. Daher kann aus der Vorschrift nicht hergeleitet werden, es widerspreche dem Grundsatz von Treu und Glauben (§ 242 BGB) und dem in § 651k BGB statuierten Schutz des Reisenden, wenn er sich wegen der Erstattung von Reisepreiszahlungen an den Insolvenzversicherer wenden müsse. § 651k BGB begründet kein Recht des Reisebüros, an Stelle des Reiseveranstalters oder des Insolvenzverwalters über Anzahlungen auf den Reisepreis zu verfügen, die das Reisebüro als Handelsvertreter und Inkassobevollmächtigter des Reiseveranstalters eingezogen hat. Hat das Reisebüro solche Anzahlungen unter Beachtung des § 651k BGB eingezogen, aber nicht an den Reiseveranstalter oder den Insolvenzverwalter abgeführt, schuldet es Schadensersatz, wenn es die Anzahlungen vertragswidrig den Reisenden zurückerstattet oder für von diesen anderweitig gebuchte Reisen verwendet hat.

Abwicklung widerrufenen Realkreditverträge

BGH, Urteil r. 12.17.2002 - XI ZR 47/07 in ZV 12/2002, S. 430ff'

Der für das Bankrecht zuständige XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat zu Rechtsfragen Stellung genommen, die für die Rückabwicklung[§] (§ 3 Abs. 1 HWiG in der bis zum 30. September 2000 geltenden Fassung) widerrufenen Grundpfandkreditverträge bedeutsam sind.

Wie der Bundesgerichtshof im Anschluss an eine Entscheidung[§] des Europäischen Gerichtshofs vom 13. Dezember 2000 (C-481/99) mit Urteil vom 9. April 2002 (XI ZR 91/99 - s. hierzu BAG-SB Informationen Heft 2/2002, S. 8ff) entschieden hat, können auch aufgrund einer 1 laustürsituation geschlossene Grundpfandkreditverträge grundsätzlich unbefristet widerrufen werden, wenn keine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung nach dem Haustürwiderrufgesetz erfolgt ist. In dem jetzigen Rechtsstreit verlangen die Kläger von der beklagten Bank, die ihnen die Beteiligung an einem geschlossenen Immobilienfonds finanziert hatte, nach Widerruf des Realkreditvertrages die Erstattung[§], erbrachter Zins- und Tilgungsleistungen in Höhe von 16.007,88 DM. Landgericht und Oberlandesgericht haben die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Kläger hat der Bundesgerichtshof nach den Grundsätzen seines Urteils vom 9. April 2002 das Bem-

fungsurteil aufgehoben. Er hat die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen, da es hinsichtlich des von den Klägern geltend gemachten Anspruchs aus § 3 HWiG a.F. noch weiterer Feststellungen zur Höhe der Klageforderung und zu den Gegenforderungen der Beklagten bedarf. Der Bundesgerichtshof hat ausgeführt:

Im Falle des wirksamen Widerrufs des Darlehensvertrages seien die Parteien jeweils verpflichtet, dem anderen Teil die empfangenen Leistungen zurückzugewähren und zu verzinsen. Die Kläger hätten mithin Anspruch auf Erstattung der von ihnen auf das Darlehen erbrachten Zins- und Tilgungsleistungen und auf marktübliche Verzinsung dieser der Beklagten zur Nutzung zur Verfügung gestellten Beträge. Die beklagte Bank habe ihrerseits gegen die Kläger Anspruch auf Erstattung des ausgezahlten Nettokreditbetrages und dessen marktübliche Verzinsung. Diesen Betrag hätten die Kläger zweckbestimmt zum Erwerb der Fondsanteile als Leistung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 HWiG a.F. empfangen, auch wenn er ihnen nicht unmittelbar zugeflossen, sondern von der Beklagten weisungsgemäß auf ein Anderkonto ihres Treuhänders überwiesen worden sei. Eine andere Beurteilung sei nur dann geboten, wenn es sich bei dem von den Parteien geschlossenen Darlehensvertrag und dem finanzierten Geschäft um ein sogen. verbundenes Geschäft im Sinne von § 9 VerbrKrG a.F. handeln würde mit der Folge, dass der Widerruf des Darlehensvertrages zugleich auch der Wirksamkeit des finanzierten Geschäfts entgegenstünde. Auf einen Realkreditvertrag wie hier sei aber § 9 VerbrKrG a.F. schon gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG nicht anzuwenden.

Aus Widerrufbarkeit eines Realkreditvertrages folgt nicht Unwirksamkeit des damit finanzierten Grundstücksgeschäftes - grundsätzlich keine verbundenen Geschäfte

BGH, Urteil v. 10.09.2002 - XI ZR 151/99 in ZVI 12/2002, S. 455.1:

(Vorinstanz: OLG München, Urteil v. 10.03.2002)

Unter Hinweis auf seine eigene langjährige Rechtsprechung hat der Bundesgerichtshof entschieden, dass ein Realkreditvertrag und das mit dem Kredit finanzierte Grundstückserwerbsgeschäft grundsätzlich nicht als in einer wirtschaftlichen Einheit verbundene Geschäfte anzusehen sind. Der Gesetzgeber habe durch die im Jahr 2002 in § 358 Abs. 3 (verbundene Verträge) eingeführte Regelung auch für die Zukunft klargestellt, dass Darlehensverträge und die durch sie finanzierten Grundstücksgeschäfte nur unter ganz bestimmten, engen Voraussetzungen ausnahmsweise als verbundene Verträge anzusehen sind. Der Widerruf eines Realkreditvertrages auf der Grundlage des Haustürwiderrufgesetzes (HWiG) berühre daher die Wirksamkeit eines Kaufvertrages über eine Eigentumswohnung grundsätzlich nicht.

Haustürwiderrufgesetz und Verbraucherkreditgesetz stünden insoweit nebeneinander. Zu dieser Thematik siehe auch die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) von 13.12.2001 und des BGH von 09.04.2002 mit zugehöriger Anmerkung in BAG-SB Informationen 2/2002, S. 8ff.

Leitsatz des Gerichts:

Die richtlinienkonforme einschränkende Auslegung des § 5 Abs. 2 HWiG führt zwar zur Widerruflichkeit auch von Realkreditverträgen, deren Zustandekommen auf einer Haustürsituation S. v. § 1 11WiG beruht, grundsätzlich nicht jedoch dazu, dass der Widerruf des Kreditvertrages die Wirksamkeit eines mit dem Kredit finanzierten Grundstücksgeschäfts berührt (Bestätigung des Senatsurteils vom 9. April 2002, WM 2002, 1181).

Tatbestand:

Der Kläger verlangt von der beklagten Bank die Rückabwicklung eines Realkreditvertrages. Er begehrt die Erstattung gezahlter Zinsen und entstandener Aufwendungen in Höhe von insgesamt 79.298,76 DM nebst Zinsen sowie die Feststellung, dass der Beklagten aus dem Darlehen keine Ansprüche mehr zustehen. Dem liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Zur Finanzierung des Kaufpreises einer Eigentumswohnung nahm der Kläger mit Vertrag vom 25. Juli / 1. August 1994 bei der Beklagten ein Darlehen von 185.000 DM auf, das durch eine Grundschuld in derselben Höhe sowie durch Abtretung der Ansprüche aus einer Lebensversicherung abgesichert wurde. Eine Widerrufsbelehrung im Sinne des Haustürwiderrufgesetzes wurde ihm nicht erteilt. Mit seiner im April 1998 erhobenen Klage hat der Kläger gemäß § 1 HWiG in der bis zum 30. September 2000 geltenden Fassung (im folgenden: a.F.) seine auf den Abschluss des Darlehensvertrages gerichtete Willenserklärung widerrufen. Er behauptet, der für die Beklagte arbeitende O. habe ihn mindestens zwei mal unaufgefordert zu Hause aufgesucht und zum Wohnungskauf sowie zur Darlehensaufnahme überredet. Außerdem macht er geltend, der Darlehensvertrag sei sittenwidrig, weil die Eigentumswohnung nur höchstens 50.000 DM wert gewesen sei und die Beklagte dies gewusst habe sowie weil eine "versteckte Innenprovision" von 18,4% gezahlt worden sei.

Die Klage ist in den Vorinstanzen erfolglos geblieben. Mit der Revision verfolgt der Kläger seine Klageanträge weiter. Der erkennende Senat hat das Revisionsverfahren bis zur Entscheidung des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften über ein Vorabentscheidungsersuchen in dem Verfahren XI ZR 91/99 (Senatsbeschluss vom 29. November 1999, WM 2000, 26) ausgesetzt. Das mittlerweile ergangene Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 13. Dezember 2001 ist abgedruckt in WM 2001, 2434; ZIP 2002, 31 (m. Besprechung Hoffmann).

Entscheidungsgründe:

Die Revision rührt zur Aufhebung des angefochtenen Urteils und zur Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht.

I. Das Berufungsgericht hat die landgerichtliche Klageabweisung bestätigt und zur Begründung ausgeführt, dem Kläger stehe kein Widerrufsrecht zu. Das streitbefangene Darlehen falle unter § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG mit der Folge, dass die Widerrufsregelung des § 7 VerbrKrG keine Anwendung finde. Ein Rückgriff auf § 1 HWiG sei wegen der Vorrangregelung in § 5 Abs. 2 HWiG ausgeschlossen.

II. Diese Beurteilung hält rechtlicher Überprüfung nicht stand.

1. Ohne Erfolg bleibt allerdings die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe zu Unrecht den Vortrag des Klägers zur Überteuierung der Eigentumswohnung, zu einer im Kaufpreis versteckten Innenprovision und zu der daraus gemäß § 138 BGB folgenden Sittenwidrigkeit des Darlehensvertrags der Parteien übergangen. Die angebliche Überteuierung der Eigentumswohnung hätte allenfalls dann auch die Sittenwidrigkeit des zur Finanzierung des Kaufpreises abgeschlossenen Darlehensvertrags zur Folge haben können, wenn die Beklagte davon positive Kenntnis gehabt hätte. Der Kläger hat zwar behauptet, die Beklagte habe gewusst, dass der Kaufpreis für die Eigentumswohnung um mindestens 100% überteuert gewesen sei, dafür aber keinen Beweis angetreten. Auch zu der von der Beklagten bestrittenen angeblichen versteckten Innenprovision hat der Kläger keinen geeigneten Beweis angetreten, weshalb es nicht darauf ankommt, wie eine solche Innenprovision gegebenenfalls rechtlich zu würdigen wäre. Den Rechtsanwalt Dr. F. hat der Kläger lediglich als Zeugen für das benannt, was in Sachen Innenprovision angeblich "bei der Beklagten üblich" war, nicht aber zu den konkreten Gegebenheiten des vorliegenden Falles.

2. Zu Unrecht hat das Berufungsgericht jedoch ein Widerrufsrecht gemäß § 1 Abs. 1 HWiG wegen der Subsidiaritätsklausel in § 5 Abs. 2 HWiG verneint. Diese Beurteilung entspricht zwar der Auslegung der §§ 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG u. 5 Abs. 2 HWiG, wie sie der Senat in seinem Vorlagebeschluss vom 29. November 1999 (a.a.O.) an den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften bei ausschließlich nationaler Betrachtung befürwortet hat. Sie berücksichtigt aber nicht, dass mit dem Haustürwiderrufsgesetz die Richtlinie 85/577/EWG des Rates betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen vom 20. Dezember 1985 (im folgenden: Haustürgeschäfte-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt worden ist und die Vorschriften des Haustürwiderrufsgesetzes daher richtlinienkonform auszulegen sind. Der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften hat mit Urteil vom 13. Dezember 2001 (a.a.O.) entschieden, dass die Haustürgeschäfte-Richtlinie dahin auszulegen ist, dass sie auf Realkre-

ditverträge Anwendung findet, so dass dem Verbraucher bei solchen Verträgen das Widerrufsrecht nach Art. 5 der Richtlinie eingeräumt werden muss und dieses für den Fall, dass der Verbraucher über das Widerrufsrecht nicht gemäß Art. 4 der Richtlinie belehrt wurde, nicht auf ein Jahr nach Vertragsschluss befristet werden darf.

Die vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften vorgenommene Auslegung der Haustürgeschäfte-Richtlinie ist für die nationalen Gerichte bindend. Sie gebietet es, wie der Senat in seinem Urteil vom 9. April 2002 in der Sache XI ZR 91/99 (WM 2002, 1181, 1183ff; zum Abdruck in BGHZ vorgesehen) entschieden und im einzelnen begründet hat, § 5 Abs. 2 HWiG richtlinienkonform einschränkend auszulegen. Dies hat in der Weise zu geschehen, dass Kreditverträge insoweit nicht als Geschäfte im Sinne des § 5 Abs. 2 HWiG anzusehen sind, die "die Voraussetzungen eines Geschäfts nach dem Verbraucherkreditgesetz" erfüllen, als das Verbraucherkreditgesetz kein gleich weitreichendes Widerrufsrecht wie das Haustürwiderrufsgesetz einräumt. Durch die Subsidiaritätsklausel des § 5 Abs. 2 HWiG werden die Widerrufsvorschriften des Haustürwiderrufsgesetzes daher nur dann verdrängt, wenn auch das Verbraucherkreditgesetz dem Verbraucher ein Widerrufsrecht gewährt.

Das gilt, wie der Senat in seinem oben genannten Urteil vom 9. April 2002 (a.a.O. S. 1185) näher ausgeführt hat, auch für Fälle wie den vorliegenden, in dem nach dem für die Revision zugrunde zu legenden - streitigen - Sachverhalt die Haustürsituation nur bei der Vertragsanbahnung, nicht hingegen beim Vertragsabschluss vorlag. Der Sachverhalt unterfällt daher nicht unmittelbar dem Anwendungsbereich der Haustürgeschäfte-Richtlinie. Eine "gespaltene Auslegung", nach welcher das Ergebnis der richtlinienkonformen Auslegung auf Sachverhalte beschränkt bleiben soll, die in den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen, widerspricht aber der durch das nationale deutsche Recht geforderten Gleichbehandlung der verschiedenen Haustürsituationen.

III. Das angefochtene Urteil war daher aufzuheben (§ 564 Abs. 1 ZPO a.F.) und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen (§ 565 Abs. 1 Satz I ZPO a.F.).

Dieses wird, da die Umstände der Vertragsanbahnung zwischen den Parteien streitig sind, zunächst Feststellungen zu den Voraussetzungen des Widerrufsrechts gemäß § 1 HWiG a.F. zu treffen haben. Sollte danach ein Widerrufsrecht zu bejahen sein, wird das Berufungsgericht bei der Prüfung der sich aus § 3 HWiG (in der bis zum 30. September 2000 geltenden Fassung) ergebenden Rechtsfolgen des Widerrufs zu berücksichtigen haben, dass § 9 VerbrKrG (in der bis zum 30. September 2000 geltenden Fassung) gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 VerbrKrG auf Realkreditverträge im Sinne dieser Vorschrift nicht anwendbar ist sowie **dass nach der ständigen langjährigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Realkreditvertrag und das finanzierte Grundstücksge-**

schäft grundsätzlich nicht als zu einer wirtschaftlichen Einheit verbundene Geschäfte anzusehen sind (vgl. Senatsurteil vom 9. April 2002 a.a.O. S. 1185 f. m.w.Nachw.). Die Kritik, die in diesem Punkt von einigen Autoren (Derleder ZBB 2002, 202, 208 f.; Hoffmann ZIP 2002, 1066ff; Fischer DB 2002, 1266, 1267; Fritz ZfIR 2002, 529ff; Rörig, MDR 2002, 894, 895; grundsätzlich zustimmend dagegen Ulmer ZIP 2002, 1080, 1083; Lange EWiR 2002, 523, 524; Rohe BKR 2002, 575, 577) an dem Senatsurteil vom 9. April 2002 (a.a.O.) geübt worden ist, gibt dem Senat keinen Grund, von der genannten Rechtsprechung abzuweichen. Dazu besteht umso weniger Veranlassung, **als der Gesetzgeber mit dem durch Art. 25 Abs. 1 Nr. 7 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (13GB1 . 1 S. 2850) eingefügten § 358 Abs. 3 Satz 3 BGB auch für die Zukunft klargestellt hat, dass Darlehensverträge und die durch sie finanzierten Grundstückserwerbsgeschäfte nur ausnahmsweise unter ganz bestimmten engen Voraussetzungen als verbundene Verträge anzusehen sind.**

Der Widerruf des Realkreditvertrages berührt die Wirksamkeit des Kaufvertrages über die Eigentumswohnung deshalb grundsätzlich nicht. Die gebotene richtlinienkonforme Auslegung des § 5 Abs. 2 HWiG ändert daran nichts. Sie hat nicht zur Folge, dass das Verbraucherkreditgesetz für Geschäfte der vorliegenden Art generell nicht zu beachten wäre. Haustürwiderrufs- und Verbraucherkreditgesetz stehen insoweit vielmehr ebenso nebeneinander wie Haustürgeschäfte- und Verbraucherkreditrichtlinie (Senatsurteil vom 9. April 2002, a.a.O. S. 1186 m.w.Nachw.).

Die Haustürgeschäfte richtlinie steht dem nicht entgegen (a.M. Fritz a.a.O. S. 530; Rörig a.a.O.), weil ihr Artikel 7 die Regelung der Rechtsfolgen des Widerrufs von Haustürgeschäften ausdrücklich dem einzelstaatlichen Recht überlässt.

Wirksamkeit eines mit Vergleichswohnungen begründeten Mieterhöhungsverlangens

BGII, Urteile v. 18.12.2002 – VIII ZR 72/02 und VIII ZR 141/02

Der BGH hat hinsichtlich von Mieterhöhungsverlangens^{en} ausgeführt, der Vermieter müsse bei einer Begründung des Erhöhungsverlangens mit Vergleichswohnungen diese so genau bezeichnen, dass der Mieter sie ohne nennenswerte Schwierigkeiten auffinden könne. Dies erfordere bei einem Mehrfamilienhaus mit mehreren Wohnungen auf demselben Geschoss weitere Erläuterungen wie etwa die genaue Lage der Wohnung, die Angabe einer nach außen erkennbaren Wohnungsnummer oder des Namens des derzeitigen Mieters.

Arbeitsloser muss Umzug unverzüglich melden

BVG, Urteil v. 20.06.2001 - B 11 AL 10/01 Rin NJW 2/2002, S. 160

Arbeitssuchende müssen der Arbeitsvermittlung jederzeit zur Verfügung stehen. Bei einem Umzug muss die neue Adresse unverzüglich dem Arbeitsamt mitgeteilt werden, ansonsten verliert der Arbeitslose seinen Anspruch auf Unterstützung. Das Bundessozialgericht stellte klar, dass die bloße Veranlassung eines Nachsendeantrags nicht ausreicht, da der Arbeitslose dadurch nicht an jedem Werktag persönlich erreichbar und für die Vermittlung einer Stelle verfügbar ist.

Abmahnung wegen nicht angezeigter Nebentätigkeit

BAG, Urteil v. 11.12.2001 - 9 AZR 464/99 - in NZA 2002, 965

Das Bundesarbeitsgericht hat in dem vorliegenden Urteil entschieden, dass der Arbeitnehmer eine Nebentätigkeit dem Arbeitgeber mitteilen muss, sofern dies arbeitsvertraglich vorgesehen ist. Verstößt der Arbeitnehmer gegen seine Verpflichtung zur Einholung der Genehmigung, so ist eine Abmahnung auch dann berechtigt, wenn der Arbeitnehmer an sich Anspruch auf deren Erteilung hat. Das BAG weist in der Entscheidung darauf hin, dass das öffentlich-rechtliche Arbeitszeitrecht im Interesse der Gesundheit des Arbeitnehmers und der Sicherheit am Arbeitsplatz (§ 1 I ArbZG) der zulässigen Arbeitszeit Grenzen setze, deren Grenzen vom Arbeitgeber als Adressat des Arbeitsschutzes zu überwachen sind, so die Richter. Wegen der Bußgeld- und Strafvorschriften der §§ 22, 23 ArbZG bei einer Überschreitung der Arbeitszeiten habe der Arbeitgeber somit ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis von Nebenbeschäftigungen.

Keine Rundfunkgebührenbefreiung für Arbeitslosencafé

VG Mainz, Urteil v. 17.09.2002 - 4 K 456/02.MZ

Nach dem Urteil des Verwaltungsgerichts Mainz hat ein gemeinnütziger Verein, der sich in ambulanter Betreuung der beruflichen und sozialen Rehabilitation Arbeitsloser widmet, keinen Anspruch auf Rundfunkgebührenbefreiung bezüglich der in der Einrichtung bereitgehaltenen Rundfunkempfangsgeräte. Denn von einer Teilnahme am öffentlichen Geschehen über den Rundfunk sind nach Auffassung des Gerichts in der Regel nur stationär betreute Personen abhängig. Geklagt hatte ein gemeinnütziger Verein, der sich nach seiner Satzung der beruflichen und sozialen Rehabilitation von Arbeitslosen widmet. Zu diesem Zweck wird von ihm in Rheinhessen ein Arbeitslosencafé betrieben, das vorwiegend

von Angehörigen gesellschaftlicher Randgruppen wie Nichtsesshaften, Obdachlosen, Straffälligen und Suchtabhängigen aufgesucht wird. Die beklagte Rundfunkanstalt lehnte den Antrag des Klägers, ihn hinsichtlich der im Arbeitslosensafe vorgehaltenen Rundfunkempfangsgeräte von der Rundfunkgebührenpflicht zu befreien, ab.

Die hiergegen gerichtete Klage des Vereins wiesen die Richter des VG ab. Das Gesetz sehe zwar eine Befreiung von der Gebührenpflicht für Rundfunkempfangsgeräte vor, die für die betreuten Personen ohne besonderes Entgelt u. a. in Krankenhäusern, Krankenanstalten, Heilstätten, Erholungsheimen für Kriegsgeschädigte oder Hinterbliebene, Müttergenesungsheimen und Einrichtungen der beruflichen Rehabilitation bereitgehalten werden. Es komme auch in Betracht, das Arbeitslosensafe des Klägers als Einrichtung der beruflichen Rehabilitation zu werten. Gemeint seien jedoch vom Gesetz nur die Einrichtungen, in denen der betreute Personenkreis stationäre Aufnahme finde, was beim Arbeitslosensafe des Klägers mit seiner ambulanten Betreuung nicht der Fall sei. Die Befreiungsvorschrift habe den Zweck, solche Einrichtungen zu privilegieren, in denen sich die betreuten Personen stationär aufhalten und aufhalten müssen. Dieser Personenkreis sei nämlich darauf angewiesen, sich innerhalb der Einrichtung die erforderlichen Informationen und Unterhaltung zu verschaffen. Den Betroffenen solle mit Blick auf die grundrechtlich gewährleistete Meinungs- und Informationsfreiheit über das Medium des Rundfunks eine Teilnahme am öffentlichen, sozialen und kulturellen Geschehen ermöglicht werden. Eine derartige Notwendigkeit entstehe aber bei einer lediglich ambulanten Betreuung von vorneherein nicht.

Zündelnde Kinder zivilrechtlich haftbar

OLG Köln, Urteil v. 18.09.2002 - U 820/02

Kinder, die durch Zündeln Schäden verursachen, können dafür zivilrechtlich haftbar gemacht werden. Voraussetzung ist, dass sie die Folgen ihres Tuns erkennen konnten.

Aufhebung einer Kontopfändung gern.

§ 765a ZPO bei Sozialleistungsbezug

LG Berlin, Beschluss v. 13.12.2002 – 81 T 1204/02

In seinem Beschluss hebt das LG Berlin eine Kontopfändung auf, da sie mit einer sittenwidrigen Härte i.S. von § 765a ZPO verbunden sei. Abgestellt wird u.a. auf die Tatsache, dass für die auf das Konto eingehenden unpfändbaren Beträge zwar Pfändungsschutz nach § 55 SGB 1 gegeben ist. Die Härte ergibt sich nach Ansicht des LG Berlin u.a. aus der Tatsache, dass die Bank (im vorliegenden Fall eine Sparkasse unter Verweis auf ihre AGB; für Geschäftsbanken dürfte nichts prinzipiell anderes gelten) zwar Abhebungen, jedoch keine Überweisungen zulasse. Ohne Konto müsste die

Schuldnerin damit Teile ihrer geringen Mittel für Bareinzahlungsgebühren aufwenden und hätte auch Nachteile bei der Arbeitsplatzsuche zu befürchten. Für die Gläubigerin brächte demgegenüber die Aufrechterhaltung der Kontopfändung keine Vorteile. Es sei nicht zu erwarten, dass die Schuldnerin in absehbarer Zeit pfändbares Einkommen erzielen werde. Es sei ferner eine Kündigung des Kontos zu erwarten, so dass dann die Pfändung endgültig ins Leere liefe.

Gründe:

Die sofortige Beschwerde ist zulässig und auf der Grundlage des § 765a ZPO begründet.

Die Kontopfändung stellt unter voller Würdigung des Schutzbedürfnisses der Gläubigerin wegen der besonderen Umstände des Einzelfalls eine Härte dar, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.

Die Schuldnerin hat glaubhaft vorgetragen, dass auf ihr Girokonto nur unpfändbare Leistungen eingehen. Bei Aufrechterhaltung der Pfändung wäre die Schuldnerin theoretisch zwar nach § 55 SGB geschützt. Tatsächlich verweigert die Drittschuldnerin ihr jedoch entgegen § 55 SGB die Möglichkeit, binnen einer Woche durch Überweisungen über die Geldeingänge zu verfügen. Darüber hinaus hat die Drittschuldnerin angekündigt, das Konto zu kündigen, falls „die Angelegenheit“ (gemeint ist die Pfändung) nicht bis dahin „geklärt“ ist. Da die Schuldnerin keine effektive Möglichkeit hat, einer Kontokündigung bei Fortdauer der Pfändung entgegenzuwirken, ist sie auf die Pfändungsaufhebung angewiesen, um das Girokonto erhalten zu können. Ohne Konto müsste die Schuldnerin Teile ihrer geringen Mittel für Bareinzahlungsgebühren aufwenden; auch bei der Arbeitsplatzsuche hätte sie Nachteile zu befürchten. Auch der Gläubigerin brächte ein Aufrechterhalten der Kontopfändung keinen Vorteil, weil nach der zu erwartenden Kündigung nicht damit zu rechnen ist, dass die Schuldnerin in absehbarer Zeit ein Einkommen oberhalb der Pfändungsfreigrenze erzielen wird. Auch das im nächsten Jahr beginnende Praktikum wird kein Einkommen bieten, das die Freigrenze überschreitet, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Schuldnerin einer minderjährigen Tochter unterhaltsverpflichtet ist. In dieser Situation war die Kontopfändung insgesamt aufzuheben.

Anspruch auf Titelherausgabe und Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung wegen Sittenwidrigkeit

AG Speyer, Urteil vom 30.10.2002 – 32 C 349/02

Der dem Urteil zu Grunde liegende Fall dürfte wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung von erheblicher Relevanz zur Abwehr titulierter aber ungerechtfertigter Forderungen bzw. Nebenkosten sein. Ein Kreditvermittlungsinstitut hatte mittels Vollstreckungsbescheid einen Gesamtbetrag von 173,27 DM titulieren lassen, mit einer Hauptforderung von 38 DM zzgl. Kosten für Schufa-Auskunft und Inkassokosten. Das

Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass sich die Gläubigerin ihr einen nicht zustehenden Anspruch hat titulieren lassen trotz nicht existenter Hauptforderung wegen Fehlens eines Grundgeschäftes. Das Gericht sieht somit die Voraussetzungen des § 826 BGB (sittenwidrige vorsätzliche Schädigung) zur Durchbrechung der Rechtskraft eines Titels als erfüllt an und räumt dem Schuldner das Recht ein, die Herausgabe des Titels zu verlangen.

Gründe:

Dem Kläger steht gegen die Beklagte der Anspruch gemäß § 826 BGB auf Titel-Herausgabe und Unterlassung der Zwangsvollstreckung zu.

Eine Durchbrechung der materiellen Rechtskraft ist anerkannt, wenn ein Titel durch arglistiges Verschweigen erwirkt wird, oder ein Urteil, dessen Unrichtigkeit der obsiegenden Partei bekannt ist, sittenwidrig ausgenutzt wird. Nach der Rechtsprechung des BGH muss die Rechtskraft zurücktreten, wenn es mit dem Gerechtigkeitsgedanken schlechthin unvereinbar wäre, dass der Titel-Gläubiger seine formale Rechtsstellung unter Missachtung der materiellen Rechtslage zu lasten des Schuldners ausnutzt (vgl. Zöller, ZPO, 23. Auflage, Vorbemerkung vor § 322, Rn. 72ff). Bei einem Vollstreckungsbescheid lässt der BGH die Rechtskraftdurchbrechung sogar unter erleichterten Voraussetzungen zu, in Extremfällen kann nach der Rechtsprechung der besondere Umstand hinsichtlich des Erschleichungstatbestandes, der allein in der Wahl des Mahnverfahrens liegt, wenn der Gläubiger zum Zeitpunkt der Beantragung des Vollstreckungsbescheides erkennen konnte, dass bereits die gerichtliche Schlüssiukeitsprüfung im Klageverfahren zur Ablehnung des begehrten Titels geführt hätte, u.a. nach Auffassung des OLG Zweibrücken sogar ganz entfallen (vgl. Zöller, § 700 Rn. 16).

Vorliegend musste der Beklagten auf Grund ihrer unternehmerischen Tätigkeit im Kreditvermittlungswesen bekannt sein, dass eine Vereinbarung einer Auslagenerstattung im Umfang von Pauschalbeträgen, wie durch die Formulierung in dem so genannten Schnellvermittlungsvertrag: „Wir verpflichten uns, der Firma alle im Zusammenhang mit der Durchführung des Kreditvermittlungsvertrages erforderlichen Auslagen zu erstatten. Bei postalischer Bearbeitung betragen diese Kosten maximal 64,50 DM“, gegen § 17 VerbrKrG verstößt und gemäß § 18 VerbrKrG unwirksam ist (vgl. OLG Karlsruhe NJW-RR 96, 1451).

Nach dem Vorbringen der Beklagten beläuft sich die titulierte Hauptforderung auf 38,- DM, wobei dieser Betrag angefallen sein soll durch die Einholung einer Schufa-Auskunft und weitere Bearbeitung des Kreditwunsches des Klägers. Folglich setzt die Beklagte hier einen Betrag ein, der nicht ihren tatsächlichen oder nachweisbar entstandenen Kosten entspricht. Vielmehr handelt es sich um einen pauschalen Betrag, für den die Ausnahmeregelung des § 17 Satz 2 VerbrKrG nicht gilt. Die Beklagte wäre gehalten gewesen,

die Beträge für die Schufa-Auskunft und sonstigen Kosten im Einzelnen zu substantieren, im Einzelfall zu belegen und abzurechnen. Die Beweislast für die Notwendigkeit und die Höhe dieser Kosten lag bei ihr (OLG Karlsruhe a.a.O. m.w.N.). Darüber hinaus erklärt die Bezifferung der Hauptforderung mit 38,- DM nicht die nunmehr zur Vollstreckung anstehende Summe von 173,27 EUR. Soweit die Beklagte diesen Betrag damit erläutert, dass ihr die im Vollstreckungsbescheid aufgeführten Inkassokosten und Kontoführungskosten von dem von ihr beauftragten Inkassounternehmen in Rechnung gestellt worden sind, ist ihr entgegenzuhalten, dass nach der überwiegenden Rechtsprechung Inkassokosten nicht als erstattungsfähig angesehen werden, weil ein Gläubiger nicht davon ausgehen kann, dass ein nicht leistungsbereiter oder nicht leistungsfähiger Schuldner, zumal wenn dieser um Kredit nachsucht, als Folge der Einschaltung eines Inkassobüros Zahlungsbereitschaft oder Zahlungsfähigkeit zeigt (OLG Karlsruhe, Rechtspfleger 87, 422; OLG Dresden, NJW-RR 94, 1139).

Demnach kann auch dahinstehen, ob nicht ohnehin die Kosten der Einschaltung des Inkassobüros in einem derartigen Missverhältnis zur Höhe der Hauptforderung von 38,- DM stehen, dass von einer Sittenwidrigkeit und daraus resultierenden Nichtigkeit gemäß § 138 BGB auszugehen wäre.

Die Beklagte mag sich vor Augen halten, dass § 17 VerbrKrG, wonach nur eine Erstattung tatsächlich entstandener und notwendiger Auslagen erlangt werden kann, eng auszulegen ist. Dieser Umstand ist der Beklagten auf Grund ihrer Geschäftstätigkeit auch bekannt. Diese Regelung soll dem Umstand Rechnung tragen, dass Nebenentgelte, die vom Zustandekommen eines Kreditvertrages unabhängig sind, in der Vergangenheit unseriösen Vermittlern einen Anreiz geboten haben, nicht vermittlungsfähige Kreditwünsche entgegenzunehmen und sich von vornherein auf die Erhebung von Nebenentgelten, wie z.B. Bearbeitungspauschalen, zu beschränken. Daher sind nicht nur Pauschalierungen unzulässig, sondern auch Arbeitsaufwand bzw. Kosten der Bearbeitung des Kreditwunsches nicht erstattungsfähig, weil sie die allgemeine Geschäftstätigkeit des Vermittlers abgelten und keine zusätzlichen provisionsähnlichen Einnahmen darstellen dürfen, um nicht dem von § 17 Satz 2 VerbrKrG verfolgten Ziel zu widersprechen.

Die Beklagte hat sich somit vorwertbar nicht nur einen ihr nicht zustehenden Anspruch auf 38,- DM, sondern zusätzlich trotz nicht existenter Hauptforderung wegen Fehlens eines wirksamen Grundgeschäftes Kosten der Beauftragung eines Inkassobüros, die für sich gesehen ebenfalls zu beanstanden sind, titulieren lassen. Damit sind aber die Voraussetzungen des § 826 BGB zur Durchbrechung der Rechtskraft als erfüllt zu erachten.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 ZPO, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Ziff. 11, 711, 713 ZPO.

Entscheidungen zum Insolvenzrecht

Regelinsolvenzverfahren bei Beteiligung an Gesellschaft bürgerlichen Rechts

(GbR)

AG Köln, Beschluss v. 21.03.2002 - 72 IN 494/01 in NZI 5/2002, S. 265./:

Das AG Köln stellt in diesem Beschluss fest, dass einem BGB-Gesellschafter die wirtschaftliche Tätigkeit der Gesellschaft zuzurechnen ist, da er wie ein Einzelkaufmann am Wirtschaftsleben teilnehme. Die Beteiligung an einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) stellt somit eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit i. S. d. durch das InsOÄndG neugefassten § 304 Ins^o dar. Im vorliegenden Fall war die Schuldnerin von Mitte 1997 bis April 1999 Mitgesellschafterin einer GbR. Aus dieser Zeit stammten noch beträchtliche Verbindlichkeiten. Weil darunter auch Schulden aus Sozialversicherungsabgaben waren, kam das Gericht zu der Entscheidung, dass das Regelinsolvenzverfahren zu eröffnen ist, obwohl die Schuldnerin zum Zeitpunkt der Verfahrenseröffnung keine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit mehr ausgeübt hat.

Aus den Gründen:

Das Verfahren war als Regelinsolvenzverfahren zu eröffnen. Dies folgt aus § 304 Abs. 1 S. 2 n. F. Ins^o. Die Schuldnerin war nämlich ehemals selbstständig wirtschaftlich tätig. Nach den Feststellungen des Sachverständigen war sie in der Zeit vom 1.6.1997 bis zum 9.4.1999 Mitgesellschafterin der Gesellschaft bürgerlichen Rechts "H". Zwar wurde die selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit formal von der Gesellschaft bürgerlichen Rechts ausgeübt, jedoch ist deren Tätigkeit der Schuldnerin (Mit-)Gesellschafterin zuzurechnen. (...) Der Gesellschafter einer GbR haftet aber für die Schulden der Gesellschaft unbeschränkt persönlich. Er weist daher die typische Verschuldungsstruktur eines Unternehmers auf und nicht die eines Verbrauchers, damit ist er, wenn die unternehmerische Tätigkeit der Gesellschaft und damit seine eigene selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit beendet ist, nur unter den Voraussetzungen des § 304 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 n. F. dem Verbraucherinsolvenzverfahren zu unterwerfen (Fuchs, NZI 2002, 239 m. w. Nachw.). Dass die Schuldnerin auch für Sozialversicherungsabgaben haftet, die als Forderungen aus Arbeitsverhältnissen anzusehen sind (vgl. Begr. z. RegE, BT-Dr. 14/5680), sind auf sie nach § 304 Abs. 1 S. 2 die Vorschriften über das Regelinsolvenzverfahren anzuwenden (vgl. auch AG Göttingen, Zins() 2002, 147).

Überleitung ins Regelinsolvenzverfahren des Verbraucherinsolvenzantrages eines Ex-Selbstständigen

BGH, Beschluss v. 12.09.2002 - IX ZB 147/02 in ZVI 10/2002, S. 360

(Vorinstanz: LG Karlsruhe, Beschluss v. 19.03.2002, in ZVI 10/2002, S. 364 f)

Der BGH hat in seinem Beschluss klargestellt, dass Verbraucherinsolvenzanträge für ehemalige Selbstständige, in denen bis zum in Kraft treten des InsOÄndG zum 01.12.2001 noch keine rechtskräftige Entscheidung über die Zustimmungsersetzung einzelner Gläubiger ergangen ist, in das Regelinsolvenzverfahren überzuleiten sind, wenn mehr als 19 Gläubiger vorhanden sind (§ 304 Abs. 2 Ins^o). Ein Rechtsmittel, das sich gegen die zuvor erfolgte Ablehnung der Zustimmungsersetzung wendet, ist wegen der Überleitung in das Regelinsolvenzverfahren unzulässig (so auch OLG Celle, Beschluss v. 24.01.2002 in BAG-SB Informationen 2/2002, S. 20 f. = ZVI 2/2002, S. 19 = NZI 5/2002, S. 268 f.).

Gründe:

I. Der Schuldner, der als Inhaber eines Malerbetriebes selbstständig gewerblich tätig war, beantragte am 5. Oktober 2000 die Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens sowie die Erteilung der Restschuldbefreiung. Er legte einen Schuldenbereinigungsplan vor, der 21 Gläubiger mit Forderungen von insgesamt 208.463,74 DM auswies. Ein Gläubiger verzichtete später auf seine Forderung. Dem Schuldenbereinigungsplan stimmten 15 Gläubiger zu; fünf Gläubiger versagten die Zustimmung. Dem Antrag des Schuldners, die fehlende Zustimmung der fünf Gläubiger zu ersetzen, hat das Insolvenzgericht in vier Fällen stattgegeben. Hinsichtlich der weiteren Beteiligten zu 1. (im folgenden: Gläubigerin) hat es die Ersetzung mit der Begründung abgelehnt, die Gläubigerin habe glaubhaft gemacht, dass ihre Forderung jedenfalls zum größten Teil aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung herrühre. Die sofortige Beschwerde des Schuldners hat das Landgericht zurückgewiesen. Dagegen wendet sich der Schuldner mit seiner Rechtsbeschwerde.

II. Die Rechtsbeschwerde ist statthaft (§ 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO n.F. i.V. mit §§ 7, 6, 309 Abs. 2 Satz 3 Ins^o). Sie ist jedoch unzulässig, weil die Sache keine grundsätzliche Bedeutung hat (§ 574 Abs. 2 ZPO n.F.). Aufgrund der Übergangsvorschrift des Art. 103a [Gins^o sind vereinfachte Insolvenzverfahren, in denen bis zum 1. Dezember 2001 noch keine rechtskräftige Entscheidung über die Ersetzung der Zustimmung der Gläubiger zu dem vom Schuldner vorgelegten Schuldenbereinigungsplan ergangen ist, von Amts wegen in das Regelinsolvenzverfahren überzuleiten, wenn es an den Voraussetzungen des § 304 Abs. 2 Ins^o fehlt. Diese Rechtsfrage ist geklärt (vgl. Senatsbeschluss vom 20. Juni 2002 - IX ZB 36/02, Zins() 2002, 766). Eine Fortsetzung als Verbraucherinsolvenzverfahren kommt hier nicht mehr in Betracht. Gemäß § 304 Abs. 1 Ins^o n.F. finden auf einen Schuldner, der eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit

ausgeübt hat, die Vorschriften über das Verbraucherinsolvenzverfahren nur dann Anwendung, wenn seine Vermögensverhältnisse überschaubar sind und gegen ihn keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen. Überschaubar sind die Vermögensverhältnisse gemäß § 304 Abs. 2 InsO n.F. nur, wenn der Schuldner zu dem Zeitpunkt, zu dem der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird, weniger als 20 Gläubiger hat. Im vorliegenden Fall ist diese Voraussetzung nicht erfüllt. Auf die von der Rechtsbeschwerde problematisierten Rechtsfragen zu § 302 InsO und § 850f Abs. 2 ZPO kommt es danach nicht an.

Keine Anwendung des Verbraucherinsolvenzverfahrens für selbstständigen Zahnarzt mit kleiner Praxis

BGH, Beschluss v. 14.71.2002 - IX ZB 152/02 in ZVI 12/2002, S. 449 f

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat die Rechtsbeschwerde eines noch selbstständig tätigen Zahnarztes (1 Mitarbeiter und 1 Auszubildender) zurückgewiesen, der bereits vor in Kraft treten des InsOÄndG einen Insolvenzantrag gestellt hatte und auch nach der gesetzlichen Neuregelung ein Verbraucherinsolvenzverfahren durchlaufen wollte. Der Schuldner hatte u. a. vorgebracht, dass sich die Situation des noch wirtschaftlich selbstständig Tätigen, die sich nicht wesentlich von der eines Verbrauchers unterscheidet, vom Gesetzgeber nicht ausreichend bedacht worden sei bei der Novellierung der InsO. Dem Gesetzgeber sei aber erkennbar daran gelegen gewesen, das Verbraucherinsolvenzverfahren auch weiterhin für Kleinunternehmer mit überschaubaren Vermögensverhältnissen zuzulassen. Der BGH hat dies zurückgewiesen und herausgestellt, dass ein Schuldner, der im Zeitpunkt der Antragstellung noch eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, nicht unter den in § 304 Abs. 1 Satz 1 und 2 definierten Anwendungsbereich des Verbraucherinsolvenzverfahrens fällt. Als niedergelassener Zahnarzt übe der Schuldner eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit i. S. d. neu gefassten § 304 Abs. 1 InsO aus (vgl. § 1 Abs. 2 ZahnheilkG).

Bei Ablehnung der Verfahrenskostenstundung keine Prozesskostenhilfe im Beschwerdeverfahren

LG Bochum, Beschluss v. 22.10.2002 - 10 T 128/02 in ZVI 12/2002, S. 470,

Das Gericht hat die Bewilligung von Prozesskostenhilfe im Beschwerdeverfahren gegen die Ablehnung der Verfahrenskostenstundung abgelehnt. Prozesskostenhilfe komme für das Beschwerdeverfahren gern. § 4 InsO i. V. m. §§ 114ff ZPO nicht in Betracht, weil die §§ 4a - 4d InsO als gesetzliche Sonderregelung den §§ 1141ff ZPO vorgehen und deren

Anwendbarkeit ausschließen (vgl. Kübler/Prütting, InsO, § 4 Rz. 14b und § 4a Rz. 2).

Festsetzung von Ratenzahlungen bei Stundung der InsO-Verfahrenskosten unzulässig

LG Erfurt, Beschluss vom 04.12.2002 - 7 T 519/02 in Zins() 1/2003, S. 40 f

(Vorinstanz AG Erfüll 1741K 195/02)

Das Gericht hat entschieden, dass für die Festsetzung von Ratenzahlungen bereits im Zuge der Stundungsentscheidung nach § 4a InsO keine Rechtsgrundlage ersichtlich ist. Das Gesetz sehe nach dem eindeutigen Wortlaut in § 4b Abs. 1 InsO erst für die zweite Stundungsstufe, d.h. nach Erteilung der Restschuldbefreiung, die Festsetzung von Monatsraten und die diesbezügliche Anwendung der §§ 115 Abs. 1 und 2 sowie 120 Abs. 2 ZPO vor.

Gründe:

I. Der Schuldner hat am 8.8.2002 die Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt und gleichzeitig Anträge auf Restschuldbefreiung sowie Stundung der Verfahrenskosten gestellt. Mit Beschluss vom 14.10.2002 hat das Amtsgericht dem Schuldner die Kosten des Insolvenzverfahrens bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung gestundet und gleichzeitig „die aus dem Einkommen monatlich zu zahlenden Raten“ auf 60,00 € erstmals fällig am 1.12.2002, festgesetzt.

Gegen den dem Schuldner nicht förmlich zugestellten Beschluss hat dieser am 23.10.2002 sofortige Beschwerde eingelegt, soweit darin Ratenzahlungen festgesetzt worden sind. Wegen der Einzelheiten der Beschwerdebegründung wird auf das Schreiben vom 22.10.2002 (Blatt 24 der Akte) Bezug genommen.

Das Amtsgericht hat die Akten zunächst ohne die gesetzlich vorgesehene (§§ 4 InsO, 572 Abs. 1 ZPO) Entscheidung über eine etwaige Abhilfe dem Landgericht übersandt. Mit Verfügung vom 1.11.2002 hat das Landgericht die Akten zwecks Nachholung des Abhilfeverfahrens an das Amtsgericht zurückgegeben und unter Angabe der Gründe darauf hingewiesen, dass eine Rechtsgrundlage für die - in dem angefochtenen Beschluss weder dem Grunde noch der Höhe nach begründete - Anordnung von Ratenzahlungen nicht ersichtlich sei. Mit Verfügung vom 27.11.2002 hat das Amtsgericht der sofortigen Beschwerde unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 S. 4 InsO nicht abgeholfen und die Akten erneut dem Landgericht vorgelegt.

II. Die sofortige Beschwerde des Schuldners gegen den Beschluss des Amtsgerichts vom 14.10.2002 ist zulässig, §§ 4d Abs. 1, 6 InsO. Da die Ratenzahlungsbestimmungen, gegen die sich das Rechtsmittel alleine richtet,

im Ergebnis einer – zumindest teilweisen – Ablehnung des Stundungsantrages gleichkommt, ist entsprechend § 4d Abs. 1 InsO das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde statthaft.

Die Kammer sieht sich – ungeachtet der in formaler Hinsicht nach wie vor zu beanstandenden, insbesondere nicht mit einer ordnungsgemäßen Unterschrift, sondern lediglich mit einer Paraphe versehenen Entscheidung über die Nichtabhilfe – auch zu einer sofortigen Entscheidung in der Sache veranlasst, wenngleich das Amtsgericht sich weder mit der Argumentation in der Verfügung vom 1.1.2002 näher auseinandergesetzt noch eine auch nur ansatzweise Begründung für die Höhe der festgesetzten Raten nachgeholt hat.

Das Rechtsmittel ist – wie bereits in dem Vermerk vom 1.11.2002 im einzelnen ausgeführt – begründet.

Für die Festsetzung von Ratenzahlungen bereits im Rahmen der Stundungsentscheidung gem. § 4a InsO ist eine Rechtsgrundlage nicht ersichtlich. Vielmehr sieht das Gesetz nach seinem eindeutigen Wortlaut in § 4b Abs. 1 InsO erst für die so genannte 2. Stundungsstufe, das heißt nach Erteilung der Restschuldbefreiung (vgl. Frankfurter Kommentar zur InsO – Kohte, 3. Auflage, § 4b Rn. 1.5ff), die Festsetzung von Monatsraten und die entsprechende Anwendung der §§ 115 Abs. 1 und 2 und 120 Abs. 2 ZPO vor. Die Regelung der wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Stundung der Verfahrenskosten gemäß § 4a InsO lehnt sich dagegen gerade nicht an die in § 115 ZPO normierten wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe an (vgl. Kohte, a.a.O., § 4a Rn. 7). Insoweit kann auch die in der Nichtabhilfeentscheidung des Amtsgerichts angedeutete Auffassung nicht überzeugen, wonach wegen der Verweisung des § 4a Abs. 3 S. 4 InsO auf § 4b Abs. 2 InsO Raten „möglich“ seien. Gerade weil § 4a Abs. 3 S. 4 InsO lediglich Absatz 2, nicht aber Absatz 1 des § 4b InsO für entsprechend anwendbar erklärt, ist ein Rückschluss auf die Anwendbarkeit der in § 4b Abs. 1 InsO geregelten Anordnung von Ratenzahlungen sowie der dort genannten Vorschriften über die Prozesskostenhilfe nicht gerechtfertigt. § 4 Abs. 2 InsO verweist gerade nicht auf § 115 ZPO.

Folge der Stundung gemäß § 4a InsO ist deshalb regelmäßig, dass die Staatskasse von einer Geltendmachung der Kosten bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung abzusehen hat (Kohte, a.a.O., § 4a Rn. 19 unter Bezugnahme auf die amtliche Gesetzesgründung; Münchner Kommentar - Ganter, InsO § 4a Rn. 2, 11, 15; Braun-Buck, InsO § 4a Rn. 17 i.V.m. § 4b Rn. 2 f.). Im übrigen handelt es sich bei den Verfahrenskosten ohnehin regelmäßig um Massekosten, die vom Insolvenzverwalter/Treuhänder – ungeachtet der Stundung – aus etwa anfallender Masse vorab zu berichtigen sind (vgl. § 53 und § 292 Abs. 1 Satz 2 InsO). Von der Erhebung

von Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren wird gemäß § 8 GKG abgesehen.

Stundung der Verfahrenskosten, wenn Einmalzahlung aus pfändbarem Einkommen nicht möglich

LG Essen, Beschluss v. 23.08.2002 – 5 T 77/02 in Zins() 21/2002, S. 1039

Dem Schuldner ist die Stundung der Verfahrenskosten zu gewähren, sofern es ihm nicht möglich ist, durch eine Einmalzahlung aus seinem pfändbaren Einkommen die Kosten des Insolvenzverfahrens aufzubringen. Nach der Systematik der Stundungsregelung ist die Festsetzung von Ratenzahlungen ausgeschlossen.

Verkürzung der Wohlverhaltensperiode auf 5 Jahre nur bei Verfahrenseröffnung vor dem 01.12.2001

LG Oldenburg, Beschluss v. 14.11.2002 - 6 T 1091/02 in ZVI 11/2002, S. 423

LG München I, Beschluss v. 11.11.2002 - 14 T 19752/02 in ZVI 11/2002, S. 424

Nach Auffassung beider Gerichte gilt die Regelung des Art. 107 EGIInsO zur Verkürzung der Wohlverhaltensperiode auf 5 Jahre nur noch für Verfahren, die vor dem Inkraft-Treten des InsOÄndG zum 01.12.2001 eröffnet wurden. Für Verfahren, die nach diesem Zeitpunkt eröffnet wurden, gelte generell die 6-jährige Wohlverhaltensperiode (so auch LG Bad Kreuznach, Beschl. v. 03.07.02 in BAG-SB Informationen 4/2002, S. 16 f.).

Verkürzung der Wohlverhaltensperiode auch bei Verfahrenseröffnung nach dem 01.12.2001

LG Frankfurt/A/1, Beschluss v. 14.10.2002 - 2/9 T 400/02 in ZVI 11/2002, S. 424 f = ZInsO 21/2002, S. 1039 f

Das Gericht kommt zu dem Ergebnis, dass Art. 107 EGIInsO so auszulegen ist, dass eine Verkürzung der Laufzeit der Abtretung an den Treuhänder (Wohlverhaltensperiode) auch nach der durch das InsOÄndG zum 01.12.2001 in Kraft getretenen Neufassung des § 287 Abs. 1 InsO möglich bleibt (i. d. S. auch LG Frankfurt, Beschl. v. 09.08.2002, - 2/9 406/02 in ZInsO 17/2002, S. 839).

Aus den Gründen:

Für ein solches Verständnis spricht, dass das mit der Regelung des Art. 107 EGIInsO verfolgte gesetzgeberische Ziel, den vor dem 01.01.1997 bereits zahlungsunfähigen Schuld-

ner durch das um zwei Jahre verschobene In-Kraft-Treten der Insolvenzordnung nicht zusätzlich zu belasten, durch das Gesetz zur Änderung der Insolvenzordnung und anderer Gesetze vom 26.10.2001 (BGBl I, 2710) nicht weggefallen oder erledigt ist. Es besteht für die sog. Altschuldner fort. Aus den Gesetzesmaterialien (BT-Drucks. 14/6468, S. 18) lässt sich nicht entnehmen, dass der Gesetzgeber durch die Verkürzung der Wohlverhaltensperiode im Sinne von § 287 Abs. 1 InsO zugleich das Bedürfnis für die Möglichkeit der Verkürzung nach Art. 107 EGV als entfallen angesehen hat. (...) Im Ergebnis ist daher die "Altfallregelung" des Art. 107 EGV auch in Verfahren anwendbar, die seit dem 01.12.2001 eröffnet werden, was zu Folge hat, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Verkürzung der Laufzeit der Abtretung auf fünf Jahre im Beschluss zur Annullierung der Restschuldbefreiung auszusprechen ist (wie hier: Wimmer, in: FK-InsO, § 287 Rz. 87 m.w.N.).

Nullplan kein Hindernis für Restschuldbefreiung

OLG Stuttgart, Beschluss v. 28.03.2002 - 8 W 560/01 in Zins() 17/2002, S. 836 j:

Das Gericht hat wie die weit überwiegende obergerichtliche Rechtsprechung seit In-Kraft-Treten der Insolvenzordnung erneut klargestellt, dass ein sog. Nullplan der Gewährung einer Restschuldbefreiung nach §§ 286ff InsO nicht grundsätzlich entgegensteht (s. zur Rechtsprechung bzgl. Zulässigkeit von Nullplänen z.B. die Auflistung in Kübler/Prütting InsO, I I. Lfg. 11/01, Rz. 78, Fußnote 126).

Verbindlichkeit aus Steuerhinterziehung als von der Restschuldbefreiung ausgenommene Forderung

AG Siegen, Beschluss vom 24.09.2002 - 25 IN 203/01 in NZI 2003, S. 43; Beschwerde des Schuldners vom LG mit Beschluss vom 13.11.2002 verworfen.

Auch Forderungen, die vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen ähneln, können nach Ansicht des AG Siegen von der Restschuldbefreiung ausgenommen sein. Um eine solche Forderung handelt es sich beispielsweise bei einer Forderung auf Grund hinterzogener Steuer, wenn der Schuldner sich aus der Begehung von Straftaten eine dauernde Einnahmequelle verschafft hat und hieraus ganz oder teilweise seinen Lebensunterhalt bestritten hat. Die Beschwerde des Schuldners wurde vom LG mit Beschluss vom 13.11.2002 verworfen.

Hinweis: Kommentierung dieses Beschlusses von Claus Richter in diesem Heft, S.34; zu deliktischen Ansprüchen in der Restschuldbefreiung s. Riedel, NZI 2002, 414.

Tatbestand:

Der Schuldner beantragte, über sein Vermögen das Insolvenzverfahren zu eröffnen sowie ihm Restschuldbefreiung zu erteilen. Ferner beantragte er, ihm die Verfahrenskosten zu stunden. Der Schuldner, der eine abgeschlossene Berufsausbildung als Hygienetechniker hat, war von April 1995 bis Juli 1996 mit einem Schädlingsbekämpfungsunternehmen selbstständig in R. tätig. Aus der selbstständigen Tätigkeit resultierte eine Lohnsteuerverbindlichkeit gegenüber dem Finanzamt R. In dem vom Gericht eingeholten Gutachten eines Sachverständigen vom 27.02.2002 kam dieser zu dem Ergebnis, dass der Schuldner zahlungsunfähig und eine die Kosten des Verfahrens deckende Masse nicht vorhanden ist. Die vom Sachverständigen erstellte Vermögensübersicht per 27.02.2002 wies Gesamtverbindlichkeiten in Höhe von 1.298.200 Euro aus, wobei auf einen Gläubiger 1.230.000 Euro entfielen. Hierbei handelte es sich um einen Anspruch des Hauptzollamts U. (durch das Hauptzollamt - Vollstreckungsstelle R. - mitgeteilte Forderungshöhe per 24.06.2002: 1.565.663 Euro einschließlich Säumniszuschlägen). Der Anspruch des Hauptzollamts U. beruhte auf dessen Steuerbescheid auf der Grundlage des Art. 218 111 VO (EWG) Nr. 2913/92 über 2.057.637 DM vom 11.02.1997, durch den der Schuldner gesamtschuldnerisch in Anspruch genommen wird. Dem Bescheid lag ein Zigaretten schmuggel von Ungarn nach Deutschland zu Grunde (im Bescheid angegebene Zigarettenmenge: 10.875.000 Stück), woran der Schuldner beteiligt war; er ist deshalb (zusammen mit weiteren Mitangeklagten) durch das Schöffengericht T. am 5.12.1996 wegen Beihilfe zur Steuerhinterziehung und Steuerhinterziehung zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Der Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten wurde zurück gewiesen.

Aus den Entscheidungsgründen:

Dem Schuldner, gegen den Forderungen aus einem Arbeitsverhältnis bestehen, nämlich des Finanzamts R. - der Terminus „Forderungen aus Arbeitsverhältnissen“ ist weit zu verstehen, hierunter fallen auch Ansprüche von Steuergläubigern und Sozialversicherungsträgern (RegE InsO-ÄndG, BT-Dr 14/5680, S. 30, zu Art. 1 Nr. 21 § 304 InsO); Stellungnahme des BR zu Art. 1 Nr. 21, BT-Dr 14/5680, S. 38; Beschl.-Empf. u. Bericht des Rechtsausschusses, BT-Dr 14/6468, S. 18, zu § 304 1; Fuchs, NZI 2002, 239 [241]) unterliegt dem Regelinsolvenzverfahren (vgl. § 304 1 2 InsO).

Der Antrag des Schuldners auf Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens war zurückzuweisen. Die Vorschriften über die Verfahrenskostenstundung (§§ 4a bis d InsO) sind durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes zur Änderung der InsO und anderer Gesetze vom 26.10.2001 (...) eingetilt worden. Der Gesetzgeber verfolgte mit der Stundungslösung das Ziel, völlig mittellosen Schuldner den Weg zu einem wirtschaftlichen Neuanfang zu ebnet, wobei nur zu diesem Zweck

öffentliche Gelder für die Durchführung eines Insolvenzverfahrens bereitgestellt werden sollten (RegE InsO-ÄndG, Allg. Begr., BT-Dr 14/5680, S. 12).

Der Schuldner hat entsprechend den in § 4a I InsO normierten Voraussetzungen für eine Verfahrenskostenstundung einen Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung (§ 287 I 1 InsO) gestellt. Aber die weitere Voraussetzung des § 4a I 1 InsO, dass es auch zu einer Restschuldbefreiung kommt („...bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung...“), ist nicht erfüllt. Es wird nämlich im Ergebnis eine Restschuldbefreiung nicht erreicht, weil dieser die Vorschrift des § 302 Nr. 1 InsO entgegensteht. Danach werden von der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht berührt Verbindlichkeiten des Schuldners aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung, sofern der Gläubiger die entsprechende Forderung unter Angabe dieses Rechtsgrunds nach § 174 II InsO angemeldet hatte.

Die im Urteil des Schöffengerichts T. vom 5.12.1996 bezüglich des Schuldners genannten Strafvorschriften (§§ 369, 370 I Nr. 1, 373 I AO) stellen keine Schutzgesetze i.S. des § 823 II BGB dar. Denn ein Schutzgesetz im vorgenannten Sinne ist eine Norm, die nach Zweck und Inhalt wenigstens auch auf den Schutz von Individualinteressen vor einer näher bestimmten Art ihrer Verletzung ausgerichtet ist (BFHE 181, 552 [561] = NJW 1997, 1725; BGHZ 100; 13 [14 II] = NJW 1987, 1818 = LM § 823 [Be] BGB Nr. 28). Hierbei reicht es aus, dass der Individualschutz eines der gesetzgeberischen Anliegen der Norm ist, selbst wenn auf die Allgemeinheit gerichtete Schutzzwecke ganz im Vordergrund stehen (BGHZ 100, 13 [15] = NJW 1987, 1818 = LM § 823 [Be] BGB Nr. 28, m. umfangr. w. Nachw.).

Das in § 370 AO geschützte Rechtsgut ist der Anspruch des Staates auf den vollen und rechtzeitigen Betrag aus jeder einzelnen Steuer. Die Strafvorschrift soll sicherstellen, dass dem Staat die finanziellen Mittel zufließen, die er zur Erfüllung seiner Aufgaben benötigt. Die ordnungsgemäße und gesicherte Erfüllung staatlicher Aufgaben liegt im Interesse der Allgemeinheit. § 370 AO bezweckt damit allein den Schutz der Interessen der Allgemeinheit (BFHE 181, 552 [562] = NJW 1997, 1725). Dieselben Erwägungen treffen auch auf andere Steuerstraftaten (hier: die Steuerhehlerei bzw. die Beihilfe hierzu) zu. Denn dadurch, dass auch andere Formen steuerunehrlichen Verhaltens mit Strafe bedroht sind, soll ebenfalls das Interesse des Staates am Zufluss ihm zustehender und von ihm benötigter finanzieller Mittel umfassend geschützt werden.

Aus der Natur als Strafgesetz ergibt sich keine andere rechtliche Würdigung. Denn nicht jedes Strafgesetz bezweckt den Individualschutz (BFHE 181, 552 [562] = NJW 1997, 1725; BGHZ 100, 13 [18 f.] = NJW 1987, 1818 = LM § 823 [Be] BGB Nr. 28 [zu § 267 StGB]).

Ein deliktiseher Anspruch aus § 823 I BGB scheidet auch aus, weil die begangenen Steuerstraftaten (Zollstraftaten) lediglich zu einem Vermögensschaden des Fiskus geführt haben und das Vermögen als solches kein absolut geschütztes Rechtsgut S. des § 823 I BGB ist (BFHE 181, 552 [560] = NJW 1997, 1725; Palandt/Thomas, BGB, 61. Aufl.

[2002], § 823 Rdnr. 31).

Eine Subsumtion unter die Vorschrift des § 826 BGB scheidet ebenfalls. Denn ein Verstoß gegen Gesetzesnormen ist nicht ohne weiteres als ein Verstoß gegen die guten Sitten anzusehen. Es ist zu differenzieren zwischen wertbezogenen Vorschriften, insbesondere sittlich fundierten Vorschriften und rechtlich fundierten Sittengeboten, einerseits und wertneutralen Vorschriften andererseits, die aus Gründen der Zweckmäßigkeit erlassen worden sind, jedoch weder einem sittlichen Gebot Geltung verschaffen noch dem Schutz besonders wichtiger Gemeinschaftsgüter oder Interessen dienen (vgl. Mertens, in: MünchKomm, 1997, § 826 Rdnr. 17)

Die Bestimmungen der §§ 370ff AO sind wertneutral im Sinne vorstehender Ausführungen. Ein Verstoß hiergegen missachtet nicht zugleich eine wertbezogene Vorschrift bzw. missachtet nicht die im zwischenmenschlichen Verhalten einzuhaltende Soziabilität. Es liegt hier (nur) die Verletzung des Anspruchs des Staates auf den vollen und rechtzeitigen Ertrag aus einer einzelnen Steuer vor.

Allerdings lässt die Regelung des § 302 Nr. 1 InsO nicht erkennen, ob nur vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen S. der §§ 823ff BGB gemeint sein sollen oder auch 1 Handlungswesen des Schuldners, die einer solchen unerlaubten Handlung gleichzusetzen sind. Auch die Gesetzesbegründung (RegE InsO, BT-Dr 12/2443, S. 194, Begr. zu § 251 [= § 302 InsO]) gibt für eine Interpretation nichts her. Jedoch bestimmt § 1 S. 2 InsO, dass dem redlichen Schuldner Gelegenheit gegeben wird, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien. Es handelt sich bei dieser Regelung nicht nur um ein Verfahrensziel. Vielmehr hat die Vorschrift auch vor allem dann Bedeutung, wenn offene Fragen im Wege der teleologischen Auslegung zu beantworten sind, weil dann eine Orientierung an den Zielvorgaben der InsO geboten ist (Braun/Kießner, InsO, 2002, § 1 Rdnr. 1). § 1 S. 2 InsO fordert seinem Wortlaut nach allgemein Redlichkeit des Schuldners, also nicht nur begrenzt auf Verfahrensabschnitte oder bestimmte Zeiten vor Antragstellung. Daher ist der Begriff der unerlaubten Handlung auch auf solche Handlungswesen auszudehnen, die einer der in §§ 823ff BGB bezeichneten unerlaubten Handlungen ähneln. Das ist zumindest bei einer Person, die durch Begehung von Straftaten sich eine dauernde Einnahmequelle verschafft hat und demgemäß hieraus ihren Lebensunterhalt ganz oder teilweise bestritten hat, der Fall. Eine Beschränkung nur auf unerlaubte Handlungen nach §§ 823ff BGB würde dazu führen, den Schuldner dergestalt zu privilegieren, dass ihm die Früchte der Straftat verbleiben, also der Gewinn aus den Zigarettschmuggel, den er in der Absicht betrieben hat, sich eine dauernde Einnahmequelle zu verschaffen, was ihm auch gelang (gegen eine Beschränkung auf §§ 823ff BGB wohl auch: Braun/Bück, § 302 Rdnr. 1). Dem Schuldner über eine Restschuldbefreiung die Früchte seines in Gewinnabsicht betriebenen Zigarettschmuggels letztlich zu erhalten, ihn also für sein unredliches Verhalten noch zu belohnen, kann nicht Zweck eines Insolvenzverfahrens sein. Somit trifft auch auf den in Rede stehenden Anspruch des Hauptzollamts

die der Vorschrift des § 302 InsO zu Grunde liegende gesetzgeberische Motivation zu, dass sich der Schuldner der Erfüllung einer solchen Verbindlichkeit auch durch das neu geschaffene Verfahren nicht entziehen kann.

Es gibt keine Gründe anzunehmen, dass das Hauptzollamt bei Anmeldung der Forderung sich nicht darauf berufen werde, dass diese ihren Ursprung in einer Straftat des Schuldners hat (§ 174 11 InsO). Das wird dazu führen, dass dem Schuldner in Höhe des Umfangs des Anspruchs des Hauptzollamts keine Restschuldbefreiung zuteil wird.

Der Schuldner wird somit nur von den sonstigen Verbindlichkeiten befreit, die (ausgehend vom Vermögensstatus im Sachverständigen Gutachten) lediglich rund 5% seiner Gesamtverbindlichkeiten ausmachen. Er haftet jedoch weiterhin für 95% seiner Verbindlichkeiten und wird damit de facto nicht von seinen restlichen Verbindlichkeiten befreit. Damit wird das Ziel der Restschuldbefreiung, „dem redlichen Schuldner nach Durchführung eines Insolvenzverfahrens über sein Vermögen leichter als heute eine endgültige Schuldenbereinigung zu ermöglichen“ (RegE InsO, BT-Dr 12/2443, S. 81), nicht erreicht. Wird jedoch eine Restschuldbefreiung praktisch nicht erreicht, so ist unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Sparsamkeit der Verwendung öffentlicher Mittel eine Stundung nicht gerechtfertigt (RegE InsOÄndG, BT-Dr 14/5680, S. 20).

Insolvenzstraftaten und Restschuldbefreiung

LG Düsseldorf Beschluss v. 02.09.2002 - 25 T 144-145/02 in NZI 12/2002, S. 674 – Zins() 24/2002, S. 1194J:

Im Anschluss an das OLG Gelle (NZI 2001, 314) hat das Gericht die Auffassung vertreten, dass rechtskräftige Verurteilungen des Schuldners wegen einer Insolvenzstraftat nach § 290 Nr. 1 InsO nur innerhalb der Tilgungsfrist des Bundeszentralregistergesetzes (BZRG) zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Gesamtstrafenbildung ist als zeitliche Grenze jedoch lediglich die für die Einzelstrafe des Konkursvergehens zu bemessende Tilgungsfrist zu berücksichtigen. Dies entspricht nach den Ausführungen des Gerichts dem Verhältnismäßigkeitsgebot, da nicht davon auszugehen sei, dass der Gesetzgeber im Restschuldbefreiungsverfahren eine unbeschränkte zeitliche Bewertung gewollt habe. Daher seien die Tilgungsfristen der §§ 45ff BZRG die geeigneten Kriterien, um die Grenzen zu bestimmen, innerhalb derer eine Verurteilung des Schuldners noch zu berücksichtigen ist.

S. hierzu auch den folgenden Beschluss des Bundesgerichtshofs:

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Insolvenzstraftaten

BGH, Beschluss v. 18.12.2002 - IX ZB 121/02 in ZI⁷¹ 1/2002, S. 34ff

Leitsatz des Gerichts:

Die Versagung der Restschuldbefreiung wegen einer Insolvenzstraftat setzt nicht voraus, dass die Straftat in einem Zusammenhang mit dem Insolvenzverfahren steht, in dem die Restschuldbefreiung beantragt wird. Verurteilungen des Schuldners sind jedenfalls innerhalb der fünfjährigen Tilgungsfrist des § 46 Abs. 1 BZRG zu berücksichtigen.

Anmerkung: In dieser Entscheidung hatte der BGH nicht über die gesamte Problematik der Berücksichtigung von Insolvenzstraftaten i.R. des § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu entscheiden. Der Beschluss betrifft vielmehr lediglich den Einwand von Schuldnerseite, eine geringfügige Strafe, *die keinen Bezug rñü dein konkreten Insolvenzzeit abren habe*, dürfe nicht berücksichtigt werden.

Ähnlich argumentieren Ahrens in HK, Rdnr. 13 zu § 290 sowie das AG Göttingen, ZV1 7-8/02, S. 290. Der Bundesgerichtshof schließt sich allerdings der in Literatur und Rechtsprechung herrschenden Gegenansicht an.

Der Bundesgerichtshof hatte dagegen nicht ausdrücklich zu entscheiden, ob die Fristen des BZRG Anwendung finden. Im Fall, der dem Beschluss zu Grunde lag, waren nämlich die Tilgungsfristen nach dem Bundeszentralregistergesetz noch nicht abgelaufen, so dass es bei der Feststellung bleiben konnte, die Verurteilung sei „jedenfalls“ innerhalb der Tilgungsfrist zu berücksichtigen.

Die in den Entscheidungsgründen gewählten Formulierungen deuten ferner darauf hin, dass das Gericht *die prinzipielle Anwendung* der Fristen des BZRG vermutlich nicht in Frage stellen wird. Es könne dabei offen bleiben, „wie die Frist im einzelnen zu berechnen“ sei. Hier freilich verbirgt sich eine nicht unerhebliche, weiterhin ungeklärte Fragestellung: Diese stellt sich dann, wenn der Schuldner zu einer sog. Gesamtstrafe verurteilt wurde, weil er mehrere Straftaten begangen hatte. Handelt es sich hier nicht bei allen Straftaten um solche im Sinne des § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO, ist zu klären, ob tatsächlich von dieser Gesamtstrafe auszugehen ist, um die Frist nach dem BZRG zu bestimmen. Hiergegen wird zu Recht eingewandt, damit würde im Ergebnis die abschließende Aufzählung der Versagungsgründe in § 290 InsO erweitert (so bspw. Vallender in Uhlenbruck, Rdnr. 25 zu § 290 InsO). Dies ist jedenfalls dann von Belang, wenn aufgrund der Gesamtstrafenbildung eine längere Tilgungsfrist eintreten würde, als sie sich allein aufgrund der Verurteilung wegen des Insolvenzdelikts ergeben hätte.

Bleiben mehrere Delikte i.S. des § 290 InsO zu berücksichtigen, muss dann freilich konsequenterweise eine – fiktive – Gesamtstrafe gebildet werden, die die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen darf (vgl. § 54 Abs. 2 StGB). Hierbei sind „die Person des Täters und die einzelnen Straftaten“ zusammenfassend zu würdigen (§ 54 Abs. 1 S. 3 StGB).

Letzteres steht allerdings zu dem in der amtlichen Begründung ausgedrückten Willen des Gesetzgebers, die Belastung der insolvenzgerichte bei der Entscheidung über die Restschuldbefreiung in Grenzen zu halten, in gewissem Widerspruch. Wie der BGH daher für diejenigen Fälle, in denen diese Frage sich in Bezug auf die Länge der Tilgungsfrist tatsächlich auswirkt, entscheiden wird, ist nicht sicher vorherzusagen. In derartigen Fällen sollte daher die Empfehlung an den Schuldner in Erwägung gezogen werden, den Ablauf der Tilgungsfrist für die gesamte ursprünglich verhängte Strafe abzuwarten.

Forderung aus unerlaubter Handlung kein Versagungsgrund gem. § 290 InsO

LG Oldenburg, Beschluss v. 12.09.2002 - 6 T 721/02 in ZVI 11/2002, S. 4261: = Zins° 22/2002, S. 1095 f

Entgegen dem Antrag eines Gläubigers hat das Gericht entschieden, dass eine Restschuldbefreiung nicht mit der Begründung zu versagen ist, eine Forderung beruhe auf einer unerlaubten Handlung (hier: nicht entrichtete Arbeitnehmeranteile zur Sozialversicherung). Durch die Regelung in § 302 Nr. 1 werde lediglich deutlich, dass eine entsprechende Forderung von der Restschuldbefreiung ausgenommen sei. Des Weiteren weist das Gericht darauf hin, dass Voraussetzung für die Ausnahme der Forderung von der Restschuldbefreiung gem. § 302 Nr. 1 InsO ein entsprechendes Vorbringen des Gläubigers gem. 174 Abs. 2 bei der Anmeldung der Forderung beim Treuhänder ist. Ein entsprechender Hinweis sei aber im vorliegenden Fall nicht ergangen. Das Gericht macht zudem deutlich, dass Bedenken gegen die Annahme des Bestehens einer Forderung aus unerlaubter Handlung bestehen, da die Staatsanwaltschaft Oldenburg ein entsprechendes Ermittlungsverfahren eingestellt hatte.

Nichtige Erklärung des Schuldners gem. § 294 Abs. 2 InsO kein Versagungsgrund gem. § 290 Abs. 1 InsO

AG Potsdam, Beschluss v. 20.12.2002 - 35 IK 138/01 in ZInsO 2/2003, S. 96

Gern. 294 Abs. 2 InsO ist jedes Abkommen des Schuldners oder anderer Personen mit einzelnen Insolvenzgläubigern nichtig, durch das diese einen Sondervorteil erhalten. Im vorliegenden Fall hatte der Schuldner unter Verstoß gegen diese Vorschrift einem Gläubiger vor dem Schlusstermin eine gesonderte Tilgung seiner Forderung versprochen. Es handelte sich um die Honorarforderung eines Rechtsanwalts. Der Schuldner hatte an die Kanzlei geschrieben: "Ich werde Ihre Kosten bezahlen, aber ich weiß noch nicht, ab wann und wie, da es auf keinen Fall über offizielle Wege erfolgen kann, um es zu vermeiden, Ihre Forderung in die Masse aufnehmen zu müssen." Im Schlusstermin hat dieser Gläubiger

beantragt, dem Schuldner deswegen die Restschuldbefreiung zu versagen. Das Gericht hingegen hat in seiner Entscheidung darauf hingewiesen, dass eine nichtige Erklärung des Schuldners keine Versagung der Restschuldbefreiung rechtfertigt, da kein Versagungsgrund gem. § 290 Abs. 1 InsO vorliegt, der Katalog der Versagungsgründe in § 290 Abs. 1 InsO aber abschließend ist.

Aus den Gründen:

Die von der Gläubigerin vorgetragene Erklärung des Schuldners verwirklicht keinen der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 1 - 6 InsO. Diese Aufzählung der möglichen Versagungsgründe ist abschließend. Auf andere Umstände, welche einen Tatbestand nach § 290 Abs. 1 Nr. 1 - 6 InsO nicht verwirklichen, kann eine Versagung des Zugangs zur Restschuldbefreiung nicht gestützt werden. Hierbei ist es unbeachtlich, ob der Schuldner evtl. in vorwerfbarer Weise eine Verbindlichkeit hat entstehen lassen oder bei seiner Gläubigerin den Eindruck erweckt hat, deren Forderung würde auch trotz eines Insolvenzverfahrens mit Restschuldbefreiung befriedigt werden.

Selbst dann, wenn der Schuldner in Bezug auf einen seiner Gläubiger eine Straftat in Zusammenhang mit der Entstehung einer Verbindlichkeit begangen hat, rechtfertigt dieser Vorwurf eine Versagung nach § 290 InsO nicht, so es sich nicht um eine rechtskräftige Verurteilung nach §§ 283 - 283c StGB entsprechend § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO handelt. Andere Straftaten des Schuldners sind allenfalls im Rahmen der Prüfung, ob die entsprechende Forderung von einer nach §§ 300, 301 InsO erteilten Restschuldbefreiung betroffen ist, entsprechend § 302 InsO zu prüfen. Dabei scheint das Verhalten des Schuldners nicht auf eine Straftat hinzudeuten. Die Erklärung des Schuldners hinsichtlich der besonderen Befriedigung dieser einzelnen Gläubigerin ist ohne Wirkung, da sie aufgrund des Verstoßes gegen § 294 Abs. 2 InsO als nichtig anzusehen ist.

Versagungsgrund wegen Nichtangabe eines Gläubigers, bei dem Schulden als Mitarlehensnehmer bestehen

AG Göttingen, Beschluss v. 18.12.2002 - 74 IK 107/01 in ZInsO 1/2003, S. 41

Leitsätze des Gerichts:

1. Die Nichtangabe eines Gläubigers erfüllt den objektiven Tatbestand des § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO auch dann, wenn der Schuldner sich lediglich als Mitarlehensnehmer für seinen Ehegatten verpflichtet hat und der Ehegatte die laufenden Ratenzahlungsverpflichtungen erbringt.
2. Weist der Schuldner auf die bestehende Verpflichtung jedoch an anderer Stelle (hier Prozesskostenhilfeantragsformular) hin, kann es an den subjektiven Voraussetzungen des § 290 Abs. 1 Nr. 6 InsO (Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit) fehlen.

Anmerkung: Dem Beschluss des AG Göttingen liegt eine Fallgestaltung zu Grunde, die in ähnlicher Weise häufig anzutreffen ist: Der Schuldner im Insolvenzverfahren ist Mitdarlehensnehmer, der Hauptdarlehensnehmer zahlt jedoch weiterhin regelmäßig seine Raten.

In dieser Konstellation ist der Wunsch des Schuldners verständlich, die darlehensgebende Bank nicht als Gläubiger angeben zu müssen. Denn das Insolvenzverfahren kann Auswirkungen auf das Darlehensverhältnis nach sich ziehen. Ferner kann ein Gläubiger—wie offenbar im hier vorliegenden Fall—geschehen, aufgrund von Fahrlässigkeit nicht im Gläubigerverzeichnis aufgeführt sein.

Im vorliegenden Fall hatte der Schuldner die Bank nicht im Eröffnungsantrag erwähnt; lediglich im Prozesskostenhilfeantrag bei der Angabe der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war das Darlehen erwähnt worden. Die Bank stellte daraufhin Versagungsantrag.

Der Beschluss macht zunächst deutlich, dass ein solches Verhalten vom Grundsatz her eine Versagung der Restschuldbefreiung aufgrund unrichtiger Angaben gem. § 290 Abs. 1 Nr. 6 nach sich ziehen kann.

Freilich fordert die Vorschrift aus gutem Grund, dass die unvollständigen Angaben vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt sind. Grob fahrlässiges Handeln wird gemeinhin mit Außerachtlassen der erforderlichen Sorgfalt in besonders schwerem, ungewöhnlich hohem Maß, wenn etwa einfachste, ganz nahe liegende Überlegungen nicht angestellt werden und dasjenige unbeachtet bleibt, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten musste (vgl. etwa Jauernig, Rdnr. 33 zu § 276 BGB). Hierbei ist nach richtiger Ansicht ein großzügiger Maßstab anzulegen (Vallender in Uhlenbruck, Rdnr. 72 zu § 290; Ahrens in FK, Rdnr. 55 zu § 290, AG Hamburg NZI 2001, S. 46 f.), da Verschuldung oft dazu führt, dass der Überblick über die Vermögensverhältnisse verloren geht.

Demgegenüber fordert das AG Göttingen in der hier vorliegenden Entscheidung gerade die Einhaltung eines *strengen* Maßstabs (unter Bezugnahme auf LG Göttingen, ZInsO 2002, S. 733 = ZVI 02, 383 = NZI 2002, 564), nimmt dann aber eine differenzierte Prüfung des Einzelfalles vor: Dabei hätte zunächst die Höhe der noch ausstehenden Darlehensforderung von 13.000 DM für grobe Fahrlässigkeit des Schuldners gesprochen. Das Gericht berücksichtigt jedoch, dass der Gläubiger zumindest an anderer Stelle im Verfahren (nämlich im PKH-Antrag) erwähnt wurde. Wie den gerichtlichen Leitsätzen zu entnehmen ist, wertet das Gericht dies als Indiz dafür, dass die Nichterwähnung im Rahmen des Eröffnungsantrags nur leicht fahrlässig erfolgt sei.

Weiterhin berücksichtigt das Gericht auch die sonstigen Umstände: Es hatte sich um eine Umschuldung für Verbindlichkeiten nicht des Schuldners selbst, sondern der Ehefrau gehandelt. Diese hatte seitdem auch alle Raten pünktlich bezahlt. Damit liege nur normale Fahrlässigkeit vor.

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Nichtabgabe der Steuererklärung in den letzten 3 Jahren vor dem Insolvenzantrag

LG Traunstein, Beschluss v. 25.10.2002 - 4 T 1320/02 in ZVI 12/2002, S. 473 f

Das Gericht hat dem Schuldner die Restschuldbefreiung gem. § 290 Abs. 1 Nr. 2 Ins^o versagt, weil er in den letzten 3 Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine Steuererklärung abgegeben hat. Damit habe er in den letzten 3 Jahren vor dem Insolvenzeröffnungsantrag vorsätzlich oder grob fahrlässig unvollständige Angaben über seine wirtschaftlichen Verhältnisse gemacht, um eine Leistung an öffentliche Kassen (hier: Finanzamt) zu vermeiden. Das Vorbringen des Schuldners, dass dies auf eine fehlerhafte Beratung durch seinen Steuerberater zurückzuführen sei, wurde als nicht relevant gewertet, weil es nicht glaubhaft gemacht wurde. Auch die Tatsache, dass der Schuldner während des laufenden Insolvenzverfahrens die Steuerklärungen nachgeholt hatte, wurde nicht zu seinen Gunsten gewertet, da diese nicht vollständig waren. Auch komme es nicht auf sein Verhalten nach, sondern vor Eröffnung des Verfahrens an.

Anders als vorn LG Traunstein wird die Sachlage in der Kommentarliteratur und vom OLG Köln (NZI 2001, 205 = ZIP 2001, 466) bewertet. Dort wird zu Recht darauf hingewiesen, dass die unterlassene Steuererklärung nicht die Versagungskriterien des § 290 Abs. 1 Nr. 2 Ins^o erfüllt, da das Schriftformerfordernis nicht erfüllt ist (FK-Ins^o, 3. Aufl., § 290 Rz. 22), nachdem im Gesetz ausdrücklich die Rede davon ist, dass der Schuldner "...vorsätzlich oder grob fahrlässig **schriftlich** unrichtige oder unvollständige Angaben..." gemacht hat. Fehlerhafte mündliche Angaben oder das vollständige Unterlassen der Abgabe einer schriftlichen Erklärung erfüllen demnach nicht das Erfordernis der Schriftlichkeit, auch wenn eine Verpflichtung des Schuldners bestand, eine schriftliche Erklärung abzugeben (Kübler/Prütting Ins^o, 11.Lfg. 11/01, § 290 Rz. 11).

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Verstoßes gegen Erwerbsobliegenheit infolge unterlassener Bewerbungen

LG Kiel, Beschluss v. 15.07.2002 - 13 T 178/01 in ZVI 12/2002, S. 474 f

Ein Verstoß gegen die Erwerbsobliegenheit nach § 295 Abs. 1 Nr. 1 Ins^o, der zur Versagung der Restschuldbefreiung führt, kann auch dann vorliegen, wenn die Aussichten des Schuldners, bei Arbeitsaufnahme pfändbares Einkommen zu erzielen, gering sind. Soweit eine zumindest generelle Verbesserung der Befriedigungschancen der Gläubiger möglich

ist. hat sich der Schuldner daher auch auf Stellen für ungelernete Kräfte zu bewerben. Es ist insoweit nicht auf ein zunächst erzielbares, niedriges Anfangsgehalt abzustellen, sondern auf die Möglichkeit, durch Betriebszugehörigkeit, Weiterbildung u.ä. später ein höheres Gehalt zu erzielen (Leitsatz der Redaktion).

Das Gericht hat die Entscheidung des AG Kiel bestätigt, wonach dem arbeitslosen Schuldner die Restschuldbefreiung zu versagen ist, weil er auf eigene Bewerbungstätigkeit nahezu verzichtet hatte, da er seine Aussichten, einen Arbeitsplatz zu erhalten, als ausgesprochen gering eingeschätzt hat. Der Schuldner habe dadurch eine zumindest potentielle Verbesserung der Befriedigungsaussicht der Gläubiger in der Zukunft zunichte gemacht.

Der verheiratete Schuldner ist Vater von zwei Kindern; er hat keine Ausbildung, ist langzeitarbeitslos und bezieht seit längerem Sozialhilfe. Aufgrund eines Trümmerbruches im Jahr 1994 an seiner rechten Hand leidet er gem. ärztlichem Attest unter Restbeschwerden und kann keine schweren Lasten heben. Während der Wohlverhaltensperiode forderte ihn der Treuhänder auf, Angaben über seine Bemühungen um einen Arbeitsplatz seit Beginn der Wohlverhaltensperiode zu machen. Der Schuldner hatte darauf hingewiesen, dass er beim Arbeitsamt in Beratung für Langzeitarbeitslose sei und wegen seiner gesundheitlichen Beeinträchtigungen schlecht vermittelbar ist. Nach der Aufforderung durch den Treuhänder hatte er sich zudem um eine Stelle bei zwei Kurierfirmen beworben. Des weiteren wies er darauf hin, dass er mit seiner schlechten Qualifikation einen monatlichen Nettoverdienst, der über seinem Pfändungsfreibetrag (2.380 DM) liegt, nicht erzielen könnte. Somit wäre es auch bei einer Obliegenheitsverletzung zu keiner Gläubigerbeeinträchtigung gekommen.

Das Gericht hat dem Schuldner trotz dieser Sachverhalte die Restschuldbefreiung versagt. In dem Beschluss wird darauf hingewiesen, dass der Schuldner seiner Obliegenheitspflicht gem. 295 Abs. 1 Nr. 2 nicht genügt, wenn er nur dem Arbeitsamt zur Verfügung steht und sich dort ggfs. auch beraten lässt. Er muss von sich aus aktiv werden und sich durch Bewerbungen auf freie Stellen um zumutbare Arbeit bemühen. Bei der Auswertung der Stellenanzeigen in den Kieler Nachrichten und dem Kieler Express ergeben sich nach den Ausführungen des Gerichts zahlreiche Stellen für Ungelernte, auf die sich ein Schuldner bewerben muss. Die Lektüre der Zeitungen genüge alleine nicht. Die Tatsache, dass der Schuldner auch bei erfolgreicher Bewerbung gegenwärtig kein pfändbares Einkommen erzielen würde, macht die Pflicht zu aktiver Arbeitsplatzsuche nicht obsolet. Denn bei guter, zuverlässiger Mitarbeit und evtl. innerbetrieblicher Weiterbildung könnte sich nach Auffassung des Gerichts künft^{ig}, eine Einkommensverbesserung ergeben, die zu einer Gläubigerbefriedigung führen würde. Auch dadurch würden sich die Befriedigungsaussichten der Gläubiger verbessern. Die nach § 296 Abs. 1 S. 1 Ins0 notwendige Ursachenbe-

ziehung zwischen Obliegenheitsverletzung und Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung - im Sinne verbesserter Befriedigungsaussichten - sei in diesem Kontext zu sehen. Dem Schuldner wäre es daher zumutbar gewesen, sich grundsätzlich um alle Arbeiten zu bemühen, die nicht mit dem Tragen schwerer Lasten verbunden sind.

Anmerkung: Die Entscheidung lässt es für eine *Beeinträchtigung der Befriedigung* der Insolvenzgläubiger i.S.v. § 296 Abs. 1 S. 1 genügen, wenn der Schuldner die Möglichkeit der Verbesserung der Befriedigungsaussichten der Insolvenzuläubiger nicht wahrnimmt. Die Entscheidung ist daher abzulehnen: Wie Ahrens in FK-InsO, Rdnr. 13 zu § 296 zu Recht ausführt, darf auf zukünftig mögliche Veränderungen nicht abgestellt werden, weil eine *beeinträchtigte* und nicht eine *gefährdete* Gläubigerbefriedigung verlangt wird. Auch zeigt das Urteil recht deutlich, wie schwer eine derartige Prognose zu treffen ist. Damit droht das Merkmal der Beeinträchtigung der Gläubigerbefriedigung, alle Konturen zu verlieren.

Eigenantrag als Voraussetzung für Restschuldbefreiung auch bei Verfahrensöffnung vor 01.12.2002

LG Dresden, Beschluss v. 12.11.2002 - 5-T-0325/02 in ZVI 12/2002, 472 f. = ZInsO 1/2003, S. 391:

Leitsatz des Gerichts:

Im vereinfachten Insolvenzverfahren ist ein eigener Eröffnungsantrag auch dann Voraussetzung der Restschuldbefreiung, wenn das Verfahren vor Inkraft-Treten des Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung am 1. Dezember 2002 eröffnet wurde.

Keine Beiordnung eines Rechtsanwalts im Regelsolvenzverfahren für Erstellung eines Insolvenzplans

LG Bochum, Beschluss v. 30.12.2002 - 10 T 64/02 in ZInsO 2/2003, S. 891f

Nach Auffassung des Gerichts hat der Schuldner keinen Anspruch auf Beiordnung eines Rechtsanwalts gem. § 4a Abs. 2 Ins^o, damit er in die Lage versetzt wird, einen Antrag auf Eigenverwaltung mit Insolvenzplan zu erstellen. Eine Beiordnung ist nur zur Erfüllung von Pflichtaufgaben im Zuge des Insolvenzverfahrens erforderlich, die er sonst nicht wahrnehmen kann. Die Anordnung einer Eigenverwaltung gem. § 270 Ins0 setzt nach den Ausführungen des Gerichts voraus, dass der Schuldner selbst in der Lage ist, unter Aufsicht eines Sachwalters die Insolvenzmasse zu verwalten. Verfügt der Schuldner nicht über diese Fähigkeit, hat der Insolvenzverwalter, nicht aber ein beigeordneter Anwalt, die im Insolvenzverfahren notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Fehlende Deutschkenntnisse zur Beiordnung eines Rechtsanwaltes im Eröffnungsverfahren allein nicht ausreichend

LG Bochum, Beschluss vom 30.12.2002 - 10 T 33/02 in Zins° 2/2002, S. 91ff1 = ZVI/2003, S. 23ff

Fehlende Deutschkenntnisse allein sind nach Meinung des Gerichts kein ausreichender Grund zur Beiordnung eines Rechtsanwaltes gem. § 4a Abs. 2 Ins° im Insolvenzeröffnungsverfahren. Das Gericht könne stattdessen im Rahmen seiner besonderen Fürsorgepflicht ggfs. einen Dolmetscher hinzuziehen.

Im vorliegenden Fall hat der Schuldner, der zum Zeitpunkt der Antragstellung im Dez. 2001 als angestellter Kellner arbeitet, von 1992 bis 1995 ein Restaurant betrieben, woraus u.a. auch Verbindlichkeiten gegenüber der AOK verblieben sind. Mit seinem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Gewährung von Restschuldbefreiung und Stundung der Verfahrenskosten hat er zudem die Beiordnung eines Rechtsanwaltes gem. § 4a Ins° beantragt, da er selbst nicht in der Lage sei, im Rahmen des deutschen Rechtswesens seine Interessen selbstständig zu vertreten. Er beabsichtige, einen Insolvenzplan einzureichen, der nur durch einen Anwalt erstellt werden könne. Das Gericht hat die Beiordnung eines Rechtsanwaltes u.a. mit dem Hinweis abgelehnt, dass eine Beiordnung nach dem Willen des Gesetzgebers nur zulässig ist, wenn dies etwa nach der Schwierigkeit der Stich- und Rechtslage erforderlich ist (vgl. BT-Drucks. 14/5680, S. 21). Im konkreten Fall sei dies aber nicht zutreffend. Dem Gericht obliege gegenüber dem Schuldner eine Fürsorgepflicht, die auch eine eingehende Beratung erforderlich machen kann. Bei tatsächlich unzureichenden Sprachkenntnissen komme die Hinzuziehung eines Dolmetschers in Betracht. Auch die Absicht zur Einreichung eines Insolvenzplanes mache die Beiordnung eines Rechtsanwaltes nicht notwendig. Denn der Schuldner sei zwar gem. § 218 Abs. 1 InsO zur Vorlage eines solchen im Regelinsolvenzverfahren befugt, die Vorlage des Insolvenzplanes stelle aber ein Recht des Schuldners, jedoch keine Verpflichtung dar. Eine Beiordnung eines Rechtsanwaltes komme nur in Betracht, wenn der Schuldner im Rahmen des Insolvenzverfahrens Pflichtaufgaben zu erfüllen habe, die er sonst nicht wahrnehmen kann.

Bundesverfassungsgericht: Vorlagen des AG München zur Verfassungswidrigkeit der Restschuldbefreiung sind unzulässig

BVerfG, Beschlus.s v. 03.02.2003 –1 BrL 11/02, 1 BvL 13/02 und 1 BvL 16/02

Das AG München hat im Jahr 2002 mehrere Normenkontrollverfahren zur Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit der Restschuldbefreiung beim Bundesverfassungsgericht ein-

geleitet. Das AG München vertritt in den Vorlagen die Auffassung, dass die §§ 286ff InsO mit der Eigentumsgarantie gem. § 14 Abs. 1 GG und der Gewährleistung rechtlichen Gehörs gem. Art. 103 Abs. 1 GG nicht vereinbar und daher verfassungswidrig sind.

Das BVerfG hat in seinem Beschluss nun festgestellt, dass die Vorlagen des AG München unzulässig sind. In der Begründung weisen die Verfassungsrichter darauf hin, dass die Anforderungen, die an Vorlagen beim BVerfG gestellt werden, nicht erfüllt sind. Das vorlegende Gericht muss sich u. a. eingehend mit der einfachrechtlichen Rechtslage auseinandersetzen und die in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen relevanten Rechtsauffassungen berücksichtigen. Diesen und weiteren Anforderungen genügen die Vorlagen nicht. Desweiteren wird vom BVerfG moniert, dass eine Auseinandersetzung mit den in der Literatur vertretenen Auffassungen zur Vereinbarkeit der Restschuldbefreiung mit der grundgesetzlichen Eigentumsgarantie völlig fehlt, obwohl hierzu zahlreiche Stellungnahmen erfolgt sind. Auch die vom AG München bereits bei der Entscheidung über den Stundungsantrag vorgenommene Aussetzung des Insolvenzverfahrens wird kritisiert, da es sich hier um eine Zwischenentscheidung im Insolvenzverfahren handle, dessen weiterer Verlauf zu diesem Zeitpunkt nicht vorhergesehen werden kann. Für die Stundungsentscheidungen sei es unerheblich, ob die Auffassungen des AG München zur Verfassungswidrigkeit zutreffend seien oder nicht.

Gründe:

Gegenstand der Vorlagen ist die Verfassungsmäßigkeit der Restschuldbefreiung nach der Insolvenzordnung (InsO).

I. Die Vorlagen 1 BvL 11/02 und 1 BvL 16/02 betreffen Verfahren, in denen die jeweiligen Schuldner Antrag auf Durchführung^g des Regel- oder Verbraucherinsolvenzverfahrens sowie auf Restschuldbefreiung gestellt haben. Ferner wurde jeweils beantragt, die Kosten des Insolvenzverfahrens nach § 4a Abs. 1 Ins° zu stunden. Die Stundungsvoraussetzungen sind nach Auffassung des vorlegenden Gerichts erfüllt. Über die Stundungsanträge muss das Gericht nunmehr entscheiden.

In dem der Vorlage 1 BvL 17/02 zu Grunde liegenden Verfahren wurde das Regelinsolvenzverfahren durchgeführt. Im Schlusstermin hat kein Gläubiger die Ver-sagung der Restschuldbefreiung beantragt (§ 290 InsO). Als nächsten Verfahrensschritt muss daher das Gericht durch Beschluss ankündigen, dass unter den Voraussetzungen des § 291 Abs. 1 InsO der Schuldner die Restschuldbefreiung erlangt.

2. Das Amtsgericht hat die Verfahren gemäß Art. 100 GG ausgesetzt und dem Bundesverfassungsgericht die Frage vorgelegt, ob die §§ 286ff Ins° mit der Eigentums-

garantie gemäß Art. 14 Abs. 1 GG und der Gewährleistung des rechtlichen Gehörs gemäß Art. 103 Abs. 1 GG vereinbar seien.

Zur Begründung hat das Gericht im Wesentlichen ausgeführt, dass es für die anstehenden Entscheidungen über die Stundung der Verfahrenskosten und die Ankündigung der Restschuldbefreiung auf die Gültigkeit der Vorschriften über die Restschuldbefreiung ankomme. Sollten die §§ 286 bis 303 InsO verfassungswidrig sein, wäre die Stundung der Verfahrenskosten und die Ankündigung der Restschuldbefreiung zu versagen. Das Verfahren der Restschuldbefreiung verstoße gegen Art. 14 Abs. 1 GG, da es der Gesetzgeber unterlassen habe, die Rechte und Pflichten von Schuldner und Gläubiger in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. Die unberechtigte Bevorzugung der Schuldnerinteressen zeige sich etwa darin, dass nur Insolvenzstraftaten (§ 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO) und die kaum jemals nachweisbare mindestens grob fahrlässige Vermögensverschwendung (§ 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO) zur Versagung der Restschuldbefreiung⁸ führten. In der so genannten Wohlverhaltensphase finde nach § 292 Abs. 2 InsO nur eine unzureichende Überwachung des Schuldners durch den Treuhänder statt. Ferner sei nicht einzusehen, dass der Schuldner während dieses Zeitraumes nach § 295 Abs. 1 Nr. 2 InsO ererbtes Vermögen nur zur Hälfte und Schenkungen gar nicht an den Treuhänder abführen müsse. Demgegenüber würden den Gläubigern nur Pflichten auferlegt, etwa bei der Forderungsaufstellung im Zusammenhang mit dem Schuldenbereinigungsplan. Besonders nachteilig und mit Art. 103 Abs. 1 GG unvereinbar sei für Gläubiger zudem, dass sich die Wirkung der Restschuldbefreiung auch auf nicht abgemeldete Forderungen erstrecke. Die völlige Unausgewogenheit von Schuldner- und Gläubigerrechten zeige sich schließlich darin, dass selbst ein gutverdienender Schuldner, der etwa 3.000 € monatlich an den Treuhänder abführe, während der sechsjährigen Wohlverhaltensperiode nur rund 200.000 € für seine Gläubiger erwirtschaftete und danach schuldenfrei sei, selbst wenn titulierte Ansprüche in Millionenhöhe gegen ihn vorlägen.

Die Vorlagen sind unzulässig

Gemäß Art. 100 Abs. 1 GG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Satz 1 BVerfGG muss das vorlegende Gericht ausführen, inwiefern seine Entscheidung von der Gültigkeit der zur Prüfung gestellten Rechtsvorschriften abhängt. Dazu muss die Vorlage aus sich heraus, ohne Beiziehung der Akten verständlich sein (vgl. BVerfGE 62, 223 <229>; 69, 185 <187>). Sie muss den entscheidungserheblichen Sachverhalt und eine umfassende Darlegung der tragenden Erwägungen enthalten. Das Gericht muss sich eingehend mit der einfachrechtlichen

Rechtslage auseinander setzen und die in Rechtsprechung und Schrifttum vertretenen Rechtsauffassungen berücksichtigen, soweit sie für die Entscheidungserheblichkeit von Bedeutung sein können (vgl. BVerfGE 92, 277 <312>; 97, 49 <60>; stRspr.). Ferner muss im Vorlagebeschluss das Gericht seine Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der Norm näher darlegen und deutlich machen, mit welchem verfassungsrechtlichen Grundsatz die zur Prüfung gestellte Regelung seiner Ansicht nach nicht vereinbar ist (vgl. BVerfGE 80, 182 <185>). Auch insoweit bedarf es der Auseinandersetzung mit nahe liegenden tatsächlichen und rechtlichen Gesichtspunkten sowie einer eingehenden Rechtsprechung und Schrifttum einbeziehenden Darlegung (vgl. BVerfGE 88, 198 <201>; 89 329 <336 f.>).

Zierbei handelt es sich nicht nur um formale Anforderungen an Vorlagebeschlüsse, die ohne weiteres verzichtbar wären. Eine sorgfältige Prüfung der Voraussetzungen für eine Vorlage ist vielmehr schon deshalb geboten, weil der Richter mit der Aussetzung des Verfahrens den Parteien zunächst eine Entscheidung in der Sache verweigert und die Erledigung des Rechtsstreits verzögert (vgl. BVerfGE 78, 165 <178>). Darüber hinaus verlangt der Grundgedanke des Art. 100 Abs. 1 GG, der die Autorität des parlamentarischen Gesetzgebers im Verhältnis zur Rechtsprechung wahren soll, dass das Gericht seine Überzeugung von der Verfassungswidrigkeit der Norm in Auseinandersetzung mit den hierfür maßgeblichen Gesichtspunkten bildet und dabei insbesondere auch die Erwägungen des Gesetzgebers berücksichtigt (vgl. BVerfGE 86, 71 <77>). Schließlich dient das Begründungserfordernis auch der Entlastung des Bundesverfassungsgerichtes (vgl. BVerfGE 83, 111 <1164

2. Diesen Anforderungen genügen die Vorlagen nicht.

- a) Eine Auseinandersetzung mit den in der Literatur vertretenen Auffassungen zur Vergleichbarkeit der Restschuldbefreiung mit Art. 14 Abs. 1 und Art. 103 Abs. 1 GG fehlt völlig, obwohl hierzu zahlreiche Stellungnahmen erfolgt sind, die überwiegend die Vereinbarkeit bejahen (vgl. etwa: Kühler/Prütting, Insolvenzordnung, Stand: Oktober 2002, § 286 Rn. 56ff; Nerlich/Römermann, Insolvenzordnung⁹, Stand Juli 2002, vor § 286 Rn. 32ff; Forsblad, Restschuldbefreiung und Verbraucherinsolvenz im künftigen deutschen Insolvenzrecht, 1997, S. 275M.
- b) Vor allem aber fehlt es an der Darlegung der Erheblichkeit der vom Gericht für verfassungswidrig gehaltenen Normen für die unmittelbar anstehenden Entscheidungen. Weder die Stundung der Kosten des Insolvenz-

verfahrens noch die Ankündigung der Restschuldbefreiung hängt davon ab, ob dem jeweiligen Schuldner künftig Restschuldbefreiung erteilt werden wird. Vielmehr handelt es sich um Zwischenentscheidungen im Insolvenzverfahren, dessen weiterer Verlauf nicht vorhergesehen werden kann. So ist es beispielsweise möglich, dass der Insolvenzantrag zurückgenommen wird, Schulden getilgt werden oder der Schuldner während der Wohlverhaltensphase gegen Obliegenheiten verstößt und deshalb gar nicht mehr über den Antrag auf Restschuldbefreiung entschieden werden muss. Zudem ist auch nicht erkennbar, dass die anstehenden Entscheidungen bereits die vom vorlegenden Gericht als verletzt bezeichneten Rechte der Gläubiger berühren. Durch die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens wird nur die Staatskasse belastet.

Durch die Vorlagen will das Gericht ohne konkreten Bezug zu den anstehenden Entscheidungen ein für verfassungswidrig erachtetes gesetzgeberisches Konzept insgesamt durch das Bundesverfassungsgericht überprüfen lassen. Das kann ein Gericht im Wege der konkreten Normenkontrolle nicht erreichen. Mit der Möglichkeit der Richtervorlage sollen den Gerichten nur erspart werden, in einem Rechtsstreit Normen anzuwenden, von deren Verfassungswidrigkeit sie überzeugt sind. Keines der vom vorlegenden Gericht genannten Argumente hat aber Bezug zu seiner nächsten Entscheidung, die durch die Aussetzung des Verfahrens hinausgeschoben wird; jedenfalls wird dieser Bezug in den **Beschlüssen nicht hergestellt**. Für die zu treffenden Stundungsentscheidungen ist es unerheblich, ob die Auffassung des Gerichts

zutrifft, dass die Vorschriften über die Versagung der Restschuldbefreiung verfassungswidrig sind, weil die Ausschlussstatbestände zu eng gefasst und kaum nachweisbar sind, oder ob es von Verfassungs wegen zu beanstanden ist, dass bestimmte Vermögenswerte aus Erbschaften und Schenkungen beim Schuldner verbleiben und dass der Schuldner während der Wohlverhaltensphase nur eingeschränkt überwacht wird. Die Erstreckung der Restschuldbefreiung auf nicht angemeldete Forderungen von Gläubigern ist nicht Gegenstand der beim vorlegenden Gericht anhängigen Verfahren. Soweit in den Vorlagen darauf abgestellt wird, dass in den Stundungsanträgen wahrheitswidrige Angaben über die wirtschaftlichen Verhältnisse von Schuldnern gemacht werden, um die Stundung der Kosten des Insolvenzverfahrens zu erreichen, handelt es sich nicht um ein verfassungsrechtliches Argument. Im Übrigen ist der Richter gemäß § 5 Abs. 1 Satz I InsO zur Amtsermittlung verpflichtet und kann daher Zweifel an der Richtigkeit von Angaben eines Schuldners nachgehen. Erst nach Ausschöpfung dieser Möglichkeiten können sich verfassungsrechtliche Fragen stellen, wenn das Gericht zugleich einen Bezug zu den festgestellten Tatsachen und den maßgeblichen Rechtsnormen herstellt. Auch hinsichtlich der anstehenden Entscheidung über die Ankündigung der Restschuldbefreiung ist nicht ersichtlich, dass die Versagungsgründe, die einer Restschuldbefreiung gemäß § 290 InsO entgegenstehen und die das Gericht für lückenhaft und deshalb verfassungswidrig hält, eine Rolle spielen könnten. Dazu fehlen in den Vorlagebeschlüssen jedenfalls konkrete Ausführungen.

Hier könnte Ihre

Werbeanzeige stehen!
Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

notiert von Andrea R/5ttel, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung

Recht auf Girokonto

Kooperationsmaterialien

BAG-SB ■ Die Umfrage zum „Recht auf Girokonto“ ist bei den Kolleg/innen vor Ort auf gute Resonanz gestoßen. Annähernd 1000 Meldungen sind bisher online sowie per Fax eingegangen. Da die Umfrage noch fortgeführt wird, möchten wir an dieser Stelle nochmals zur regen Beteiligung aufrufen. Um der Umfrage einen neuen „Schub“ zu verleihen, wurden von der BAG-SB Materialien entworfen, mit Hilfe derer Sozial- und Arbeitsämter zwecks einer aufzubauenden Kooperation angefragt werden können. Denn nicht nur ver- und überschuldete Personen sind von der Ausgrenzung vom bargeldlosen Zahlungsverkehr betroffen, sondern gerade auch Menschen mit geringem Einkommen.

Da bekannt ist, dass kaum ein/e Schuldnerberater/in dämchendrehend am Schreibtisch sitzt, wurden bei der Erstellung der Kooperationsmaterialien die begrenzten Kapazitäten der Schuldnerberatung berücksichtigt. Geht es bei der ersten Kooperationsvariante nur darum, zu erfragen, wie viele Hilfeempfänger/innen derzeit über kein eigenes Girokonto verfügen, bedarf es bei der weitergehenden 2. Kooperationsvariante eines etwas größeren Arbeitsaufwandes.

Die Materialien sind auf der Homepage der BAG-SB unter www.bag-schuldnerberatung.de per download verfügbar.

Girokonto auf Guthabenbasis

Postbank ermöglicht jetzt ihren Kunden im Verbraucherinsolvenzverfahren ein Girokonto auf Guthabenbasis

Wolfgang Schrankenmüller ■ Na endlich. Die Postbank gibt ihr bisheriges Verhalten, ein Girokonto spätestens nach Bekanntwerden der Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens zu kündigen, auf und ermöglicht die Fortführung des bisherigen Girokontos als Guthabenkonto. Die Postbank ist sogar bereit, ehemaligen Kunden, denen das Konto spätestens nach Bekanntwerden der Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens gekündigt wurde, ein neues Konto auf Guthabenbasis einzurichten.

Eine Haftungserklärung des Treuhänders wird für die Weiterführung von Girokonten solcher Kunden nicht mehr gefordert. Voraussetzung ist jedoch eine Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters bzw. des Treuhänders.

Nachfolgend sind das Schreiben der Postbank, datiert vom 10. Oktober 2002, und die Freigabeerklärung des Insolvenzverwalters/Treuhänders abgedruckt.

Postbank Zentrale - Postfach 40 00 - 53105 Bonn

An die
Schuldnerberatung

Recht BVR -10
10.10.2002

Postbank Girokonten für Verbraucherinsolvenzverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

kürzlich haben wir unsere Vorgehensweise im Falle der Eröffnung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens über das Vermögen eines unserer Girokunden überarbeitet und bundesweit vereinheitlicht.

Eine Haftungserklärung des Treuhänders wird für die Weiterführung von Girokonten solcher Kunden nicht (mehr) gefordert.

Die von uns vom Treuhänder erwartete Erklärung fügen wir informationshalber bei.

Die von Ihnen erwähnte frühere Kundin kann bei der Postbank ein neues Konto auf Guthabenbasis beantragen. Falls keine anderen Hinderungsgründe vorliegen, wird es eingerichtet werden. Das Verbraucherinsolvenzverfahren hindert die Kontoeröffnung nicht.

Mit freundlichen Grüßen

Anlage

Erklärung des Insolvenzverwalters zur Weiterführung eines Postbank Girokontos für den bisherigen Kontoinhaber im Insolvenzfall

Hiermit bitte ich das nachfolgend bezeichnete Postbank Girokonto

(Kwitom(711177er, Kontobezeichnung)

unter der gleichen Kontonummer und -bezeichnung auf Guthabenbasis ohne bonitäre Leistungen für den bisherigen Kontoinhaber weiterzuführen. Das Konto wird ohne Einschränkungen freigegeben.

Die Postbank wird ohne weitere Prüfung alle unter der o.g. Kontonummer eingehenden Gutschriften dem Konto gutbuchen. Als Insolvenzverwalter erkläre ich, dass der Kontoinhaber über das Guthaben frei verfügen kann und keine Ansprüche auf künftige Zahlungseingänge, unabhängig von ihrer Herkunft, geltend gemacht werden.

Die Postbank wird Pfändungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und eines etwaigen Kontoguthabens bedienen.

Ort, Datum, Unterschrift des Insolvenzverwalters

Hinweis:

Inzwischen gibt es Signale von Seiten der Insolvenzverwalter/Treuhänder, dass sie eine so weitgehende Freigabeerklärung („ohne Einschränkungen“) nicht ohne weiteres unterschreiben würden. Deshalb bitte ich unter [✉ schranke.mueller@caritas-stuttgart.de](mailto:schranke.mueller@caritas-stuttgart.de) um Rückmeldung, ob diese Regelung praktikabel ist oder nicht. Falls nicht, müsste die Postbank zu einer veränderten Freigabeerklärung veranlasst werden, denn die guten Absichten sollten auch in gute Taten münden.

Projekt Armutsprävention

"Vermeidung von Überschuldung – Netzwerk Schuldenprävention"

Eva Trube ■ Der Katholische Verband für soziale Dienste in Deutschland e. V. (SKM-Zentrale), die Fach- und Koordinierungsstelle der verbandlichen Caritas für Sozialberatung für Schuldner, hat am 15.11.2002 das vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend geförderte Projekt „Armutsprävention: Vermeidung von Überschuldung — Netzwerk Schuldenprävention“ beginnen können.

Der ständige Ausschuss der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV), dessen Sprecher der SKM stellt, hat im Februar 2002 angeregt, die Bearbeitung spezieller aktueller Fragen durch konkrete Projekte zu realisieren. Die Projekte sollen dabei inhaltlich und personell verbandsübergreifend durchgeführt werden.

Wie auch der erste Armuts- und Reichtumsbericht der Bundesregierung aufgezeigt hat, ist bei Überschuldeten häufig festzustellen, dass ausreichende Kenntnisse einer wirtschaftlichen Haushaltsführung fehlen und der Umgang mit eigenen Konsumwünschen und das kontrollierte Konsumverhalten nicht gelernt wurden. Um diese Defizite aufzufangen und so den Verarmungsrisiken entgegen zu treten, bedarf es einer stärkeren Vernetzung und Unterstützung aller gesellschaftlichen Kräfte, die in der wirtschaftlichen Bildung und Beratung

von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Verantwortung tragen.

Die Schuldnerberatung hat besondere Kenntnisse in der Präventionsarbeit, es fehlt ihr jedoch die personelle Kapazität für ein eigenes flächendeckendes und bedarfsgerechtes Angebot. Es ist daher ein besonderes Ziel, mit diesem Projekt Multiplikatoren aus dem Bereich der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe, der Verbraucherbildung und Beratung sowie der schulischen und außerschulischen Bildung als Multiplikatoren für die Präventionsarbeit zu gewinnen.

Ein Ziel des Projektes „Armutsprävention: Vermeidung von Überschuldung — Netzwerk Schuldenprävention“ ist die Erstellung eines Kursbuchs „Schuldenprävention“, das die vorhandenen, gesammelten und ergänzten Konzepte und Materialien zur Schuldenprävention beinhaltet. Die im geplanten Kursbuch zusammenzutragenden Konzepte und Materialien zur Schuldenprävention sollen auch auf ihre Nutzbarkeit in den verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen von Familie, Kindergärten, Schulen etc. überprüft werden. Das Kursbuch soll ausdrücklich als praktikable Handreichung für die Präventionsarbeit in allen Bereichen zur Verfügung stehen.

Hiermit möchte Marius Stark, Bundesreferent des Deutschen Caritasverbandes für Schuldnerberatung, alle Kolleginnen und Kollegen, die im Bereich Schuldenprävention über Materialien, Konzepte etc. verfügen, auffordern, diese zur Verfügung zu stellen, damit sie ggfs. in diesem Kursbuch vorgestellt werden können.

Bei Rückfragen stehen Ihnen die Projektkoordinatorin Eva Trube, Lebensberatung für Langzeitarbeitslose, Bolkerstraße 32, 40213 Düsseldorf Tel. 0211/328195, e-mail: lflev@mailisis.de, und Marius Stark, Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland e. V., Fach- und Koordinierungsstelle der verbandlichen Caritas für Sozialberatung für Schuldner, Blumenstraße 20, 50670 Köln, Fax: 0221/913928-88, e-mail: stark@skmev.de, gerne zur Verfügung.

Bedarfsorientierte Grundsicherung

BAG – SB ■ Broschüre „Bedarfsorientierte Grundsicherung“ von der BfA. Sie ist kostenlos zu bestellen bei der BfA, Vordruckversandstelle, 10704 Berlin; per Fax unter 030 / 865 27 395 oder per Download im Internet unter BfA, dort gibt es auch Antragsformulare und weitere Informationen.

Broschüre „Die Grundsicherung – Ihr gutes Recht“ vom Sozialverband Deutschland. Sie ist dort kostenlos zu bestellen: Kurfürstenstr. 131, 10785 Berlin; Tel.: 030 / 26 39 103, Fax: 030 / 26 39 10 55.

Statistisches Bundesamt

Einkommens- und Verbrauchsstichprobe — EVS 2003

BAG – SB ■ Wussten Sie, dass bei den Konsumausgaben privater Haushalte die Aufwendungen für Miete ganz oben stehen?

Dies belegen die Ergebnisse der EVS, die von den Statistischen Ämtern des Bundes und der Länder zuletzt 1998 durchgeführt wurde. Danach gaben die privaten Haushalte 1998 in Deutschland im Durchschnitt knapp 32 % ihres verfügbaren Einkommens für Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung aus. Das waren je Haushalt im Durchschnitt 657 € monatlich.

Ob und wie sich die Struktur der privaten Konsumausgaben seit 1998 verändert hat, werden die Ergebnisse der nächsten EVS im Jahr 2003 zeigen.

Die EVS ist eine der größten Flaushaltsbefragungen der amtlichen Statistik in Deutschland. Rund 75 000 Haushalte aus allen Schichten der Gesellschaft geben auf freiwilliger Basis Auskunft über ihre wirtschaftliche Situation.

Informationen aus der EVS bilden eine wichtige Grundlage für weitreichende Entscheidungen in Politik und Wirtschaft: Die Ergebnisse der EVS werden z.B. für die Armut- und Reichtumsberichterstattung des Bundes, für die Festlegung der Regelsätze für die Sozialhilfe und für die Ermittlung des Preisindex für die Lebenshaltung genutzt.

Nun ist es wieder soweit. Die statistischen Ämter suchen private Haushalte, die im Jahr 2003 an der EVS – gegen Erhalt einer finanziellen Anerkennung – teilnehmen. Insbesondere ist es wichtig, dass auch Haushalte von Arbeitslosen, Sozialhilfeempfängern, Ausländern sowie allein Erziehenden sich an der EVS beteiligen.

Weitere Informationen über Durchführung, Ablauf und Nutzen sowie über die Teilnahmemodalitäten an der EVS 2003 findet man im Internetangebot des Statistischen Bundesamtes oder direkt vom EVS 2003-Team in der Zweigstelle Bonn, Tel.: 01888/644-8880, e-mail: ixc-info@destatis.de.

„Nur eine Stunde“

BAG – SB ■ Bei den oft teureren 0190-Service Nummern ist nach einer Stunde erst einmal Schluss. Das OLG Hamm entschied, Telefonnetzbetreiber seien verpflichtet, die Verbindungen zu den von Computer-Hotlines ebenso wie von Sex-Services genutzten Nummern nach 60 Minuten zu unterbrechen (Az: 19 U 41 / 02).

Dadurch sollen Kunden vor unbeabsichtigten hohen Kosten geschützt werden. Ein Mann sollte 6560 € für eine 0190-Verbindung zahlen, die versehentlich über 68 Stunden geschaltet war. Nach der Entscheidung des OLG muss er nun nur für eine Stunde zahlen.

Rundesarbeitsgericht I

Schwangere Job-Bewerberinnen

BAG – SB ■ Frauen, die im Bewerbungsgespräch nach einer Schwangerschaft gefragt werden, müssen generell nicht die Wahrheit sagen. Wie das BAG Anfang Februar 03 entschied (Az: 2 AZR 621 / 01), dürfen sie sogar dann lügen, wenn die Stelle – etwa aus gesundheitlichen Gründen – für Schwangere nicht geeignet ist. Die Frage nach einer möglichen Schwangerschaft sei grundsätzlich eine „unzulässige Diskriminierung“, befand das BAG. Es revidierte damit seine bisherige Rechtsprechung und schloss sich der Sichtweise des Europäischen Gerichtshofs an.

Bislang mussten Frauen in Deutschland bei bestimmten Beschäftigungen auf eine bevorstehende Mutterschaft hinweisen, z.B. wenn sie sich für eine Arbeit bewarben, die nach den Bestimmungen des Mutterschutzes nicht von Schwangeren ausgeübt werden darf.

Mit dem Urteil werden die Rechte schwangerer Frauen auf dem Arbeitsmarkt gestärkt.

Ein Arbeitsvertrag kann nun nicht mehr angefochten werden, nur weil die eingestellte Frau die vereinbarte Tätigkeit wegen eines „mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbots“ zunächst nicht aufnehmen kann. Voraussetzung ist allerdings, dass es um eine unbefristete Einstellung geht, denn nur dann wird die Beschäftigung vorübergehend und nicht vollständig durch die Schwangerschaft behindert.

Bundesarbeitsgericht II

Kleinbetriebe und Kündigungen

BAG – SB ■ Auch in Kleinbetrieben genießen die Beschäftigten nach einem im Februar 03 verkündeten Urteil des BAG (Az: 2 AZR 672 / 01) einen gewissen Kündigungsschutz. Danach ist auch in Unternehmen mit fünf oder weniger Arbeitnehmern ein Mindestmaß an sozialer Rücksicht-

'lahme bei betriebsbedingten Kündigungen einzuhalten. Zwar gelte für Betriebe dieser Größe nicht das Kündigungsschutzgesetz, deswegen müssen diese Unternehmen z.B. eine Kündigung nicht begründen. Eine Entlassung könne jedoch gegen den Grundsatz von Treu und Glauben verstoßen. Dies gelte etwa dann, wenn „schon auf den ersten Blick erkennbar“ sei, dass der Arbeitgeber einen Beschäftigten entlassen habe, der „erheblich schutzwürdiger“ als ein nicht gekündigter Kollege sei.

Eine Auswahl nach sozialen Kriterien könne aber nur dann verlangt werden, wenn dem keine betrieblichen Interessen entgegen stünden und wenn die betroffenen Arbeitnehmer vergleichbare Tätigkeiten ausgeübt hätten.

Verwaltungsgericht

Sozialamt und Schulden

BAG — SB ■ Für Schulden von Sozialhilfeempfängern muss das Sozialamt in der Regel nicht aufkommen. Dies hat das Verwaltungsgericht Frankfurt in einem Eilverfahren entschieden.

Grundsätzlich seien Schulden bei einem oder mehreren Gläubigern kein Umstand, der als „sozialhilferechtliche Notlage“ einzuschätzen sei. Denn im Ergebnis würde dies darauf hinauslaufen, dass immer dann, wenn ein Schuldner seine Schulden nicht bezahlen könne, diese Schulden aus Mitteln der Allgemeinheit aufgebracht werden müssten.

Vor den Ansprüchen seiner Gläubiger sei ein Sozialhilfeempfänger schließlich ausreichend gesichert, da auch er gemäß den Vorschriften als Schuldner über den Pfändungsschutz den Zahlungsbegehren seiner Gläubiger nicht schutzlos ausgeliefert sei.

Hart I

Beihilfe für den Umzug

BAG — SB ■ Die Bundesanstalt für Arbeit „will verhindern, dass die Kosten für den Transport von Möbeln und anderem Hausrat für Leute ohne Job zu einem Hindernis werden, eine neue Stelle in einer anderen Stadt anzutreten“. (Soll heißen: mehr regionale Mobilität ist gefragt, bedeutet: ab dem vierten Monat ist Arbeitslosen ohne familiäre Bindungen ein Umzug zur Aufnahme einer Beschäftigung grundsätzlich zuzumuten.)

Deshalb bewilligen die Arbeitsämter seit Anfang 2003 Beihilfen (maximal 4.500 €), die nicht mehr zurückgezahlt werden müssen. Bislang wurden lediglich Darlehen gewährt.

Dies gilt auch für junge Leute, die eine Lehrstelle gefunden haben und für Frauen und Männer, die von Erwerbslosigkeit bedroht sind.

Die wichtigste Bedingung für das Geld: Der Umzug muss in einem direkten Zusammenhang mit einer „Arbeitsaufnahme“ stehen und ist „rechtzeitig“ (spätestens zwei Wochen vor dem Umzug) zu beantragen.

Hart II

„Mini — Jobs“

BAG — SB ■ Geringfügige Beschäftigungen sollen durch Anhebung der Geringfügigkeitsgrenze auf 400 € monatlich und Wegfall der Einschränkung auf weniger als 15 Wochenstunden sowie durch Einführung einer Gleitzone oberhalb von 400 € bis 800 € für Arbeitgeber und Arbeitnehmer wesentlich attraktiver werden. Jobs in Privathaushalten und bei haushaltsnahen Dienstleistungen erhalten zudem eine steuerliche Förderung. Die neuen Regelungen über die Mini-Jobs gelten ab 1. April 2003.

Bund der Versicherten

Riester-Rente-Beratungen falsch

BAG — SB ■ Verbraucherschützer haben schwere Vorwürfe gegen Versicherungsvertreter erhoben, die private Rentenverträge vermitteln. „Wir müssen davon ausgehen, dass jede zweite Beratung zur Riester -Rente mangelhaft ist“, sagte der Geschäftsführer des Bunds der Versicherten (BdV). Um die Fehlberatungen zu verringern, spricht sich BdV für die Einführung von Bußgeldern bis zu 50 000 € aus. Viele Kunden würden überhaupt nicht beraten, günstige Vertragsarten wie Banksparpläne häufig komplett verschwiegen. Oft versuchten Vertreter, den Kunden wenig bedarfsgerechte Versicherungen zu vermitteln, die jedoch umfangreiche Provisionen brächten.

Falsche Beratungen würden von den Kunden in der Regel überhaupt nicht bemerkt, falls doch, könnten die Kunden dies häufig nicht nachweisen. Neben einer besseren Qualifikation der Berater fordert der BdV daher auch die Umkehr der Beweislast zu Gunsten der Versicherten.

Und zum Schluss

„Lächerliches Gehalt“

BAG — SB ■ Ein harmloser Auftrag der isländischen Handelsgewerkschaft an einen Wissenschaftler des sozialwissenschaftlichen Instituts der Universität von Island: Wie wirkt sich Freundlichkeit auf das Gehalt aus? 3.400 Antworten von isländischen Arbeitnehmern wurden ausgewertet.

Was hat die Studie gebracht?

Wer im Dienst zu viel lächelt, kriegt weniger Geld. Am meisten verdienen Männer, die höchstens fünf Mal am Tag freundlich sind. Und Frauen, die sieben bis neun Mal täglich lächeln.

Fazit: Witzigkeit kennt doch eine Grenze: Geld!

Mit ganztägigem Grinsen bis zum nächsten Schluss!



AK "Geschäfte mit der Armut"



gid

Diakonisches Werk
Sulzbach-Rosenberg

Arbeitskreis Neue Armut
Berlin



Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt

LAG^{ON_NE}

LAG Schuldnerberatung
Hessen

Verbraucher-Zentrale NRW
Düsseldorf

1

Zentrale Schuldnerberatung
Stuttgart

Eine ganz linke Nummer...

zieht die Dr. Meyer's GmbH schon seit Jahren mit Überschuldeten ab. Inzwischen aber kann man diese Aussage durchaus (wieder) wörtlich nehmen.

Schuldner, die über einen Vorvermittler an den "hilfsbereiten Partner" (Eigendarstellung) wenden, werden um Rückruf gebeten. Dr. Meyer's will "eine kurze telefonische Identitätsprüfung durchführen (...) und gleich klären können, wie Ihr Vorgang abgewickelt werden könnte".

Die "bundesweite Zentralrufnummer", die genannt wird, zeigt deutlich, wie "kompetent" (Eigendarstellung) Dr. Meyer's ist - zumindest wenn es darum geht, ihren Kunden auch noch den letzten Euro aus der Tasche zu ziehen.

Ohne jeden Hinweis auf etwa damit verbundene Kosten, wird auf die folgende Telefonnummer verwiesen:

.010 1011884

Die versteckte „Auskunfts“nummer macht den Anruf allerdings zu einer teuren Erfahrung: Rund 70,- € fanden sich auf der Telefonrechnung einer Geschädigten, die nicht auf die enormen Kosten hingewiesen wurde.

Dr. Meyers II

Bislang hatten Rückforderungsklagen gegen die Dr. Meyer's GmbH vor dem Amtsgericht Bielefeld hervorragende Aussichten. Mittlerweile liegen allerdings mehrere Entscheidungen des Landgerichtes Bielefeld vor, das der von Dr. Meyer's eingelegten Berufung stattgab und die Klagen der Geschädigten abwies.

In gleichlautenden Urteilen (23 S 78/02, 23 S 139/02) konnte die 23. Kammer weder einen Verstoß gegen ein gesetzli-

ches Verbot noch Sittenwidrigkeit erkennen. Leider ist aus den - ausgesprochen knapp begründeten - Entscheidungen nicht zu erkennen, auf welcher Grundlage die Kammer von den Urteilen der Vorinstanz abwich. Auch die Frage, warum das Landgericht meinte, von der obergerichtlichen Rechtsprechung und herrschenden Meinung abweichen zu können, bleibt unbeantwortet.

Eine Überprüfung der Entscheidungen durch das zuständige Oberlandesgericht ist nicht möglich.

Aus Sicht des AK "Geschäfte mit der Armut" empfiehlt es sich daher, Rückforderungsklagen (vorläufig) nicht mehr in Bielefeld anhängig zu machen. Bei Klagen betreffend den Schadenersatz aus unerlaubter Handlung kommt allerdings, neben dem Erfolgsort (Sitz der Firma) auch der Handlungsort (Wohnort des Geschädigten) als möglicher Gerichtsstand in Frage.

Strafverfahren abgeschlossen

Bereits im Jahre 1998 berichtete die Presse von einem umfangreichen Ermittlungsverfahren wegen Kreditvermittlungsbetrug durch diverse Firmen in Hamburg. Mittlerweile ist auch das nachfolgende Strafverfahren abgeschlossen.

Nach einem Bericht der Hamburger Morgenpost inserierten die Firmen „Petra Stock Finanzvermittlung“ und „Asse Fina“ in verschiedenen Zeitungen mit Slogans, wie „Geldsorgen? Ich helfe Ihnen!“ für Soforkredite „ohne Schufa-Auskunft“. Tausendfach meldeten sich Kreditsuchende, denen Auslagenpauschalen von 100,- bis 250,- Euro abverlangt wurden. Wenige Wochen später erhielten die Geschädigten die Mitteilung, dass sich leider kein Kreditgeber gefunden hätte.

Das Urteil des Landgerichtes: Freiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten auf Bewährung, Geldbuße von je 50.000,- Euro an die Verbraucherzentralen Hamburg und Berlin, sowie

eine Schadenswiedergutmachung von 300.000,- Euro, die den Opfern zurückerstattet werden müssen.

VfE auf neuen Wegen?

mitgeteilt von RAin E. Richter, München

Vor einigen Jahren wurde ein Verein für Existenzsicherung gegründet, der sich dafür stark machte, insbesondere Schuldner und Schuldnerinnen zu beraten, die eine überbewertete Immobilie erworben hatten.

Dieser Verein wurde in der Presse auch mehrfach positiv besprochen und viele Schuldnerberatungsstellen vermittelten einzelne Hilfesuchende an diesen Verbraucherverein. Mittlerweile befindet sich der VfE ganz offensichtlich auf merkwürdigen Abwegen. Wir haben von einer Klientin

erfahren, dass der Präsident des VfE (Johann Tillich) eine zusätzliche Firma (Firma Kapitalmanagement) gegründet hat. Er teilte unserer Klientin auf ihre Anfrage folgendes mit:

"Ihre Unterlagen haben wir an unsere geprüften Fachkräfte weitergeleitet. Zukünftig erhalten Sie alle Korrespondenz bezüglich der Bankverhandlung durch die Firma Kapitalmanagement. Aus steuerlichen Gründen mussten wir die Bearbeitung aufteilen. Für Sie ändert sich jedoch nichts. Ihre Ansprechpartner bleiben gleich.... Es erfolgt weder durch uns noch durch die Kapitalmanagement eine Rechtsberatung."

Am Rande sei noch erwähnt, dass die Firma Kapitalmanagement für ein Bankgespräch € 1.600, zzgl. € 256 Mehrwertsteuer kassieren möchte.

Mögen die Absichten von Herrn Tillich irgendwann einmal lauter gewesen sein, jetzt sind sie es ganz offensichtlich nicht mehr.

Hier könnte Ihre
Werbeanzeige stehen!
Interessiert?

Aktuelle Anzeigenpreise erhalten Sie über die Redaktion.

Forderungen aus Steuerhinterziehung nicht mehr restschuldbefreiungsfähig?

Anmerkungen zum Beschluss des AG Siegen v. 24.09.2002 — 25 IN 203/01, s. Seite 19 in dieser Ausgabe

von Claus Richter, Assessor, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung e.V. Berlin

Das Gericht hatte in seinem Beschluss vom 24.09.02 (NZI Heft 1/03, S. 43) über einen Antrag auf Verfahrenskostenstundung zu entscheiden. Da ein solcher nach ganz überwiegender Ansicht jedoch nur dann begründet ist, wenn Aussicht auf Erteilung einer Restschuldbefreiung besteht, beschäftigt sich das Gericht in seinem Beschluss zunächst mit der Frage, ob die Forderung des Hauptzollamtes, die 95 % der Verbindlichkeiten ausmacht, eine nach § 302 InsO ausgenommene Forderung darstelle, für die keine Restschuldbefreiung gewährt werden könne.

Zum Sachverhalt: Die Forderung begründet sich aus einem Zigarettenschmuggel von Ungarn nach Deutschland (im Steuerbescheid angegebene Zigarettenmenge: 10.875.000 Stück), woran der Schuldner beteiligt war. Über die Steuerforderung hinaus war der Schuldner wegen desselben Sachverhalts (zusammen mit weiteren Mitangeklagten) durch das Schöffengericht T. am 5.12.1996 wegen Beihilfe zur Steuerhelferei und Steuerhelferei zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt worden, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das AG Siegen geht dabei davon aus, dass der Schuldner aus den zu Grunde liegenden Taten für einen gewissen Zeitraum eine dauernde Einnahmequelle geschaffen und daraus seinen Lebensunterhalt bestritten hat.

Die Rechtslage erschien auch für solche „extremen“ Sachverhalte bisher eindeutig: Trotz des Umstands, dass die Handlungsweise des Schuldners eine erhebliche kriminelle Energie vermuten lässt, bleibt nach der ganz überwiegenden Meinung die entsprechende Forderung des Hauptzollamtes aus hinterzogenen Steuern dennoch von der Restschuldbefreiung umfasst. Denn nach § 302 Abs. 1 Nr. 1 InsO sind nur Forderungen aus vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlungen von dieser ausgenommen. Dieser Begriff ist im Grunde klar definiert und umfasst im wesentlichen die Ansprüche aus der Verletzung eines der sogenannten absoluten Rechtsgüter des § 823 Abs. 1 BGB, ferner Ansprüche aus der Verletzung sogenannter Schutzgesetze nach Abs. 2 dieser Vorschrift und Ansprüche aus sittenwidriger Schädigung. Wie auch das AG Siegen selbst in seiner Entscheidungsbegründung ausführt, unterfällt eine Forderung aus Steuerhinterziehung für sich genommen unter keine dieser Fallgruppen: Die begangenen Steuerstraftaten haben lediglich zu einem Vermögensschaden des Fiskus geführt; das Vermögen als solches ist jedoch kein absolut geschütztes Rechtsgut i. S. des § 823 Abs. 1 BGB. Auch stellt § 370 AO kein Schutzgesetz S. von § 823 Abs. 2 BGB dar. Denn Schutzgesetze

im Sinne dieser Vorschrift sind nur Normen, die nach Zweck und Inhalt wenigstens auch auf den Schutz von Individualinteressen ausgerichtet sind. Dagegen dient § 370 AO ausschließlich dem Allgemeinwohl (so auch Vallender in Uhlenbruck, Rdnr. 12 zu § 302). Somit stellen bspw. Säumniszuschläge keine Geldstrafen i. S. von § 302 Nr. 2 dar (Wenzel in Kübler/Prütting, Rdnr. 2a zu § 302).

Nachdem das AG Siegen diese ganz herrschende Meinung dargestellt hat, löst es sich davon und stellt weitergehende Erwägungen an, die vom Einzelfall motiviert sind und mit dem Gesetzeswortlaut kaum in Einklang gebracht werden können. Es wird nämlich ausgeführt, die Regelung des § 302 Nr. 1 InsO lasse „nicht erkennen, ob nur vorsätzlich begangene unerlaubte Handlungen i. S. der §§ 823ff BGB gemeint sein sollen oder auch Handlungsweisen des Schuldners, die einer solchen unerlaubten Handlung gleichzusetzen sind“. Dies wird nicht weiter begründet, widerspricht aber allgemeinen Grundsätzen der Gesetzesauslegung. Man wird daher diese Feststellung des Gerichts als schlicht unzutreffend bezeichnen müssen. Denn zunächst sind Ausnahmenvorschriften in aller Regel eng auszulegen. Erweiternde Auslegungen haben sich hier besonders eng am Gesetzeszweck zu orientieren. Andernfalls würde die Ausnahme allzu leicht zur Regel. Hier allerdings hat sich der Gesetzgeber in § 302 InsO einer enumerativen Aufzählung bedient, so dass wohl kein Raum sein dürfte für die vom AG Siegen vorgenommene Auslegung. Im Gegensatz zu allgemeinen, nicht nummerierten Aufzählungen sind enumerative Aufzählungen abschließend zu verstehen. Auch eine enumerative Auslegung mag zwar im Einzelfall eine behutsam vorgenommene, erweiternde Auslegung nicht vollkommen ausschließen. Das AG Siegen erreicht jedoch durch Hinzufügen des Begriffs der „Handlungsweisen, die einer unerlaubten Handlung gleichzusetzen sind“ im Ergebnis, dass der vom Grundsatz her abschließende Charakter der Aufzählung in § 302 InsO nahezu völlig verloren geht.

Wenn dann das AG Siegen beklagt, dass in der Gesetzesbegründung keine Ausführungen dazu gemacht werden, ob „Handlungsweisen, die einer unerlaubten Handlung gleichzusetzen sind“, ebenfalls unter § 302 fallen sollen, dann muss dem entgegengehalten werden, dass dies überflüssig gewesen wäre: Mit einer Auslegung, wie sie das AG Siegen jetzt vornimmt, brauchte der Gesetzgeber nicht zu rechnen.

Das AG, das zu einem anderen Schluss kommt, legt im folgenden näher dar, welche Handlungsweisen nun einer unerlaubten Handlung gleichzusetzen sein sollen. Es zieht dazu

§ 1 S. 2 Ins^o heran. Es sei „allgemein Redlichkeit des Schuldners“ gefordert.

Ist dieser Schritt getan, ist für die Frage, welche Forderungen noch restschuldbefreit werden können und welche lieber nicht, weitgehend Beliebigkeit gegeben. Begibt man sich auf den Standpunkt des AG Siegen, ist es dann freilich in gewisser Weise schlüssig, bspw. Forderungen von der Restschuldbefreiung auszunehmen, die im Zusammenhang stehen mit Straftaten, durch deren Begehung der Schuldner sich eine dauernde Einnahmequelle verschafft hat (dabei geht das AG Siegen nicht näher auf die Frage ein, ob es einen Unterschied macht, wenn es sich bei der Forderung nicht um eine Geldstrafe nach § 370 AO, sondern um die Steuerforderung selbst, ggf. mit Zuschlägen, die lediglich in Zusammenhang steht mit einer Steuerhinterziehung, handelt).

Würde sich die Ansicht des AG Siegen durchsetzen, wäre zu befürchten, dass die Vorschriften der Restschuldbefreiung weitgehend leerlaufen, könnte doch jede auf einem als „unredlich“ angesehenen Verhalten beruhende Forderung als nicht restschuldbefreiungsfähig angesehen werden. Daher ist die Entscheidung auch unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles abzulehnen. Unglücklich ist sicher auch, dass die

von der Redaktion der NZI (Neue Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung) gewählten Leitsätze die Aussage des Urteils noch weiter verallgemeinern. Denn nicht einmal das AG Siegen will ganz allgemein jegliche Steuerforderungen der Restschuldbefreiung entziehen.

Bemerkenswert ist an der Entscheidung ferner, dass das Gericht offenbar jegliche Steuerforderung als Forderung aus einem Arbeitsverhältnis im Sinne des § 304 InsO n.F. werten will. Ein solches Verständnis der Vorschrift kann sich zwar scheinbar auf eine Ausführung in der Gesetzesbegründung berufen, wonach „Ansprüche von Steuergläubigern“ ebenfalls unter diese Vorschrift zu fassen seien. Insoweit ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die Gesetzesbegründung an dieser Stelle den Begriff der Forderung aus einem Arbeitsverhältnis lediglich erläutert. Ganz überwiegend wird dies daher so verstanden, dass nur solche Ansprüche von Steuergläubigern gemeint sind, die einen Bezug zu einem Arbeitsverhältnis aufweisen (vgl. bspw. Wenzel in Kühler/Prütting, Rdnr. 16 zu § 304; Vallender in Uhlenbruck, Rdnr. 23 zu § 304). Die Ansicht des AG Siegen, die im Wortlaut des Gesetzes keine Stütze findet, erscheint daher nicht vertretbar. Es ist zu hoffen, dass sie keine Nachahmer findet.

Mit der Grundsicherung gegen verdeckte Armut

Albrecht I3rühl, Professor für Sozial-, Straf- und Verfahrensrecht im Fachbereich Sozialpädagogik an der Fachhochschule Darmstadt

Ab 1. Januar 2003 gibt es eine neue Sozialleistung: die Grundsicherung. Sie ist gegenüber der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG vorrangig und soll die Gewährung von Sozialhilfe überflüssig machen.

Anspruchsberechtigte

Die Grundsicherung steht zwei Personengruppen zu, unabhängig davon, ob sie zu Hause oder im Heim leben: älteren Menschen ab Vollendung des 65. Lebensjahres sowie dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen ab Vollendung des 18. Lebensjahres, vor allem behinderten oder suchtkranken Menschen.

Eine volle Erwerbsminderung liegt vor, wenn jemand weniger als drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann. Dauerhaft ist sie, falls eine Änderung der Situation unwahrscheinlich ist. Die Grundsicherung ist für Personen gedacht, die keine ausreichenden Rentenansprüche erworben und sonst keine nennenswerten Mittel haben. Aufgrund ihres Alters oder einer dauerhaft vollen Erwerbsminderung werden sie auch in Zukunft nicht in der Lage sein, sich selbst zu unterhalten. Dieser Personenkreis hatte bislang nur die Möglichkeit, Sozialhilfe zum Lebensunterhalt zu erhalten. Dabei wurde von den Sozialhilfeträgern geprüft, inwieweit Kinder

und Eltern im Rahmen ihrer lebenslangen Unterhaltspflicht herangezogen werden können.

Das hat vor allem ältere Menschen davon abgehalten, Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen. Die Dunkelziffer derer, die aus Scham oder Rücksicht auf ihre Angehörigen keine Sozialhilfe beantragt haben, wird auf 100% geschätzt. Das heißt: Zu den etwa 200.000 betroffenen Menschen – davon zwei Drittel Frauen –, die Sozialhilfe zum Lebensunterhalt beziehen, kommen noch einmal so viele, die darauf verzichten.

Weitgehender Wegfall des Unterhaltsrückgriffes auf Kinder bzw. Eltern

Um den „verschämten und verschreckten Armen“ das Existenzminimum zu sichern, hat sich der Gesetzgeber entschlossen, die Grundsicherung von eigenen Trägern abwickeln zu lassen und einen Unterhaltsrückgriff auf Kinder und Eltern weitgehend zu vermeiden. Dies soll nur dann nicht gelten, wenn Kinder oder Eltern ein jährliches steuerpflichtiges Gesamteinkommen über 100.000 Euro haben (wobei bezüglich Kindern auf jedes einzelne Kind abgestellt wird, bei Eltern auf ihr gesamtes Einkommen). Von den Personen, die Grundsicherung beantragen, können Angaben verlangt werden, die Rückschlüsse auf die Einkommensver-

hältnisse der Kinder und Eltern zulassen (Frage: „Verfügt eines Ihrer Kinder / Verfügen Ihre Eltern gemeinsam über erhebliches Einkommen – ab 100.000 Euro jährlich?“). Liegen im Einzelfall Anhaltspunkte für eine Überschreitung der Einkommensgrenzen vor, besteht eine Verpflichtung des betreffenden Kindes oder der Eltern, über die Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben. Ergibt sich dabei, dass die Grenze überschritten wird, besteht kein Anspruch auf Grundsicherung.

Ausschluss der Grundsicherung

Darüber hinaus sind auch Personen, die keinen auf längere Zeit angelegten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, von der Grundsicherung ausgeschlossen. Das betrifft vor allem sich hier nur vorübergehend aufhaltende Ausländer wie Touristen sowie Asylbewerber, sofern sie nicht anerkannt werden, und Ausreisepflichtige. Andere Ausländer sind nicht ausgeschlossen. Problematisch wird dieser Punkt für Wohnungslose, die sich nicht ständig an einem bestimmten Ort aufhalten, sondern umherziehen; für sie ist noch kein gangbarer Weg gefunden.

Auch Personen, die in den letzten zehn Jahren ihre Bedürftigkeit grob fahrlässig selbst verschuldet haben, sind von der Grundsicherung ausgeschlossen; beispielsweise wenn sie ihr Vermögen ohne Rücklagenbildung verschenkt oder ausgegeben haben. Damit soll ein Missbrauch verhindert werden.

Berechnung der Grundsicherung

Die Grundsicherungsleistung ergibt sich, wenn dem Grundsicherungsbedarf das Einkommen und Vermögen der anspruchsberechtigten Person sowie ihres Ehepartners beziehungsweise eheähnlichen Partners gegenübergestellt wird. Der Grundsicherungsbedarf setzt sich aus mehreren Faktoren zusammen, die zu addieren sind:

- Der Regelsatz: für allein Stehende / Haushaltsvorstände derzeit je nach Bundesland 284 bis 294 Euro (West) und 279 bis 282 Euro (Ost) sowie für Haushaltsangehörige 227 bis 235 Euro (West) und 223 bis 226 Euro (Ost). Damit soll der Bedarf für Ernährung, Haushaltsführung (kleinere Anschaffungen und Instandsetzungen bezüglich Wäsche und Hausrat, Haushaltsenergie wie Strom und Warmwasser außer Heizenergie) und persönliche Bedürfnisse (Körperpflege, Reinigung, Nahverkehrskosten, Postgebühren, Telefon, Genussmittel) gedeckt werden.
- Eine Pauschale von 15 Prozent des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes: derzeit 42,60 bis 44,70 Euro (West) und 41,85 bis 42,30 Euro (Ost). Sie ist für den sogenannten einmaligen Bedarf vorgesehen (insbesondere Kleidung, größere Anschaffungen und Instandsetzungen für Haushalt und Wohnung).
- Angemessene tatsächliche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung: Die Angemessenheit der Woh-

nungskosten ist in Anlehnung an die Praxis des örtlichen Sozialhilfeträgers zu bestimmen, meist anhand von Mietspiegeln beziehungsweise der Wohngebietskategorie (für Heimbewohner wird ein Durchschnittsbetrag angesetzt). Bei mehreren Mietern sind die Kosten nach ihrer Personenzahl aufzuteilen.

- Angemessene Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge, soweit sie tatsächlich zu zahlen sind. Dementsprechend werden Beitragszuschüsse von Rentenversicherungsträgern angerechnet. Mehrbedarf von 20 Prozent des jeweiligen Regelsatzes bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen G (Gehbehinderungs) beziehungsweise aG (außergewöhnliche Gehbehinderung).

Folglich ergibt sich bei allein Stehenden / Haushaltsvorständen mit einer monatlichen Miet- und Heizungskostenbelastung von 400 Euro ein Grundsicherungsbedarf von zirka 730 Euro plus gegebenenfalls Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie einen Schwerbehindertenzuschlag G beziehungsweise aG von zirka 60 Euro. Bei Haushaltsangehörigen vermindert sich der Betrag um etwa 50 Euro (wegen des niedrigeren Regelsatzes).

Anrechnung von Einkommen und Vermögen

Diesem Betrag wird das Einkommen und Vermögen des Antragstellers gegenübergestellt. Zum Einkommen gehören grundsätzlich alle Einkünfte in Geld oder Sachbezüge – das heißt solche aus Erwerbstätigkeit (abzüglich eines Freibetrages), Kapitalvermögen (zum Beispiel Dividende, Zinsen), Vermietung und Verpachtung sowie sonstigen Quellen wie Unterhaltszahlungen oder Sozialleistungen – zum Beispiel Alters- oder Erwerbsminderungsrenten, Wohngeld.

Allerdings sind einige Einkünfte ausgenommen, zum Beispiel Kindererziehungsleistungen im Rahmen der Rente an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921 (West) (Ost: 1927) in Höhe von derzeit 23,27 Euro (West) beziehungsweise 20,43 Euro (Ost), Grundrenten für Kriegsbeschädigte und ihnen gleich gestellte Personen (unter anderem Gewaltopfer), Pflegegeld.

Vom einzusetzenden Einkommen sind (über die Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge hinausgehende) angemessene Versicherungsbeiträge und Werbungskosten abzuziehen. Ebenso ist beim Vermögen ein Teil vom Einsatz ausgenommen, nämlich neben dem üblichen Hausrat vor allem ein kleineres Hausgrundstück und Geldvermögen im Umfang von mindestens 2301 Euro plus 614 Euro für den Ehegatten und gegebenenfalls 256 Euro für jede weitere überwiegend unterhaltene Person. Darüber hinaus wird Vermögen nicht berücksichtigt, wenn sein Einsatz eine Härte bedeuten würde, zum Beispiel bei Altersvorsorgekapital oder einer Sterbegeldversicherung sowie generell bezüglich Werkstattkosten für behinderte Menschen. Außerdem werden in gleicher Weise Einkommen und Vermögen des Ehepartners beziehungsweise des eheähnlichen Partners herangezogen, soweit sie über diesen Grundsicherungsbedarf hinausgehen.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass eine Witwe mit einem Grundsicherungsbedarf von 730 Euro und einer Rente von 500 Euro eine Grundsicherungsleistung von 230 Euro erhält. Lebt sie mit einem (Ehe-)Partner zusammen, so wird geprüft, ob dieser gemessen an seinem Grundsicherungsbedarf einen Einkommens- oder Vermögensüberschuss hat, was zur (teilweisen) Ablehnung der Grundsicherung führt.

Träger der Grundsicherung

Die Rolle der für die Grundsicherung zuständigen Behörde wollten weder die Rentenversicherungsträger (wegen der negativen Auswirkungen auf die Vorsorge) noch die Sozialhilfeträger (im Hinblick auf die Kostentragung aus kommunalen Mitteln) übernehmen. Deshalb ist sie schließlich den Landkreisen und kreisfreien Städten als eigenständigen Grundsicherungsträgern übertragen worden. Ihnen bleibt überlassen, wie sie die organisatorische Anbindung vornehmen, sodass es im Bundesgebiet uneinheitliche Vorgehensweisen gibt: Ein Teil der Grundsicherungsträger richtet die Grundsicherungsbehörde in großer Nähe zur Sozialhilfeabteilung ein, während andere sie deutlich davon abtrennen und entweder als eigenständige Behörde oder im Verbund mit Wohngeld-, Rundfunkgebührenbefreiungsstelle, Versicherungsamt und/oder Kriegsopferfürsorgeabteilung führen. Den Ländern ist die Möglichkeit eingeräumt worden, die Grundsicherung auch von den Gemeinden beziehungsweise bei Einrichtungswohnern den dafür zuständigen so genannten überörtlichen Sozialhilfeträgern ausführen zu lassen. Zum Ausgleich der Aufwendungen für die Grundsicherung zahlt der Bund 409 Millionen Euro an die Länder, die sie an die Grundsicherungsträger weiterleiten.

Beratung

Über die Grundsicherung müssen nicht nur die Träger, sondern auch die Rentenversicherungs- und Sozialhilfeträger Auskunft geben. Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, Rentenbezieher mit einer Rente unter 844 Euro über die Grundsicherung zu unterrichten und ein Antragsformular beizufügen. Personen mit einer unbefristeten Rente wegen voller Erwerbsminderung beziehungsweise Erwerbsunfähigkeit (bei Rentenbeginn vor dem 1. Januar 2001) gelten automatisch als dauerhaft voll Erwerbsgeminderte. Bei Personen, die nicht rentenberechtigt sind, haben die Rentenversicherungsträger auf Ersuchen der Grundsicherungsträger zu prüfen, ob eine dauerhaft volle Erwerbsminderung vorliegt.

Ebenso haben Sozialhilfeträger die Bezieher von Sozialhilfe außerhalb oder innerhalb einer Einrichtung -, für die eine Grundsicherungsleistung wegen ihres Alters oder möglicher dauerhafter Erwerbsminderung in Betracht kommt, unter Aushändigung eines Antragsformulars zu informieren. Sie werden schon im eigenen Interesse auf die Beantragung der

Grundsicherung drängen, weil diese mit der Sozialhilfe verrechnet wird und damit die kommunalen Ausgaben senkt. Eine Informationslücke besteht für Personen, die weder Rente noch Sozialhilfe beziehen, also gerade *die* älteren verschämten und verschreckten Armen, die für die Grundsicherung Pate gestanden haben. Es ist die Aufgabe der Wohlfahrtsverbände und Kirchen, die von ihnen erreichbaren anspruchsberechtigten Menschen über die neue Sozialleistung aufzuklären und bei deren Realisierung zu helfen. Sie sollten deshalb die (über die Grundsicherungsträger vor Ort zu beziehenden) Anträge vorrätig haben und verteilen.

Ergänzende Sozialhilfe

Alle beteiligten Stellen haben darüber zu informieren, dass auch beim Bezug der Grundsicherung ein ergänzender Sozialhilfeanspruch bestehen kann. Er kommt dann in Betracht, wenn ein notwendiger Sozialhilfebedarf gegeben ist, der nicht vom Grundsicherungsbedarf umfasst wird. Das trifft außer bei Heimbewohnern, die größtenteils weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen sind, vor allem bei Personen zu, die eine Krankenkostdiät benötigen oder akut einen größeren Anschaffungsbedarf bezüglich Kleidung und/oder Haushalts- beziehungsweise Wohnungseinrichtungsgegenständen haben. Zusätzliche Sozialhilfe können auch diejenigen beantragen, die eine unangemessen hohe Miete zahlen oder Eigentümer eines zu großen Hausgrundstückes sind, denen aber ein Umzug oder Verkauf nicht möglich oder zumutbar ist. Nehmen sie Sozialhilfe in Anspruch, dann droht ihnen insoweit wieder der Unterhaltsrückgriff auf Kinder beziehungsweise Eltern (bezüglich letzterer bei hilfebedürftigen Kindern ab 18 Jahren in stationären Behinderten- oder Pflegeeinrichtungen allerdings höchstens in Höhe von 26 Euro). Wer das nicht riskieren und deshalb keine Sozialhilfe haben will, muss auch nach Einführung der Grundsicherung ein Leben unterhalb des Sozialhilfe-Existenzminimums führen. Immerhin erhalten jetzt Emplänger von Grundsicherung, die bisher aus Scham oder wegen des Unterhaltsrückgriffes auf Kinder beziehungsweise Eltern ein Leben in einer unwürdigen Nische geführt haben, mit ihr eine Miniversorgung.

Literatur

Brühl, Albrecht; Hofmann, Albert: Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Frankfurt am Main, Verlag Hofmann, 2001.

Erstabdruck: neue Caritas 21/2002

Beratung von (ehemals) Selbstständigen in der Schuldner- und Insolvenzberatung

Arbeitspapier des AK InsO - Stand Januar 2003

Für den AK InsO*: Klaus Iiglineister und Michael Weinhohl

1. Problemstellung

Mit In-Kraft-Treten der Insolvenzordnung am 1.1.1999 waren aktiv Selbstständige (Kleingewerbetreibende) und ehemals Selbstständige dem Verbraucherinsolvenzverfahren zugeordnet. Mit der Insolvenzrechtsreform zum 1.12.2001 ist der Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren verändert worden. Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren haben seitdem nur noch natürliche Personen, die nie selbstständig waren oder zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht mehr selbstständig sind und weniger als 20 Gläubiger und keine Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen haben. Noch aktive Kleingewerbetreibende sowie ehemals Selbstständige mit mehr als 19 Gläubigern und/oder Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen haben hingegen das Regelinsolvenzverfahren zu beantragen.

Diese Neuregelung löste in den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen' Unsicherheit darüber aus, ob und inwieweit die dem Regelinsolvenzverfahren unterliegenden Schuldner beraten werden dürfen oder sollen bzw. ob diesen Schuldnern ein Anspruch auf Beratung zusteht.

In der Praxis ist zu beobachten, dass

- (ehemals) Selbstständige weiterhin um Beratung und Hilfestellung bei der Verfahrensvorbereitung bzw. im Verfahren nachsuchen;
- die meisten (ehemals) Selbstständigen Unterstützung[§] und Begleitung benötigen, da sie ohne rechtliche und psychosoziale Unterstützung mit dem Insolvenzverfahren überfordert sind;
- (ehemals) Selbstständige von den Insolvenzgerichten unabhängig von der zulässigen Verfahrensart an die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen verwiesen werden;
- (ehemals) Selbstständigen häufig die finanziellen Mittel

Dem AK InsO gehören an: Ehlen, Hans Peter, Förderverein Schuldenberatung, Übers. Alexander, Der Paritätische NRW, Gabler, Achim, Schuldnerberatung Frankfurt Ost, **Jaquemoth**, Bernd, Verbraucher-Zentrale NRW, Hofmeister, Klaus, ASD-Schuldnerberatung München, Kemper, Marion, Schuldnerberatung Bottrop, Libertv, DW Westfalen, Schrankenmüller, Wolfgang, Caritasverband für Stadt Stuttgart e.V., Springeneer, Helga, IFF Hamburg, Weinhohl, Michael, ISKA.

¹ Das Arbeitspapier verwendet nachfolgend die mit Klammern versehene Schreibweise „(ehemals) Selbstständige“ immer dann, wenn es beide Zielgruppen gleichermaßen betrifft, d.h. den Personenkreis, der seine selbstständige Tätigkeit eingestellt hat und den Personenkreis, der sie derzeit noch ausübt.

² Unter Insolvenzberatungsstellen werden die von den Bundesländern gemäß § 305 Abs.1 Nr.1 InsO als „geeignete Stellen“ anerkannten Schuldnerherausstellungsstellen verstanden.

für eine Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Steuerberater fehlen;

- die Beratungsstellen die rechtliche Zulässigkeit der Beratung (ehemals) Selbstständiger nicht sicher einzuschätzen vermögen;
- einige Beratungsstellen nicht bereit sind, diese Schuldner zu beraten (Beratungsausschluss).

Der AK InsO will mit diesem Arbeitspapier die Rechtsgrundlagen der Beratung von (ehemals) Selbstständigen, die damit zusammenhängenden möglichen Aufgaben und die Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Beratung sowie Schlussfolgerungen oder Anregungen für die Praxis aufzeigen.

2. Berechtigung zur Schuldner- und Insolvenzberatung

Im Folgenden sollen die Möglichkeiten und Grenzen in der Beratung (ehemals) Selbstständiger, die sich aus dem Rechtsberatungsgesetz (RBerG), dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) und der Insolvenzordnung[§] (InsO) ergeben, verdeutlicht werden.

2.1 Rechtsberatungsgesetz

Das Rechtsberatungsgesetz definiert die Grenzen der Rechtsberatung[§] und -besorgung. Danach darf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten geschäftsmäßig – ohne Unterschied zwischen haupt- und nebenberuflicher oder eiltgeltlicher und unentgeltlicher Tätigkeit – nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt ist:

2.1.1 Rechtsbesorgung

Unter die Besorgung von Rechtsangelegenheiten fällt jede Tätigkeit, die auf die unmittelbare Förderung konkreter fremder Rechtsangelegenheiten gerichtet ist.¹ Die Außenvertretung von Schuldnern gegenüber Dritten (Gläubigern, Behörden, Gerichten etc.) und auch die Beratung im Innenverhältnis, das Entwerfen von Schriftsätzen etc. wird als Rechtsbesorgung angesehen. Die Vertretung des Schuldners im Außenverhältnis ist nach dem Rechtsberatungsgesetz überwiegend den Rechtsanwälten vorbehalten.

³ Art. I § 1 I RBerG

⁴ *Rennen/Caliche*, RBerG, Art. 1 § 1 Rn. 28: BGH NJW 1989, 2125: 1956, 591.

Schuldnerberatung darf grundsätzlich – unabhängig davon, wer beraten wird – nach dem Rechtsberatungsgesetz nicht rechtsbesorgend tätig werden. Andererseits ist Schuldnerberatung ohne Rechtsbesorgung nicht angemessen leistbar. Deshalb haben sich bereits 1987 der Deutsche Anwaltverein und der Deutsche Städtetag in einem Positionspapier darauf geeinigt, dass Schuldnerberatung – am Einzelfall orientiert – rechtsbesorgend tätig sein kann. I hernach soll Schuldnerberatung prüfen, „ob am Einzelfall orientiert eigenes außerprozessuales Handeln möglich ist und für den Hilfesuchenden erfolgsversprechender ist als die sofortige Einschaltung eines Anwalts. So könnte im Einzelfall in Betracht kommen, dass die Schuldnerberatung mit Dritten über den Erlass, die Stundung oder eine tragbare Tilgung verhandelt“ und damit auch rechtsbesorgend tätig ist.⁵

2.1.2 Rechtsberatung

Rechtsberatung wird als Unterform der Rechtsbesorgung angesehen, welche nur im Innenverhältnis wirkt.⁶ Nach dem Rechtsberatungsgesetz dürfen Behörden und Körperschaften des öffentlichen Rechts im Rahmen ihrer Zuständigkeit Rechtsberatung leisten: Dies bedeutet, dass Schuldnerberatungsstellen in öffentlicher Trägerschaft (Kommunen und Landkreise) auf der Grundlage der §§ 8, 17 BSHG Schuldner nach dem Rechtsberatungsgesetz beraten dürfen. Die Rechtsberatung durch den Sozialhilfeträger wird somit durch das Rechtsberatungsgesetz im Grundsatz nicht eingeschränkt, wenn ein enger Zusammenhang zum „Sozialfall“ besteht.⁷ Dies gilt auch für die Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände.⁸

Ergebnis:

- ▶ Die Grenzen des Rechtsberatungsgesetzes gelten für die Beratung aller Ratsuchenden gleichermaßen.
- ▶ **Rechtsbesorgung** ist nach dem Rechtsberatungsgesetz überwiegend den Rechtsanwälten vorbehalten. Öffentliche und der freien Wohlfahrtspflege zugehörige Schuldnerberatungsstellen dürfen nach dem Rechtsberatungsgesetz keine Rechtsbesorgung leisten. Solange der Schwerpunkt in der sozialen Beratung liegt, werden aber rechtsbesorgende Tätigkeiten faktisch akzeptiert. Es liegt im engeren Sinn keine Rechtsbesorgung, sondern eine zulässige sozia-

le Hilfe vor, wenn der Schwerpunkt nicht im juristisch-fachlichen Bereich, sondern auf den „Ebenen des vernünftigen, praktischen Handelns“ liegt.

- ▶ **Rechtsberatung** auf der Grundlage des Bundessozialhilfegesetzes wird der Schuldnerberatung grundsätzlich faktisch zugestanden. Eine eindeutige rechtliche Absicherung ist damit jedoch nicht gegeben.

2.2 Bundessozialhilfegesetz

Die Grundlagen für einen Anspruch auf Schuldnerberatung ergeben sich aus den §§ 8, 17 BSHG. Schuldnerberatung soll eine Notlage vermeiden bzw. überwinden helfen, die den Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht. Das Bundessozialhilfegesetz sieht grundsätzlich zwei Beratungsformen vor:

- a) **Funktionelle Beratung und Unterstützung** durch den Sozialhilfeträger selbst;⁹ hierzu gehören auch Hinweise an weitergehende, qualifizierte Beratungsangebote von Verbänden, Rechtsanwälten usw. Hierunter könnte man somit Einmal- und Kurzberatungen fassen.
- b) **Institutionelle Beratung und Unterstützung**, wenn die Schwierigkeiten in der Situation oder Person des Hilfebedürftigen einer intensiveren, fachlich besonders qualifizierten und auch begleitenden Beratung und Betreuung bedürfen. I herunter fallen insbesondere langfristige Beratungen und Betreuungen.¹⁰

Das Bundessozialhilfegesetz sieht zunächst **keinen subjektiven Rechtsanspruch** des Hilfebedürftigen vor, sondern schafft lediglich **eine einseitige Verpflichtung des öffentlichen Trägers**, ein sogenanntes objektives Recht. Mit der Einführung des § 17 BSHG wurde jedoch der Auftrag der Sozialhilfeträger verstärkt, auf Beratung und Unterstützung hinzuwirken.¹¹

Der Verpflichtung zur Beratung und Unterstützung ist dann nachzukommen, wenn die Hilfebedürftigkeit im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes (Hilfe zum Lebensunterhalt) sonst nicht überwunden werden kann. **Ein Beratungsanspruch** des Hilfesuchenden besteht demnach dann, **wenn für die Überwindung einer bestehenden Hilfebedürftigkeit Beratung bzw. Unterstützung geboten** ist. Hier sieht das Bundessozialhilfegesetz eine Pflichtleistung des Sozialhilfeträgers und somit einen Rechtsanspruch des Hilfesuchenden vor.¹² Grundlage für den Anspruch ist eine Notlage, aus der sich ein Bedarf nach § 11 Abs. 1 i.V.m. §§ 1 Abs. 2, 8 Abs. 1 und 4 Abs. 2 BSHG ergibt.¹³ Für den Fall der **Vermeidung**

5 Gemeines Positionspapier des Deutschen Anwaltvereins kommunaler Spitzenverbände von 1987. abgedruckt in: Deutscher Verein „Überlegungen zur Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit“. Frankfurt, 1989. S. 19-21. Zur Abgrenzung zwischen sozialer Beratung und Rechtsberatung siehe auch: Bundessozialhilfegesetz, Lehr- und Praxiskommentar, Nomos-Verlag, 5. Auflage LPK – BSHG § 8. Rz 26-32.

6 Heinhold. Hubert: Rechtsberatung⁸ und Sozialarbeit - ein Scheinkonflikt? Informationen zum Arbeitslosenrecht und Sozialhilferecht (info also). Heft 4/2001. S.197 – 203 (S.198)

7 Art. 1 § 3 Nr. 1 RBerG

8 vgl. Gemeinsames Positionspapier des Deutschen Anwaltvereins und kommunaler Spitzenverbände, 1987. a.a.O.

9 siehe Rechtsberatung durch die Verbände der freien Wohlfahrtspflege – Ergebnis einer Besprechung im Bundesministerium der Justiz am 24.2.1969. Siehe auch Miinder/H011er/Kumz/Müller/Schruth/Westerath: Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit. 4. Aufl. 1099, Anhang

10 LPK BSHG. § 8 Rz 29

11 § 17 Abs. 1 Satz 1 BSHG

12 § 17 Abs. 1 Satz 2 BSHG. Siehe auch Schellhorn/Jirasek/Seipp, BSHG, 15. Aufl., § 17, Rz. 9

13 siehe Schellhorn/Jirasek/Seipp. § 17 Rz. 5 und 6

14 Mergler/Zink. BSHG. Stand: April 1999. § 17. Rz. 10, 14: LPK § 17. Rz. 13. 16. 17

15 LPK § 17, Rz. 9; Mergler/Zink. § 17. Rz. 10)

einer **Notlage**, d.h. zur Vorbeugung, sieht § 17 BSHG eine **Kann-Leistung** vor, aus der sich allerdings auch eine Verpflichtung zur Hilfeleistung ergeben kann.¹⁶ Soweit ein Beratungsanspruch besteht, ergibt sich auch eine Rechtsberatungs- und Rechtsbesorgungsbefugnis im beschriebenen Umfang.¹⁷

Ergebnis:

- ▶ Bei der **Überwindung einer Notlage** ist vom Sozialhilfeträger auf Beratung und Unterstützung hinzuwirken, d.h. in diesem Fall besteht ein Beratungsanspruch des Hilfesuchenden.
- ▶ Daraus folgt, **dass (ehemals) Selbstständige zur Überwindung einer Notlage einen Anspruch auf Schuldnerberatung** haben bzw. der Sozialhilfeträger hierauf hinzuwirken und ggf. die angemessenen Kosten zu tragen hat.
- ▶ Bei der **Vermeidung einer Notlage** soll der Sozialhilfeträger zwar ebenfalls auf die Beratung und Unterstützung hinwirken. Die Kosten hierfür können übernommen werden. Eine Pflichtleistung des Sozialhilfeträgers ist jedoch in diesem Fall nur unter bestimmten Voraussetzungen gegeben.¹⁸
- ▶ Daraus folgt, dass bei (ehemals) Selbstständigen, die in einer Notsituation sind, aber (noch) keinen Anspruch auf Sozialhilfe haben, vom Sozialhilfeträger zur **Vermeidung einer Notlage**, die Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt erforderlich macht, gleichfalls auf Beratung und Unterstützung durch Schuldnerberatung hinzuwirken ist.
- ▶ Die Beratung und Unterstützung (ehemals) Selbstständiger durch die Schuldnerberatung ist abhängig vom jeweiligen Auftrag durch den Sozialhilfeträger. Liegt keine Einschränkung der Beratung und Unterstützung bei der Überwindung des Sozialhilfebezugs vor, können (ehemals) Selbstständige beraten werden. Der Beratungsanspruch und -umfang ergibt sich dann aus den weiteren Vorgaben und Einschränkungen des Sozialhilfeträgers. Einschränkungen können sich insbesondere aus Einkommens-/Einnahmehöhe, bei Vermögen und sonstigen Ressourcen des Ratsuchenden ergeben. Somit wäre zunächst in einer ersten persönlichen Beratung zu klären, ob sich aus der persönlichen und finanziellen Situation ein weitergehender Beratungsanspruch ergibt oder nicht.

2.3 Insolvenzordnung

Das Rechtsberatungsgesetz sieht für die Rechtsberatung und -besorgung im Rahmen der Insolvenzberatung eine Sonderregelung für geeignete Stellen vor. Nach Art. 1 § 3 Nr. 9 RBRG ist den als geeignet anerkannten Stellen die Besorgung von Rechtsangelegenheiten im Rahmen ihres Aufgabenbereichs erlaubt. Die Erlaubnis zur Rechtsbesorgung

betrifft damit ausschließlich durch Landesrecht anerkannte Insolvenzberatungsstellen. Der Aufgabenbereich der „geeigneten Stellen“ ergibt sich einerseits aus der Insolvenzordnung und andererseits aus den jeweiligen Ausführungsgesetzen der Länder zur Insolvenzordnung.

Die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten umfasst sowohl die außergerichtliche als auch die gerichtliche Vertretung des Schuldners. Die gerichtliche Vertretung ist nach § 305 Abs. 4 InsO im Rahmen des gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahrens möglich. Die Vertretung des Schuldners vor Gericht im vereinfachten Insolvenzverfahren oder in der „Wohlverhaltensperiode“ ist in den Landesausführungsgesetzen zur Insolvenzordnung unterschiedlich geregelt und deren Umfang nicht abschließend geklärt. In der Praxis akzeptieren jedoch viele Amtsgerichte eine Vertretung durch die geeigneten Stellen.

Ehemals Selbstständige, die dem Verbraucherinsolvenzverfahren unterfallen, können außergerichtlich und gerichtlich in dem oben beschriebenen Umfang durch die Insolvenzberatungsstelle vertreten werden. Die Beratung (ehemals) Selbstständiger, die dem **Regelinsolvenzverfahren** zuzuordnen sind, ist von der **Ausnahmeregelung** des Rechtsberatungsgesetzes **nicht** erfasst.

Ergebnis:

- ▶ Die Rechtsberatungs- und Rechtsbesorgungsbefugnis der Insolvenzberatungsstellen orientiert sich an der Verfahrensart (Verbraucher- oder Regelinsolvenzverfahren). Im Verbraucherinsolvenzverfahren werden den **geeigneten Stellen** im Rahmen ihres Aufgabenbereichs rechtsbesorgende Tätigkeiten zugestanden. Im Regelinsolvenzverfahren dürfen auch geeignete Stellen **nicht** rechtsbesorgend tätig werden.

3. Aufgaben in der Beratung (ehemals) Selbstständiger

Auch bei den (ehemals) Selbstständigen stehen die in der Schuldnerberatung üblichen Aufgaben im Vordergrund wie z.B. Existenzsicherung, Krisenintervention, Schuldnerschutz etc.

Bei den Selbstständigen kommt der Existenzsicherung besondere Bedeutung zu, da hier bei Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit außer der Sozialhilfe in der Regel keine anderen Sicherungssysteme bestehen.

Weitergehende Beratungsinhalte bei Selbstständigen können sein:

- Abklärung, ob selbstständige Tätigkeit aufrechterhalten werden kann/sollte oder nicht (ggf. unter Hinzuziehung von Kooperationspartnern, siehe hierzu nachfolgenden Punkt 5.1);

¹⁶ LPK, § 17, Rz. 16; Mergler/Zink § 17, Rz. 14 i.V.m. § 6 BSHG (vorbeugende Hilfe)

¹⁷ siehe Punkt 2.1

- Beratung und Hilfestellung bei der Aufgabe der selbstständigen Tätigkeit (Abwicklungsberatung);¹⁵
- Beratung und Hilfestellung bei freiwilligen außergerichtlichen Verhandlungen."¹⁶

Bei der weitergehenden Entschuldungsberatung ist dann nach den einschlägigen Verfahrensarten der Ins^o zu unterscheiden:

3.1 Verbraucherinsolvenzverfahren

Die Aufgaben im Verbraucherinsolvenzverfahren ergeben sich aus der Insolvenzordnung¹⁷ und den jeweiligen Landesausführungsgesetzen. Für Insolvenzberatungsstellen sind folgende Aufgaben benannt:¹⁸

- Information über Voraussetzungen und Ablauf des vereinfachten Insolvenzverfahrens und der Restschuldbefreiung;
- Beratung und Unterstützung bei der Schuldenbereinigung, insbesondere im außergerichtlichen Einigungsverfahren;
- Ausstellen der Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs;
- Unterstützung bei der Erstellung der nach § 305 Abs. 1 Ins^o erforderlichen Antragsunterlagen;
- Beratung und ggf. Vertretung im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren (§ 305 Abs. 4 Ins^o);
- Beratung und ggf. Begleitung/Vertretung im vereinfachten Insolvenzverfahren und in der „Wohlverhaltensperiode“.

3.2 Regelinsolvenzverfahren

Bei der Beratung (ehemals) Selbstständiger, die dem Regelinsolvenzverfahren zuzuordnen sind und auf Basis der §§ 8, 17 BSHG beraten werden, fallen folgende Aufgaben an:

- Information über die Voraussetzungen und Ablauf des (Regel-)Insolvenzverfahrens und der Restschuldbefreiung;
- Beratung¹⁹ und Hilfestellung bei der Vorbereitung und Antragstellung;²⁰
- Information bei Fragen/Problemen im Restschuldbefreiungsverfahren;
- Beratung und Hilfestellung zur Sicherung der materiellen Existenz während des Insolvenzverfahrens und der „Wohlverhaltensperiode“.²¹

15 Zur Klarstellung: Eine betriebswirtschaftliche Beratung zur Abwicklung/Weiterführung eines Betriebes ist in der Regel nicht Aufgabe der Schuldnerberatung.

19 Im Rahmen der Schuldnerberatung¹⁸ kann für Selbstständige — auf freiwilliger Basis — eine außer¹⁸gerichtliche Einigung angestrebt werden.

20 § 30511 Ins^o

21 Die konkreten Aufgaben weichen in den einzelnen Ländern geringfügig¹⁸ voneinander ab.

22 Im Regelinsolvenzverfahren besteht kein Vordruckzwang und keine Verpflichtung zur Erstellung bestimmter Verzeichnisse analog § 305 III 4/ Gleichwohl ist der Schuldner auf die Antragstellung vorzubereiten, da er im Verfahren mitwirken muss.

23 Sicherung des Kontos. Höhe der Pfändbarkeit bzw. zugestanderener Unterhalt etc.

Ergebnis:

- ▶ Die Existenzsicherung und Krisenintervention sind zentrale Aufgaben in der Beratung (ehemals) Selbstständiger.
- ▶ Die Aufgaben bei der Beratung (ehemals) Selbstständiger sind abhängig von der Verfahrensart.
 - Bei den **ehemals Selbstständigen**, die dem **Verbraucherinsolvenzverfahren zugeordnet** werden, ergibt sich auch nach der in Kraft getretenen Insolvenzrechtsreform **keine Änderung der Aufgabenbereiche**.
 - Bei den **(ehemals) Selbstständigen**, die seit 1.12.2001 dem **Regelinsolvenzverfahren** unterfallen, orientiert sich die Beratung ausschließlich an den Erfordernissen des Einzelfalls. Die sich aus den gesetzlichen Regelungen der Insolvenzordnung und der Landesausführungsgesetze ergebenden Befugnisse für das Verbraucherinsolvenzverfahren gelten nicht.

4. Voraussetzungen der Beratung (ehemals) Selbstständiger

Bei der Beratung (ehemals) Selbstständiger sollten nachfolgende Voraussetzungen gegeben sein:

4.1 Finanzielle Voraussetzungen

Angesichts der allseits propagierten Existenzgründungsoffensiven und der nach dem „Hartz-Konzept“ zukünftig zu fördernden selbstständigen Tätigkeiten von Arbeitslosen („Ich-AGs“) muss auch das mögliche Scheitern bedacht werden. Hinsichtlich der Finanzierung der Beratung von gescheiterten Selbstständigen sind die Sozialhilfeträger, die bereits in Teilbereichen verpflichtet sind²², die zuständigen Ministerien des Bundes und der Länder²³, Wirtschaftsverbände, Kreditwirtschaft und weitere Verbände gefordert.

4.2 Fachliche Voraussetzungen

Die Beratung (ehemals) Selbstständiger erfordert vertiefte Kenntnisse über das Regelinsolvenzverfahren, darüber hinaus Grundkenntnisse über:

- die Erlaubnis und den Entzug eines Gewerbes;
- die Bewertung einer „schein“-selbstständigen Tätigkeit;
- die betriebswirtschaftlichen Abläufe einer selbstständigen Tätigkeit;
- das Steuer- und Abgabenrecht.

24 siehe Punkt 2.2

25 z.B. die vom Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft in Kooperation mit der Deutschen Aus¹⁸leichtsbank geförderte Internetberatung „aus-fehlern-lernen.info“; die projekt¹⁸ebundene Beratung der G.I.B. (Gesellschaft für innovative Beschäftigungsförderung NRW) - (Krisenintervention in kleinen und mittleren Unternehmen) - und das vom Bundesministerium für Bildung und Forschung in Kooperation mit dem iff (institut für finanzdienstleistungen, lamburg) finanzierte Pilotprojekt der Krisenhot line Köln

4.3 Dienst- und haftungsrechtliche Voraussetzungen

Voraussetzung für die Beratung (ehemals) Selbstständiger ist der Auftrag des Trägers zum Inhalt und Umfang der Beratung.

Die Beratung (ehemals) Selbstständiger löst bei Beachtung der oben beschriebenen Einschränkungen kein größeres haftungsrechtliches Risiko aus. Die für die Beratung ohnehin unerlässliche Vermögensschadenshaftpflichtversicherung ist vorsorglich daraufhin zu überprüfen, ob der Versicherungsschutz ausreichend ist.

5. Folgerungen

Neben der Schaffung der genannten Voraussetzungen ist für die Beratung (ehemals) Selbstständiger folgendes anzustreben:

5.1 Kooperation und Netzwerke

Bei der Beratung (ehemals) Selbstständiger ist eine verstärkte Kooperation und die Schaffung von Netzwerken wünschenswert. Mögliche Kooperationspartner können z.B. sein:

- Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern;
- Steuerberater;
- Unternehmensberater;
- ehrenamtlich tätige Senioren, die ihre spezifischen Kenntnisse fallorientiert einbringen (z.B. Business Angel oder Aktivsenioren usw.);
- Existenzgründungsberatungsstellen.

5.2 Fachberatungsstellen für die Beratung (ehemals) Selbstständiger

Nach der neuesten Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend²⁶ sind ca. 60 % der Schuldnerberatungsstellen mit einer Beratungskraft besetzt. Die Übernahme einer umfassenden Beratung (ehemals) Selbstständiger kann von diesen Stellen nicht noch zusätzlich geleistet werden.

Die Beratung (ehemals) Selbstständiger sollte daher so organisiert werden, dass auf regionaler oder Landesebene spezialisierte Stellen („Kompetenzzentren“), die sich gezielt mit der Beratung dieser Zielgruppe befassen, geschaffen werden. Die Aufgabe spezialisierter Beratungsstellen ist sowohl die Beratung (ehemals) Selbstständiger als auch die (Fach-) Beratung und Unterstützung der Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen vor Ort.

6. Zusammenfassung

- **Anspruch auf Beratung nach Bundessozialhilfegesetz**
Für (ehemals) Selbstständige, die nicht mehr dem Verbraucherinsolvenzverfahren unterfallen, ist auf der Basis des Bundessozialhilfegesetzes eine Erstberatung vorzuhalten. In der Erstberatung ist zu prüfen, ob nach §§ 1 Iff BSHG bzw. die mit dem Sozialhilfeträger vereinbarten Voraussetzungen für eine weitere bzw. weitergehende Beratung gegeben sind oder nicht. Wenn eine Notsituation vorliegt, sind (ehemals) Selbstständige sowohl zur Überwindung als auch zur Vermeidung von Leistungen der Sozialhilfe zu beraten.
- **Ressourcen der (ehemals) Selbstständigen**
Vorhandene Ressourcen der (ehemals) Selbstständigen sind in die Beratung einzubeziehen. Daher ist besonderer Wert auf Einmal-/Kurzberatungen zu legen. Eine Fallübernahme und Vertretung gegenüber Dritten ist nur dann angezeigt, wenn der Schwerpunkt auf der sozialen Beratung liegt.
- **Kooperation mit anderen Institutionen/Dienstleistern**
Die Beratung (ehemals) Selbstständiger erfordert von der Schuldnerberatung, mit Institutionen/Dienstleistern gezielt Kooperationen einzugehen bzw. örtliche Netzwerke aufzubauen.
- **Spezielle (Fach-) Beratungszentren**
Die Einrichtung von landesweit tätigen „Kompetenzzentren“ zur Beratung (ehemals) Selbstständiger ist im Bereich der Schuldner-/Insolvenzberatung anzustreben.
- **Zusätzliche Qualifikation der Berater/innen**
Die erforderlichen zusätzlichen Kenntnisse müssen durch die Teilnahme an Fortbildungen erworben werden.

²⁶ siehe Punkt 2.2

²⁷ Korzcak, Dieter, Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 — 1999, Kohlhammer 2001, S. 131 f.

Stellungnahme des AK DüNeMe zu Berufsbild SB und Rahmenordnung

Ronald Dingerkus, Schuldnerberatung beim SKFM Erkrath

Der Arbeitskreis Düsseldorf, Neuss, Mettmann (DüNeMe) wurde im Jahr 1985 gegründet. Die 16 beteiligten Beratungsstellen sind in den diversen Wohlfahrtsverbänden, der Verbraucherberatung oder der Kommune organisiert. Alle vertretenen Beratungsstellen sind mit mindestens zwei spezialisierten Schuldnerberatern besetzt und als „Geeignete Stelle“ anerkannt. Fast überall arbeitet zumindest ein Mitarbeiter / eine Mitarbeiterin seit 10 Jahren und mehr in der Schuldnerberatung.

Einmal jährlich wird eine 2-tägige Veranstaltung organisiert. Zentrale Themen der diesjährigen Veranstaltung am 27. und 28. Oktober waren die Vorschläge für ein Berufsbild und die Weiterbildungsrahmenordnung. Die nachfolgende Stellungnahme vom 29.10.2002 fasst die Ergebnisse der Diskussion zusammen.

Zu den Ergebnissen:

Der Arbeitskreis bittet die AG SBV, sich erneut dem ursprünglichen, Auftrag zuzuwenden und einheitliche Standards für die Schuldnerberatung zu entwickeln. Eine Entscheidung über die Notwendigkeit eines Berufsbildes SB muss bis dahin aufgeschoben werden.

Der Arbeitskreis stimmt ausdrücklich den Zulassungsvoraussetzungen, wie sie unter Punkt 2.1 der Rahmenordnung genannt sind, zu, erbittet aber zu prüfen, ob die offene Formulierung der InsO-Verträge in NRW mit der Bez. Reg. Düsseldorf nicht übernommen werden können. Gleichzeitig muss in Standards festgeschrieben werden, dass jede SB-Stelle in einem interdisziplinären Team arbeiten sollte, unter der Leitung eines Sozialarbeiters /-pädagogen. In Ein-Personen-Stellen muss die Beratung durch einen Sozialarbeiter /-pädagogen angeboten werden.

Der Arbeitskreis begrüßt die Absicht, eine zusätzliche Qualifikation zum Schuldnerberater einzuführen. Die formulierten Bedingungen fordern jedoch ausschließlich

den Berater und nehmen die Träger nicht in die Pflicht. Dies ist abzulehnen. Die in der Rahmenordnung formulierten Anforderungen an den Mitarbeiter vor Eintritt in die SB sind zu hoch! Die Einarbeitung durch einen erfahrenen Kollegen sollte Berücksichtigung finden.

Der vorgestellte Entwurf für ein Berufsbild Schuldnerberatung sollte keinesfalls unter einem anderen Namen Grundlage für die Vereinheitlichung von Schuldnerberatung werden, auch wenn der Entwurf die Inhalte von Schuldnerberatung sehr zutreffend beschreibt!

Die oben genannten Diskussionsergebnisse sollen nachfolgend kurz erläutert werden:

Der AK Berufsbild hatte ursprünglich den Auftrag, Standards zu sichten und einen Vorschlag für einheitliche Standards in der SB zu entwickeln. Wäre dies gelungen, müssten alle Träger diese Standards akzeptieren und ihre Einhaltung sicherstellen. Indem der AK sich von diesem Auftrag verabschiedet hat, verlagert er die Verantwortung für eine qualifizierte Beratung auf den einzelnen Berater. Nicht mehr der Träger ist in der Pflicht, für eine bestimmte Qualität zu sorgen, sondern der Mitarbeiter muss sich z.B. fort- und weiterbilden, um die Zertifizierung zu erhalten bzw. sie nicht zu verlieren. Fort- und Weiterbildungs-Kosten sind somit vom Berater aufzubringen.

Nach unserer Überzeugung sollten durch Standards die Träger von Schuldnerberatung und die Berater in die Pflicht genommen werden. Durch die Einführung eines Berufsbildes ohne die Entwicklung von Standards würden Lasten und Pflichten einseitig auf den Berater verschoben. Dies ist abzulehnen!

Abschließend möchten wir anregen, zukünftig mehr Praktiker in solche Prozesse einzubinden. Wir sind die Spezialisten um zu prüfen, welche Veränderungen im Beratungsalltag ausgelöst werden. für den Berater und den Ratsuchenden. Einzelne Fortbildungsträger hingegen müssen immer auch die Absicherung ihrer Zukunft im Blick haben und die AG SBV ihr verständliches Etablierungs-Interesse.

Qualitätssicherung -

von der Übertragbarkeit eines abstrakten Anspruchs in den Alltag der Schuldner- und Insolvenzberatung

Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg

Was ist „Qualität“?

Qualitätsmanagement, Qualitätsentwicklung, Qualitätssicherung, Auditierung – in der sozialen Arbeit beginnt man sich seit einigen Jahren mit Konzepten und Begriffen auseinander zu setzen, die man bisher eindeutig der freien Wirtschaft und deren Konkurrenz- und Absatzzwängen zuordnete. In Zusammenhang mit den Neufassungen von Finanzierungsregelungen und Leistungsvereinbarungen im Bereich der Pflegeversicherung, im BSHG und im KJHG wurde das Thema Qualitätsentwicklung insbesondere im Bereich der Jugendhilfe, aber auch im Pflegebereich seit einigen Jahren virulent. In Fachkreisen wird zwischenzeitlich gar die Meinung vertreten, dass „Qualitätsentwicklung...zu einem unausweichlichen Thema für die Soziale Arbeit geworden“ ist (Merchel, S. 12S). Da der Arbeitsbereich Schuldnerberatung durch unterschiedlichste Formen der öffentlichen Finanzierung gekennzeichnet ist, kann nach Meinung unserer Kollegin Graf-Lutzmann „von der Annahme ausgegangen werden, dass zukünftig auch Schuldnerberatungsstellen mit der Forderung der Kostenträger nach Qualitätsvereinbarungen konfrontiert werden könnten“ (Graf-Lutzmann, S. 57). Sie schließt daraus, dass es „sinnvoll erscheint.., auf Veränderungen vorbereitet zu sein, bevor die Träger vor vollendete Tatsachen gestellt werden“ (S. 63). In sozialen Beratungsstellen wird jedoch häufig noch die Auffassung vertreten, dass allein auf Grund der Schwierigkeiten bei der Definition des Begriffs „Qualität“ und dessen folglich fraglicher Verifizierbarkeit die Übertragbarkeit von Qualitätskonzepten sehr schwierig oder gar sinnlos sei. Dabei geht man verständlicherweise zunächst einmal von der Beurteilung des Ablaufs und der Wirkungen eines oder mehrerer Beratungsgespräche aus. Übersetzt man dies in die Sprache von Qualitäts-Management-Kategorien, so handelt es sich hierbei um sogen. Prozess- und Ergebniskategorien. Übersehen wird hierbei allerdings das sogenannte Struktur-Element des Qualitätsbegriffs, bei welchem es sich um auf den ersten Blick sehr formalen und scheinbar für das Beratungsergebnis eher unwesentlichen Rahmenbedingungen handelt. Im Verlauf der weiteren Ausführungen soll explizit gerade auf diesen Aspekt eingegangen werden, da er bei genauerer Betrachtung genügend Zünd- und Diskussionsstoff zum Qualitätsbegriff beinhaltet und hierzu erst einmal Festlegungen getroffen sein sollten, bevor man sich Prozess- und Ergebnisaspekten widmet.

Vorbild Österreich

Über die sich dann anschließenden praktischen Probleme, Qualitätskriterien für den Beratungsverlauf im Bereich der

Schuldnerberatung festzulegen und über Befragungen zur „Kundenzufriedenheit“ Qualität zu „messen“, berichteten bereits Kollegen aus Österreich im BAG-SB-Info 2/2002 (Wegscheider/Niederreiter, S. 43ff). Unser Nachbarland beschäftigt sich seit mehreren Jahren bereits sehr intensiv mit Richtlinien und Standards zur Beratungstätigkeit und hat hierzu ein „Qualitätsmanagement Handbuch“ vorgelegt (als Datei über die BAG-Geschäftsstelle beziehbar). Ausgehend von einem ausformulierten „Leitbild“ und „Zielsetzungen der Schuldnerberatung“ werden zunächst einmal sowohl Empfehlungen als auch verbindliche Vorgaben zu personeller Ausstattung und Standards, räumlicher und technischer Ausstattung, Dokumentation und Beratungsstandards festgesetzt. Deren Einhaltung ist für alle Beratungsstellen bindend, die sich über den dortigen Dachverband zertifizieren lassen und auf diese Weise vertragliche Regelungen bezüglich zu erbringender Dienstleistungen und Qualitätsstandards mit den Auftraggebern und Finanziers (d.h. der öffentlichen Land) treffen. Auch wenn in Österreich besondere Strukturen bestehen, die mit der regionalen Überschaubarkeit dieses vergleichsweise „kleinen“ Staates zusammen hängen (laut Schätzung sind in Österreich 110-120 Berater tätig) und insofern auf hiesige Verhältnisse nur bedingt übertragbar sind, so sollte man die hier ausgearbeiteten und umgesetzten Konzepte als überzeugendes Beispiel für einen vorbildlichen Umgang mit dem Thema Qualitätssicherung vorbehaltlos anerkennen.

Das Berliner Modell

Hierzulande hat bisher einzig das Land Berlin qualitätssichernde Maßnahmen – und zwar speziell für Verbraucherinsolvenzverfahren – erarbeitet und auch bereits umgesetzt. Hintergrund ist eine gesetzliche Vorgabe zur Einführung qualitätssichernder Maßnahmen im dortigen Ausführungsgesetz zur Insolvenzordnung, deren Einhaltung als Nachweis für den Fortbestand der Anerkennungsvoraussetzung vorgeschrieben ist. Damit werden die Beratungsstellen verpflichtet, einen jährlichen Tätigkeitsbericht und eine halbjährliche Statistik vorzulegen sowie sich Auditierungen im Turnus von 2 Jahren zu unterziehen (Spotka, S. 59). Im Zusammenhang mit dem standardisierten Jahresbericht wurden Qualitätsziele formuliert und Qualitätsindikatoren definiert. An die Organisation der jeweiligen Beratungsstelle werden weitere Mindestanforderungen formuliert, welche sogar teilweise über die der InsO-Ausführungsverordnung hinausgehen. Es bestehen bereits erste Überlegungen, Klientenbefragungen im Rahmen einer Qualitätsmessung durchzuführen. Voraussetzung für den derzeitigen Prozess war die Erarbeitung eines einheitlichen Statistikprogramms (Inso-stat), dessen Ver-

wendung für alle Beratungsstellen seit Ende 1998 verbindlich ist. Infolge dessen ist es in Berlin im Gegensatz zu anderen Bundesländern möglich, einzelne Aspekte der dortigen Umsetzung der Verbraucherinsolvenzberatung zu dokumentieren. Es konnten nicht nur Zahlen zur weiteren Bedarfsplanung geliefert, sondern auch erstmals fundierte Aussagen über die sich teilweise neu darstellende Situation überschuldeter Personen in der Verbraucherinsolvenz und im direkten Vergleich zu Schuldnerberatungsklienten getroffen werden (Manzke, S. 59ft). Wie mehrfach an anderer Stelle zu Recht bemängelt, sind wir jedoch weit von einer bundeseinheitlichen Statistik entfernt, auch wenn es zumindest einen neueren Vorschlag zu einer einheitlichen Basis-Statistik gibt. Eine landesweit einheitliche Datenerfassung der Schuldner- und Insolvenzberatung findet man außer in Berlin bisher nur in sehr wenigen Bundesländern (beispielsweise in Rheinland-Pfalz mit der tatkräftigen Unterstützung des Schuldnerberatungsfachzentrums Mainz).

Warum sollten wir das Thema „Qualitätssicherung“ aktiv angehen?

Als man in München im Frühjahr 1996 seitens des Gesundheitsreferates in Kooperation mit dem Bezirk Oberbayern ein Modellprojekt über „Qualitätsmanagement in gesundheitsbezogenen Einrichtungen und Projekten“ ins Leben rief, lag die Intention des Auftraggebers klar auf der Hand und wurde in einem Vorwort ohne Umschweife wie folgt formuliert: „In Zeiten angespannter Haushaltslagen muß die öffentliche Hand ganz besonders darauf achten, daß die aufgewendeten finanziellen Mittel kostenbewußt und wirksam eingesetzt werden“ (Landeshauptstadt München, S. 5). Eine Aussage, die sicherlich heute aktueller ist denn je. Handelt es sich hierbei gar um eine Grundhaltung seitens der zuständigen Ministerien des Freistaates, darf man sich nicht wundern, dass in Bayern die Insolvenzberatung nicht mittels einer pauschalen Stellenumlage finanziert wird, sondern anhand einzeln abzurechnender Fallpauschalen. Und wenn man aus dieser Überlegung noch weitergehende Konsequenzen zieht, kommt man wohl unweigerlich auf den Gedanken, die bisher tätigen Insolvenzberatungsstellen sollten doch in Konkurrenz zueinander treten und dem Freistaat unabhängig voneinander ihre Kostenkalkulationen unterbreiten. Dieser kann dann (vermutlich an den „billigsten“ Anbieter!) die beantragten Mittel verteilen. Leider ist dieses Gedankenspiel nicht nur Spekulation, sondern auch handfeste Realität und lässt sich im Endbericht der vom Freistaat in Auftrag gegebenen Evaluierungsstudie zur „Situation der Insolvenzberatung in Bayern“ als vom Gutachter erteilte Empfehlung zur Neuordnung der Insolvenzfinanzierung nachlesen. Nun ist Bayern aber leider kein ungewöhnliches Einzelbeispiel, wenn es um die Finanzierung von Schuldner- und Insolvenzberatung geht. Wie bisher in einigen ostdeutschen Städten verbreitet, gehen inzwischen mehr und mehr westdeutsche Kommunen dazu über, mit den von ihnen finanzierten Beratungsstellen „Leistungsvereinbarungen“ nach § 93, 93a - d BSHG zu treffen

und nehmen somit nicht nur auf die vorgegebenen Fallzahlen, sondern auch auf die Beratungsbedingungen indirekt Einfluss. So beschloss beispielsweise der Rat der Stadt Mainz eine mehrjährige wissenschaftliche Untersuchung hinsichtlich der Effizienz der dort ansässigen Beratungsstellen und richtete hierzu ein eigenes Sozialplanungsbüro ein. Noch ist offen, welche Schlüsse in Punkto Aus- (oder gar Ab-)bau des gegenwärtigen Stellenangebots man aus dieser Expertise ziehen wird. Eines ist jedoch gewiss: Wer die gegenwärtigen Tendenzen unter veränderten finanziellen Rahmenbedingungen ignoriert, läuft Gefahr, von der sich abzeichnenden Entwicklung überrollt zu werden. Und hier schließt sich der Kreis zu den zur Qualitätssicherung ergriffenen Maßnahmen unserer Kollegen in Österreich. Diese haben die Zeichen der Zeit offenbar etwas früher erkannt und von sich aus Qualitätsstandards erarbeitet. Sie waren somit in der Lage, ohne Intervention von außen den Finanziers der Beratungsstellen ein professionelles, an der konkreten Alltagspraxis orientiertes und praktikables Konzept mit einem klar definierten Leistungskatalog anzubieten.

„Strukturqualität“ – was hat das mit unserem Arbeitsalltag zu tun?

Kommen wir nun zum eingangs erwähnten Qualitätsbegriff zurück und versuchen, an Hand des zunächst einmal abstrakten Merkmals der Strukturqualität aufzuzeigen, was hierunter im konkreten Beratungsalltag einer Schuldnerberatungsstelle zu verstehen ist. (Auf die weiteren und diffizileren Aspekte der Prozess- und der Ergebnisqualität wird hier nicht näher eingegangen, da dies sonst den Rahmen dieses Aufsatzes sprengen würde.) Um das Rad der Geschichte nicht noch einmal neu zu erfinden, orientieren sich die folgenden Ausführungen in ihrer Struktur in Grundzügen am Berliner Modell qualitätssichernder Maßnahmen. Die gestellten Forderungen sind allerdings nicht immer mit denen der Berliner identisch, zumal die Situation dieses Stadtstaates nicht bundesweit übertragen werden kann. Übernommen wird der Gedanke, Mindestanforderungen festzulegen. Ergänzend werden hier zu einzelnen Themen „Knackpunkte“ ausführlicher herausgearbeitet und Thesen erarbeitet, welche durch- aus zu Kontroversen im Kollegenkreis führen könnten.

Personelle Situation

Während in Berlin 3 Vollzeit-Stellen (2 Berater, 1 Verwaltungskran) als Mindest-Standard in der Insolvenzberatung vereinbart wurden und so optimale Verhältnisse herrschen, gilt es bundesweit zu bedenken, dass 1999 52 % der Beratungsstellen nur mit einer Vollzeitkraft und weitere 10 % nur mit Teilzeitkräften besetzt waren und insgesamt 13 % der Stellen über ABM finanziert wurden (GP-Forschungsgruppe, S. 44). So geht man in Bayern aktuell beispielsweise von umgerechnet durchschnittlich 1,3 Vollzeit-Beraterstellen aus (Vogler-Ludwig/Plesnila-Frank, S. 82). Eine 1998 veröf-

fentlichte Studie der TU München-Weihenstephan zur Schuldnerberatung in Bayern kam sogar zu dem Ergebnis, dass 79 % der Stellen nur über einen Fachberater verfügen, wovon wiederum die Hälfte als Teilzeitkraft beschäftigt ist (Kustermann, S. 69 f.). Als bundesweiter Mindest-Standard sei an dieser Stelle angesichts des Gefälles zwischen einzelnen Bundesländern zumindest eine Besetzung mit 1 1/2 Vollzeit-Beratern und eine 1/2 Verwaltungskraft-Stelle gefordert, um qualitative Arbeit gewährleisten zu können. Langfristig sollte das von großen Wohlfahrtsverbänden angepeilte Ziel einer sinnvollen personellen Ausstattung mit zwei Vollzeitberatern dabei aber keineswegs aus dem Auge verloren werden (z.B. Diakonisches Werk 1997). Bei größeren Beratungsstellen sollte die Möglichkeit eines regelmäßigen, institutionalisierten Austausches im Beraterteam gegeben sein.

Qualifikation des Beraters bzw. der Beraterin

Dies ist eine Kernfrage in der gegenwärtigen Berufsbild-Debatte. Der damit befasste Arbeitskreis „Berufsbild“ der AG SBV benennt als mögliche Voraussetzung „eine abgeschlossene Hochschulbildung in den Studiengängen Sozialarbeit, Sozialpädagogik, Sozial- und Rechtswissenschaften, Ökotoxikologie, Wirtschaftswissenschaften oder einem vergleichbaren Studiengang und eine mindestens zweijährige Berufserfahrung nach Abschluss der oben genannten Hochschulbildung oder die Anstellung als Schuldner- und Insolvenzberater in einer Schuldner-/Insolvenzberatungsstelle mit mindestens einer 1/2 Vollzeitstelle“ (u.a. BAG-SB Info 3/2002, S. 48). Auch das Berliner Konzept erkennt mehrere Möglichkeiten als Grundlagen für die Tätigkeit als Schuldnerberater an, setzt allerdings – wie von der Anerkennungsbehörde gefordert – im Insolvenzbereich eine dreijährige Erfahrung mindestens eines Beraters in der Schuldnerberatung und für sonstige Mitarbeiter eine Zusatzqualifikation (Grundkurs Schuldner- und Insolvenzberatung) voraus. Auch wenn aus fachlichen Gründen ein interdisziplinäres Team für eine spezialisierte Schuldnerberatungsstelle als optimal angesehen wird, sei an dieser Stelle an das vor 18 Jahren von Ulf Groth aufgestellte und nach wie vor gültige Postulat „Schuldnerberatung ist Sozialarbeit“ erinnert. Als Konsequenz daraus sollte man die Schlussfolgerung ziehen, dass zumindest eine Vollzeitberaterstelle mit einem Sozialpädagogen/einer Sozialpädagogin besetzt sein sollte. Einem Schuldnerberater mit anderer Vorausbildung sollte auf Grund einer dreijährigen Berufspraxis im Rahmen der Besitzstandswahrung ebenfalls das Recht zuerkannt werden, im Bereich der Schuldnerberatung zu arbeiten.

Fortbildung des Beraters bzw. der Beraterin

Um die Kompetenz des Beraters dem aktuellen Wissensstand anzupassen, bedarf es nicht nur der Ausstattung mit Fachbüchern, sondern auch mit Fachzeitschriften. Mindestens die

BAG-SB Informationen als einzige bundesweite Fachzeitschrift zur Schuldnerberatung und eine Fachzeitschrift zum Insolvenzrecht (z.B. Zins() oder ZVI) gehören hier zur Grundausstattung. Die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fortbildungen, Supervision oder kollegialer Beratung ist sicherlich vielerorts kein strittiges Thema, die aktive Teilnahme und Mitwirkung an überregionalen Arbeitskreisen, verbandlichen Schuldnerberater-Treffen, der Landes- oder gar der Bundesarbeitsgemeinschaft ist jedoch seitens mancher Anstellungsträger nicht erwünscht. Der Autor stellt in diesem Zusammenhang die These auf, dass eine Beratungsstelle u.a. dann qualifiziert arbeitet, wenn sie als Träger oder durch entsprechend beauftragte Mitarbeiter in Gremien der Schuldnerberatung vernetzt ist.

Erreichbarkeit der Beratungsstelle

Während dies in Berlin infolge der guten öffentlichen Anbindungen kein Problem darstellt, stellt sich die Situation auf dem „flachen Land“ – noch dazu, wenn die Schuldner über kein Kfz verfügen – häufig anders dar. Leider neigen manche Träger der Beratungsstellen dazu, eine möglichst große Region flächenmäßig abzudecken, um Fördergelder beanspruchen zu können, können aber ihren Versorgungsanspruch nicht einlösen. Deshalb sollte gelten: Eine qualifiziert arbeitende Schuldnerberatung sollte (zumindest durch das Angebot einer Außenstelle) so erreichbar sein, dass ein Schuldner zu deren Inanspruchnahme nicht mehr als eine Stunde einfacher Fahrt mit öffentlichen Verkehrsmitteln benötigt.

Räumlichkeiten und technische Ausstattung

Um Datenschutz und Vertraulichkeit zu gewährleisten, sollte selbstverständlich das eigentliche Beratungszimmer vom Raum der Verwaltungskraft getrennt sein und zusätzlich ein separater Wartebereich zur Verfügung stehen. Von Einrichtungen, die aus kosten- oder bautechnischen Gründen keinen behindertengerechten Zugang ermöglichen können, kann erwartet werden, dass sie für diesen Personenkreis Hausbesuche anbieten. Telefon, Fax, Kopierer und EDV gehören inzwischen zum Standardrepertoire einer Bürousausstattung, ein Internetzugang sowie eine eigene e-mail-Adresse sind in manchen Beratungsstellen leider noch keine Selbstverständlichkeit. Gerade im Bereich der Schuldnerberatung gibt es mit dem „forum-schuldnerberatung“ seit ein paar Jahren ein stets aktuelles und umfangreiches Informations- und Diskussionsangebot, das seinesgleichen sucht. Wer sich über den neuesten Stand der Gesetzgebung informieren, Arbeitsmaterialien und Aufsätze oder schlicht und einfach eine Antwort auf eine komplizierte rechtliche oder sonstige Frage sucht, wird hier sehr schnell fündig. Deshalb ein klares Plädoyer: Jede Schuldnerberatungsstelle mit Qualitätsanspruch sollte über einen ohne Umwege zugänglichen Internetanschluss und eine eigene e-mail-Adresse verfügen. Dies gilt insbesondere auch für kleinere Stellen, deren Berater auf die

se Weise problemlos Kommunikation mit anderen Kollegen pflegen können.

Öffnungszeiten, Sprechstunden, Wartezeiten

Dies ist sicherlich einer der heikelsten Punkte in der Qualitätsfrage – und aus Klientensicht wohl zunächst der wichtigste. In Zeiten einer modernen Dienstleistungsgesellschaft besteht seitens der „Kunden“ von Beratungsstellen die berechnete Erwartung, ein aktuell anstehendes Problem nicht erst nach mehreren Monaten Wartezeit zu klären, für welches man u.U. in einem längeren Telefonat bereits eine Lösung hätte finden können. Angesichts flexibler gewordener Geschäftsöffnungszeiten sollten nun auch Behörden und Einrichtungen zumindest für Berufstätige zeitlich bedarfsgerechte Öffnungszeiten anbieten. Als vorbildlich und kundenfreundlich in dieser Hinsicht lässt sich beispielsweise die Vorgabe der mittelfränkischen Stadt Erlangen bezeichnen, sämtliche Ämter an einem festgelegten Wochentag bis 18 Uhr für die Bürger zu öffnen. Angesichts des hohen Anteils von berufstätigen Schuldnern, deren Arbeitsplatz es zu erhalten gilt, empfiehlt es sich auch hier, zumindest an einem Tag der Woche eine „Abendsprechstunde“ anzubieten. Zusätzlich sollte einmal pro Woche entweder im Rahmen eines zeitlich begrenzten Stundenkontingents für eine „offene Sprechstunde“ ein Berater für aktuelle Problemfälle ohne Terminvorgabe zur Vertilgung stehen oder feste (am besten tägliche) Telefonberatungszeiten angeboten werden. Die langjährigen Erfahrungen aus dem Beratungsalltag zeigen, dass insbesondere telefonische Erstkontakte wesentliche Abklärungen und Weichenstellungen bezüglich der Erwartungen an die Beratung, der Zusammenstellung notwendiger Unterlagen oder gar der Verweisung an andere Hilfsangebote leisten können. Eine Beratungsstelle, welche die Termine ohne Einschaltung des Beraters und Problemabklärung über das Sekretariat vergibt, arbeitet nicht nur langfristig ineffektiv, sondern wird auch häufig⁸ der aktuellen Problemlage des Ratsuchenden nicht gerecht. Ihr Ziel sollte es sein, zeitnah (d.h. innerhalb einer Woche) einen Termin für eine Krisenberatung anzubieten (z.B. durch die offene Sprechstunde) als auch die Wartezeit für den sonstigen Erstkontakt so gering wie möglich zu halten. Das Berliner Qualitätskonzept nennt hierfür als Zeitspanne für den persönlichen Erstkontakt für Insolvenzberatungen max. 1 Monat – eine vertretbare Wartezeit, die man auch für die Terminvergabe bei sozialer Schuldnerberatung nicht überschreiten sollte. Das Konzept mancher Beratungsstellen, Wartelisten anzulegen und erst nach deren Abarbeitung Termine zu vergeben, ist dann als fragwürdig zu bezeichnen, wenn vorab keine Problemabklärung erfolgt, welche es den Klienten in der Zwischenzeit ermöglicht, alle jene Dinge zu ordnen und zu klären, die einer sinnvollen Kontaktaufnahme mit den Gläubigern noch im Wege stehen. Differenziert man hier zwischen Insolvenz- und Schuldnerberatungsfällen (deren Trennung einem geübten Berater durch ein längeres Telefonat nicht schwer fallen dürfte), so empfiehlt es sich im Insolvenzbereich, die mit die-

ser gesetzlichen Entschuldungsmöglichkeit verbundenen gesetzlichen Vorschriften und bürokratischen Hemmnisse als „Informations-Input“ in Gruppeninformationsveranstaltungen in regelmäßigen Abständen komprimiert zu vermitteln.

Statistik und Dokumentation der Arbeit

Derzeit werten Schuldnerberatungsstellen je nach Träger und Bundesland die geleistete Arbeit statistisch in höchst unterschiedlicher Form und mit diversen PC-Programmen aus. Nur in sehr wenigen Bundesländern konnten sich bisher die Beratungsstellen auf eine einheitliche Statistik verständigen. Die bereits seit einigen Jahren andauernden Bemühungen um eine bundeseinheitliche Basis-Statistik sind zwar zwischenzeitlich ein gutes Stück vorangekommen, so dass nunmehr ein Entwurf vorliegt, aber eine Umsetzung jedoch vorerst noch nicht in Sicht ist. Zu begrüßen ist die Initiative der BAG SB, die dem BMFSFJ eine Probeerhebung im Jahre 2003 als Testlauf für die Basis-Statistik vorgeschlagen hat, um die Umsetzungsphase zu verkürzen. Insofern kann es an dieser Stelle noch keine Empfehlung für eine qualifizierte Datenerfassung geben. Wünschenswert sind allerdings klare stelleninterne Vorgaben zur Aktenführung (insbesondere Falldefinition, Falleröffnungs- und Fallabschlusskriterien, Dokumentation des Beratungsverlaufs), welche insbesondere regeln, welche Daten zwingend in welchem Stadium des Beratungsverlaufs zu erheben sind. Auf diese Weise wäre es immerhin möglich, jährliche stelleninterne Statistiken zu erstellen, die Entwicklung dieser Daten langfristig zu vergleichen und im Rahmen eines Jahresberichtes zu veröffentlichen. Sollte letzteres nicht ohnehin zwingend seitens des Geldgebers vorgeschrieben sein, empfiehlt sich eine regelmäßige Anfertigung, um aus den gewonnenen Daten (z.B. Zunahme der Insolvenznachfrage) Schlüsse für notwendige Entwicklungen ziehen zu können (denkbar wären z.B. Umstellungen in der Organisation der Arbeit oder im methodischen Vorgehen). Es braucht nicht näher auf den Aspekt eingegangen zu werden, dass Stellenzuschaltungen - falls überhaupt - letztlich nur über den exakten Nachweis einer gestiegenen Nachfrage bzw. einer Erhöhung des Bearbeitungsaufwandes begründbar sind. Der vom Schuldnerberatungsfachzentrum Mainz erarbeitete Bericht zu Beratungs- und Verwaltungsabläufen in der Schuldnerberatung kann hierbei sehr hilfreich sein (Johannes Gutenberg-Universität Mainz 2001).

Kooperation und Vernetzung

Schuldnerberatungsstellen gibt es hierzulande zu ungefähr gleichen Teilen sowohl als spezialisierte als auch als integrierte Beratungsstellen (z.B. in Verbindung mit Beratung bei Arbeitslosigkeit). Auch wenn letztere bereits häufig in weiterführende Arbeitsbezüge eingebunden sind, gilt grundsätzlich: Die Arbeit einer Schuldnerberatungsstelle ist so effizient wie die Anzahl der mit ihr zusammenarbeiten-

den Beratungsstellen, Behörden und Institutionen und ihr dortiger Bekanntheitsgrad. Wenn man davon ausgeht, dass Überschuldung i. d. Regel mit anderen psychosozialen Problemen einhergeht, sollten Beratungsstellen auch durch Informationsbroschüren und Pflege persönlicher Kontakte mit anderen Stellen verbunden sein. Zwei davon bedürfen gesonderter Erwähnung: Zum einen der Allgemeine Sozialdienst (früher: Familienfürsorge) mit seinen Außenstellen, in denen je nach Größe der Kommune gesonderte Außensprechstunden angeboten werden können, und zum anderen das Arbeitsamt sowie aus dessen Mitteln finanzierte Träger von Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen. Da Studien den Zusammenhang zwischen Arbeitslosigkeit und Verschuldung hinlänglich unter Beweis gestellt haben, sollte eine gute Schuldnerberatung parallel zur Regulierung von Verbindlichkeiten durch Zusammenarbeit mit entsprechenden Stellen konkret zur beruflichen Wiedereingliederung der Schuldner beitragen. In Betracht käme weiterhin der Kontakt zu bzw. die Betreuung von evtl. bestehenden Schuldner-Selbsthilfegruppen oder in diesem Bereich tätigen ehrenamtlichen Helfern. Vergessen sollte man bei diesem Thema jedoch keinesfalls die Vernetzung der jeweiligen Schuldnerberater im Regionalbereich (z.B. Regierungsbezirk o.ä.). Kollegialer Austausch sollte über Verbandsinteressen hinweg vom Träger gewünscht sein und gefördert werden (weiterführend siehe hierzu auch „Fortbildung des Beraters“).

Öffentlichkeitsarbeit und Prävention

Eine feste Zusammenarbeit mit der örtlichen (und im Einzelfall auch mit der überörtlichen) Presse ist für eine Beratungsstelle selbst dann vonnöten, wenn die Stelle seit Jahren etabliert ist. Es gilt, mit schuldnerelevanten Neuigkeiten (Änderung der Pfändungsfreigrenzen, des Insolvenzrechts u.a.) an die Öffentlichkeit zu gehen, aber auch in regelmäßigen Abständen sich immer wieder mit Themen von allgemeinem Interesse ins Gespräch zu bringen (z.B. zunehmende Verschuldung bei Jugendlichen, Warnung vor kommerziellen Umschuldern u.ä.). Wer den Kleinanzeigenteil von Zeitungen oder kostenlosen „Sonntagsblättern“ studiert, wird von der Fülle und Penetranz unseriöser Entschuldungs- oder Umschuldungsangebote überrascht sein. Da sich keine Beratungsstelle regelmäßig wiederkehrende Werbungen dieser Art leisten kann, sollte man darauf setzen, mit den unterschiedlichsten Themen immer wieder im Lokalteil präsent zu sein. Neben solchen „strukturellen“ Präventionsmaßnahmen stellt sich die Frage, inwieweit seitens der Träger bzw. Geldgeber auch „individuelle“ Prävention, z.B. in Form von Vorträgen oder gar ganztägigen Veranstaltungen zu finanziellen Themen bei Fortbildungsträgern oder (Berufs-)Schulen als Teil des Tätigkeitsauftrages definiert und auch finanziert wird. Schließlich will eine solche Arbeit sorgfältig vorbereitet sein und verschlingt dann einen nicht unbeträchtlichen Teil der Arbeitszeit. Kleinere Beratungsstellen vermögen solche Maßnahmen erfahrungsgemäß nicht zusätzlich zu ihrer Kerntätigkeit (Einzelberatung) durchzuführen. Sie soll-

ten allerdings in der Lage sein, Multiplikatoren aus anderen Bereichen (z.B. Lehrer) mit Informationen und Erfahrungen aus dem Bereich der Prävention zu versorgen, auf Literatur zu verweisen und ggf. Kontakte zu anderen Einrichtungen, die Prävention anbieten, zu vermitteln.

Abschließende Bemerkungen

Die oben aufgeführten Mindeststandards als Kriterium für eine qualifiziert arbeitende Schuldnerberatungsstelle werden im Einzelfall nicht immer vollständig erfüllbar sein – und auch Kritik und Widerspruch herausfordern. Das ist auch gut so. Denn diese Postulate können nur ein erster Anfang sein, sich über Qualitätsmerkmale in der Schuldnerberatung Gedanken zu machen. Die weiterführende Diskussion sollte zunächst im Kollegenkreis stattfinden und schließlich in Arbeitskreise und Fachgremien (also Landesarbeitsgemeinschaften, die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung oder die AG SBV) einmünden. Zu einer Definition oder gar Umsetzung von Qualitätskriterien in der Schuldnerberatung nach österreichischem Vorbild ist es noch ein weiter Weg. Wir sollten ihn dennoch beschreiten.

Literatur:

- Merchel, Joachim: „Kernfragen der Qualitätsentwicklung und Anforderungen an die professionelle Handlungskompetenz in der Sozialen Arbeit“, Nachrichtendienst des Deutschen Vereins Heft 4/2002, S. 126ff.
- Graf-Lutzmann, Doris:** „Was SchuldnerberaterInnen von Total Quality Management lernen können“ (Teil I), BAG-SB Info 1/2001, S. 57ff. und „Nutzen des Total Quality Management für SchuldnerberaterInnen“ (Teil II), BAG-SB Info 4/2001, S. 59ff.
- Wegscheider, Angelika / Niederreiter, Peter:** „Evaluation und Qualitätsmessung in der Schuldnerberatung“, BAG-SB Info 2/2002, S. 43ff.
- ARGE Schuldnerberatungen (ASB):** „Qualitätsmanagement Handbuch für Schuldnerberatungen in Österreich“ (auf Nachfrage über die BAG erhältlich)
- Spotka, Gerlinde:** „Qualitätssichernde Maßnahmen in Zusammenarbeit der Geeigneten Stellen im Land Berlin und der Anerkennungsbehörde“ bzw. „Qualitätsindikatoren für den standardisierten Jahresbericht“, BAG-SB-Info 3/2002, S. 59ff.
- Manzke, Olivia:** „Die Entwicklung der Schuldner- und Insolvenzberatung im Land Berlin“, BAG-SB Info 2/2001, S. 59ff.
- Landeshauptstadt München, Referat für Gesundheit und Umwelt:** „Qualitätsmanagement in gesundheitsbezogenen Einrichtungen und Projekten“ Dokumentation des Modellprojekts, München 1999
- GP Forschungsgruppe: „Zusammenfassende Puntuation des Gutachtens Überschuldung in Deutschland zwischen 1988 und 1999“, BAG-SB Info 2/2001, S. 42ff.
- Vogler-Ludwig, Kurt / Plesnila-Frank: „Insolvenzberatung in Bayern -- Gutachten für das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen“, 2002
- Kustermann, Waltraud: „Schuldnerberatung in Bayern: Eine Struktur- und Prozeßanalyse“, München 1998
- Diakonisches Werk der EKD (Hrsg.): „Rahmenkonzeption für die Schuldnerberatung in der Diakonie“, Stuttgart 1997
- Arbeitskreis Berufsbild der AG SBV:** „Berufsbild Schuldnerberatung“, BAG-SB Info 2 2002, S. 43ff.
- Johannes Gutenberg-Universität Mainz: „Beratungs- und Verwaltungsabläufe in der Schuldnerberatung“, Schuldnerberatungsfachzentrum Mainz 2001

Insolvenzverfahren natürlicher Personen

Grußwort des Parlamentarischen Staatssekretärs bei der Bundesministerin der Justiz, Alfred Kartenbach, anlässlich der DAV-Veranstaltung zu Verfahrensvereinfachungen in den Insolvenzverfahren natürlicher Personen in der Deutschen Anwalts Akademie in Berlin am 31. Januar 2003

Meine sehr geehrten Damen und Herren!

Ich darf mich zunächst – auch im Namen von Frau Justizministerin Zypries - für die Einladung zu diesem Workshop und für die Gelegenheit zu einem Grußwort vor einem kompetenten Fachpublikum bedanken. Wie Sie wahrscheinlich alle wissen, ist das Insolvenzrecht ein Thema, das mir schon seit meiner Zeit bei der Justiz besonders am Herzen liegt.

Ich halte es für ganz wichtig, dass angesichts der sprunghaft angestiegenen Insolvenzverfahren über das Vermögen natürlicher Personen sorgfältig überprüft wird, wie diese Verfahren möglichst effizient ausgestaltet werden können. Hierförlterhoffe ich mir von Ihrer Veranstaltung, wo erfahrene Praktiker aus der Anwaltschaft und der Gerichtsbarkeit zu Wort kommen, ganz wesentliche Anregungen.

Welchen Stellenwert das Bundesministerium der Justiz Ihrem Workshop beimisst, können Sie bereits daran ersehen, dass mich alle Mitglieder unseres Insolvenzrechtsreferats und der zuständige Unterabteilungsleiter zu Ihrer Veranstaltung begleiten.

Zu dem Aufruf einiger Insolvenzrichter und –rechtspfleger' habe ich ja bereits schriftlich Stellung' genommen. Ich will dieses Vorgehen nicht weiter kommentieren. Ich hoffe nur, dass diese Form, seinen Unmut kundzutun, nicht Schule macht.

Wenn man diesen Aufruf liest, so könnte man glauben, die Zahl der Insolvenzen natürlicher Personen sei - für alle Beteiligten natürlich völlig unvorherschaubar - in himmelweite Höhen entrückt. Dass das nicht stimmt, habe ich bereits in meiner schriftlichen Stellungnahme ausgeführt. Mir liegt eine tabellarische Übersicht vor, in der im Jahre 1998 - also noch vor In-Kraft-Treten der Insolvenzordnung - die für das Verbraucherinsolvenzverfahren wesentlichen Zahlen abgeschätzt wurden:

Während die Länder von ca. 180 000 Verfahren ausgingen, hat das Bundesministerium der Justiz eine erheblich gerin-

gere Bandbreite von 60 000 bis 90 000 Verfahren zugrundegelegt. Die Länder haben damals hochgerechnet, dass zur Abwicklung der Verfahren zusätzlich 227 Richter und 567 Rechtspfleger erforderlich seien. Für die Prozesskostenhilfe wären von den Ländern 540 Mio. DM im Jahr aufzubringen. Sehen Sie es mir nach, wenn mich angesichts dieser Schätzungen die nun tatsächlich eingetretenen Verfahrenszahlen nicht zu schockieren vermögen. Denn es gab nicht, wie von den Ländern geschätzt, 180 000 Verfahren, nicht einmal die vorsichtigeren Schätzungen des BMJ von 60 000 bis 90 000 Verfahren wurden erreicht. Tatsächlich wurden im Jahr 2002 nur etwa 43 000 Insolvenzanträge über das Vermögen natürlicher Personen gestellt. Das ist noch nicht einmal ein Viertel dessen, was die Länder geschätzt haben.

Ohne Ihrer Diskussion vorgreifen zu wollen, möchte ich Ihnen bereits jetzt die Position des Bundesministeriums der Justiz verdeutlichen:

1. Eine radikale Kehrtwende, einen Paradigmenwechsel im Verbraucherinsolvenzverfahren oder in der Restschuldbefreiung wird es nicht geben. Die nun wieder verstärkt in die Diskussion gebrachte Restschuldbefreiung durch Verjährung, zu der übrigens bereits 1997 eine Dissertation erschienen ist, vermag mich jedenfalls nicht zu überzeugen. Diese Lösung wirft mehr Fragen auf als sie beantwortet. Lassen Sie mich nur einige dieser Fragen beispielhaft anführen:

Sollen auch die Pfändungspfandrechte entwertet werden, also etwa die Pfändung des künftigen Arbeitseinkommens auch außerhalb eines Gesamtvollstreckungsverfahrens auf längstens 1 Monat limitiert werden? Was ist mit Rückgriffsansprüchen, wenn von dritter Seite Sicherheiten gestellt wurden? Wie erfolgt die Missbrauchskontrolle durch das Gericht und wie können die Obliegenheiten, die das Restschuldbefreiungsverfahren im Interesse der Gläubiger aufstellt, in dieses Verfahren integriert werden? Will man all diesen Problemen in einem rechtsförmlichen Verfahren Rechnung tragen, also etwa in einem Beschluss des Insolvenzgerichts die Überschuldung und die Redlichkeit feststellen, so frage ich mich, ob dies tatsächlich zu einer wesentlichen Entlastung führt.

¹ Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO) Heft 20, 2002.
² Zeitschrift für das gesamte Insolvenzrecht (ZInsO) Heft 22, 2002.

Zuzugeben ist jedoch, dass zumindest die Insolvenzverwalter nichts weiter mit dem Verfahren zu tun hätten, und dies dürfte wohl auch ein nicht unerwünschter Nebeneffekt dieser Art von Vorschlägen sein.

2. *Deswegen:* Lassen Sie uns lieber unsere Anstrengungen darauf konzentrieren, durch *systemnennende* Verfahrensbeurteilungen das Entschuldungsverfahren für natürliche Personen möglichst effektiv und kostengünstig auszugestalten. So halte ich etwa den in dem Aufruf unterbreiteten Vorschlag, das schriftliche Verfahren in größerem Umfang zuzulassen, durchaus für bedenkenswert. Über die Einzelheiten müsste dann noch weiter diskutiert werden. Eine Beschränkung auf die Stundungsfälle etwa, wie dies in dem Vorschlag anklingt, scheint mir nicht überzeugend. In Anlehnung an die jetzige Regelung in § 312 Abs. 2 InsO wäre m. E. vielmehr darauf abzustellen, ob die Vermögensverhältnisse des Schuldners überschaubar sind, denn nur dann eignet sich ein Sachverhalt für das schriftliche Verfahren.
3. Lassen Sie mich kurz auf ein Problem eingehen, das jüngst an mich herangetragen wurde. Danach soll es Insolvenzrichter geben, die so ausufernde Auflageverfügungen erlassen, dass von vornherein klar ist, dass ihnen kein Schuldner nachkommen kann. Wenn der Schuldner dann erwartungsgemäß aufgibt, betrachtet das Gericht den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren nach § 305 Abs. 3 InsO als zurückgenommen. Aus den vorliegenden Äußerungen in der Fachliteratur kann man wohl schließen, dass es sich hierbei nicht um Einzelfälle handelt.

Lassen Sie mich das ganz klar sagen: Nach meiner Auffassung kommen diese völlig überzogenen Auflagen einer Rechtsschutzverweigerung gleich. Außerdem tritt ein Entlastungseffekt, den der betreffende Richter sich von einem solchen Vorgehen wohl erhofft, allenfalls kurzfristig ein. da der Betroffene ja nicht gehindert ist, später einen neuen Eröffnungsantrag zu stellen. Ich habe deshalb veranlasst, dass geprüft wird, wie einem solchen – lassen Sie es uns ruhig beim Namen nennen – Missbrauch vorgebeugt werden kann. Denkbar wäre etwa, die vom Schuldner vorzulegenden Unterlagen und Erklärungen abschließend zu benennen oder dem Betroffenen ein Rechtsmittel gegen dieses Vorgehen des Gerichts zu eröffnen.

Ebenso unbefriedigend ist es, wenn einzelne Insolvenzgerichte den Schuldner verpflichten, für den

Schuldenbereinigungsplan zwingend das Muster des amtlichen Vordrucks zu verwenden und „widrigenfalls“ den Antrag zurückweisen. Gerade für den Schuldenbereinigungsplan sollte den Beteiligten eine größtmögliche Gestaltungsfreiheit eingeräumt werden. Auch insofern wird zu prüfen sein, wie übertriebene Anforderungen der Gerichte zurückgeschnitten werden können.

4. Ich teile die Einschätzung, dass die Veröffentlichungskosten drastisch gesenkt werden müssen. Es kann nicht angehen, dass etwa in den Stundungsfällen mehrere Hundert Euro für die Bekanntmachung vom Landesfiskus, in Einzelfällen womöglich für immer, zu übernehmen sind. Wir sollten hier den Mut haben, völlig neue Wege zu beschreiten und etwa wie unsere österreichischen Nachbarn eine Veröffentlichung nur noch über das Internet vorzusehen. Allein mit dieser Maßnahme könnten die Kosten des Verfahrens ganz wesentlich reduziert werden. Im Übrigen würde über das Internet wohl erstmals auch eine wirklich effektive Publizität erreicht.
5. Von Verwalterseite wird oftmals beklagt, dass bei der geringen Vergütung in den Stundungsfällen jedes Verfahren, das ein Verwalter zu übernehmen hätte, ein Zuschussgeschäft sei. Dies trifft mit Sicherheit dann zu, wenn diese Verfahren mit dem gleichen Personaleinsatz abgewickelt werden, wie etwa die Insolvenz einer mittelständischen GmbH. Nach meiner Einschätzung ist dies jedoch der falsche Ansatz. Stundungsfälle, in denen ja nahezu feststeht, sofern nicht etwa Anfechtungsansprüche in Frage kommen, dass so gut wie keine Masse vorhanden sein wird, müssen möglichst schlank und unbürokratisch abgewickelt werden. Ich würde es begrüßen, wenn sich hierzu flächendeckend eine Spezialisierung herauskristallisiert, wie dies ja bereits in machen Städten geschehen ist. Bestimmte Büros konzentrieren sich auf die Abwicklung dieser Verfahren und erreichen hierdurch ein Know-how, das es ihnen ermöglicht, eine Vielzahl von Verfahren zeitgleich zu bewältigen.

Ich glaube, schon meine wenigen Ausführungen machen deutlich, dass das Bundesjustizministerium aufgeschlossen für Vorschläge ist, wie im Interesse aller, also der Gläubiger, der Schuldner, der Insolvenzgerichte und der Verwalter, die Verfahren möglichst unbürokratisch und kostengünstig abgewickelt werden können. Ich bin mir sicher, dass Ihre Veranstaltung hierzu einen wichtigen Beitrag zu leisten vermag.

In wünsche Ihnen viel Erfolg!

Neue Wege der Finanzierung von Schuldnerberatung

Rallieusche, Sozial-, Schuldner- und Insolvenzberatung, Diakonisches Werk Dortmund

Nachdem sich die personelle Situation in der Sozialarbeit (auch die in der Schuldnerberatung) in den letzten Jahren kontinuierlich verbessert hat, steht zu befürchten, dass aufgrund der nicht nur vorübergehenden angespannten Haushaltslagen der Kommunen, der Länder und des Bundes der derzeitige Personalbestand für eine längere Zeit nicht mehr ausbaubar sein wird. Bereits jetzt haben viele Träger von Schuldnerberatungsstellen Schwierigkeiten, das vorhandene Personal zu finanzieren. Vielerorts wurde bereits Personal reduziert. Neben der wichtigen Forderung nach einem bedarfsdeckenden Ausbau von Schuldner- und Insolvenzberatung durch die öffentlichen Haushalte, die AG SBV geht von einem bundesweiten Fehlbedarf von 1600 Mitarbeitern in der Schuldnerberatung aus, müssen „neue Wege“ der Finanzierung von Schuldnerberatung gesucht und gefunden werden. Hier bieten sich u.a. Kooperationsverträge zwischen Schuldnerberatungsstellen und Firmen und Institutionen an. Verträge zur Schuldnerberatung in Kooperation mit Firmen und Institutionen bestehen bereits vereinzelt. Diese Erfahrungen wurden bei den Verhandlungen mit den Dortmunder Unternehmen genutzt. Allerdings sind diese „neuen Wege“ der Finanzierung ausbaufähig.

Das Diakonische Werk Dortmund hat im Juli 2001 einen Vertrag mit dem Dortmunder Studentenwerk zur Schuldnerberatung für Studierende und Mitarbeitende des Dortmunder Studentenwerkes (Vertragsbeginn war das Wintersemester 2001/2002) und im Juli 2002 einen Vertrag zur Schuldnerberatung für Mieter einer großen bundesweit tätigen Wohnungsgesellschaft (Vertragsbeginn war Anfang September 2002) abgeschlossen. Mit einer weiteren großen Dortmunder Wohnungsgesellschaft wurde bereits verhandelt. Hier steht der Vertragsabschluss kurz bevor. Zwei weitere Wohnungsgesellschaften haben sich aufgrund des eingereichten Konzeptes telefonisch gemeldet und deutliches Interesse an einer Kooperation gezeigt.

Eine Absage erhielten wir von einer genossenschaftlich organisierten Wohnungsgesellschaft. Begründung: Genossenschaftlich organisierte Wohnungsgesellschaften sind anders organisiert als die ansonsten auf dem Markt tätigen Wohnungsgesellschaften. Genossenschaftlich organisierte Wohnungsgesellschaften haben einen unproblematischeren Mieterbestand und sind im Falle eines Mietausfalles durch die vorhandenen Einlagen der Mieter vor zu erwartenden Ausfällen abgesichert.

Fünf wesentliche Faktoren haben sich in den Verhandlungen als wichtig erwiesen:

1. Die Gesprächspartner der Unternehmen sind betriebs-

wirtschaftlich geschult, denken und handeln betriebswirtschaftlich. Die vertraglich abzuschließenden Finanzierungsformen müssen sich hieran orientieren. Pauschalisierte Finanzierungsformen sind meiner Einschätzung nach nicht erfolversprechend.

2. Die Schuldnerberatungsstelle und der dahinter stehende Träger müssen einerseits über ein positives Image in der lokalen Öffentlichkeit verfügen, andererseits muss die Öffentlichkeitsarbeit im Vorfeld der Verhandlungen stimmen. Der Träger und die Schuldnerberatungsstelle sollten den Firmen bekannt sein. Ebenso muss das Berichtswesen (Jahresberichte etc.) professionell gestaltet sein. Beide bisherigen Vertragspartner haben nach den jeweiligen Pressekonferenzen die Größe der Presseartikel ausgemessen und errechnet, wie teuer eine entsprechende Werbung für das Unternehmen gewesen wäre (unsererseits erfolgte ein Abgleich, ob der Kooperationspartner mit dem eigenen Leitbild vereinbar ist).
3. Schuldnerberatung ist bei den Mitarbeitern der Unternehmen i.d.R. nicht ausreichend bekannt. In den einzureichenden Konzepten und den nachfolgenden Gesprächen müssen die Möglichkeiten und Grenzen von Schuldnerberatung (auch in Hinblick auf einen Nutzen für die Unternehmen) dargestellt werden.
4. Die Konzepte dürfen nicht überfrachtet sein. Weniger ist mehr. Geeignete Jahresberichte mit einer entsprechenden Erfolgsbilanz der bisherigen Arbeit sollten den Konzepten beigelegt werden. (Die jeweiligen Jahresbilanzen des Arbeitsgebietes Sozial-, Schuldner- und Insolvenzberatung umfassen 8 Seiten und sind 4-farbig gestaltet. Der reine Text umfasst ca. 4 Seiten. Der Rest sind Fotos und Graphiken.)
5. Die Unternehmen wollen zunächst die Wirksamkeit von Schuldnerberatung ausprobieren. Bei beiden bisherigen Vertragsabschlüssen wurden ein Erprobungszeitraum von 2 Jahren mit beidseitiger Kündigungsoption vereinbart. Jedoch wurde in den Verhandlungen deutlich, dass die Unternehmen an einer vorzeitigen Ausweitung des Vertragsumfanges interessiert sind, falls sich ein Erfolg der Arbeit einstellt.

Bei den Verhandlungen mit den Dortmunder Wohnungsgesellschaften wurde als wichtig unterstellt, dass die Unternehmen eine gewisse Größe und finanzielle Potenz haben. Konzepte wurden nur bei Unternehmen eingereicht, die einen Wohnungsbestand von über 5.000 Wohnungen haben.

Vertrag mit dem Dortmunder Studentenwerk

Interessant ist meines Erachtens nach die Darstellung der Vertragsanbahnung mit dem Dortmunder Studentenwerk. Anders als bei der Kooperation mit dem Wohnungsunternehmen sind nicht wir auf das Studentenwerk zugegangen, sondern das Studentenwerk auf uns. Im Sommer 2001 rief mich ein Vorstandsmitglied der Dortmunder Stadtparkasse (zugleich Mitglied im Aufsichtsrat des Dortmunder Studentenwerkes) an und befragte mich nach meiner Einschätzung bzgl. einer sinnvollen Umsetzung einer Schuldnerberatung für Studierende. Aufgrund von Vermittlungsversuchen von ASTA-Mitgliedern für überschuldete Studenten an eine Beratungsstelle wurde ihnen der personelle Notstand in der Schuldnerberatung deutlich. Die ASTA-Mitglieder forderten eine kurzfristig einsetzende Schuldnerberatung für Studierende bei dem Studentenwerk ein. In dem Telefonat wurde dargestellt, welche Fortbildungsbedarfe, Einarbeitungszeiten und welche sinnvollen Rahmenbedingungen für neue Mitarbeiter gegeben sein sollten. Das Diakonische Werk Dortmund wie auch die anderen Dortmunder Schuldnerberatungsstellen wurden aufgefordert, eine Konzeption zur Schuldnerberatung für Studierende einzureichen. Über den eingetretenen Wettbewerb bestand unter den Beratungsstellen Einvernehmen.

Die Ausweitung des Schuldnerberatungsangebotes für Mitarbeitende des Dortmunder Studentenwerkes ergab sich aufgrund von einigen bei der Personalstelle des Studentenwerkes eingehenden Gehaltspfändungen.

Verträge mit Dortmunder Wohnungsgesellschaften

Hintergrund der Verhandlungsbereitschaft von Wohnungsgesellschaften zur Kooperation mit Schuldnerberatungsstellen sind immense Kosten, die bei Mietzahlungsverzug und ggf. notwendiger Räumung der Wohnung eintreten. Die insgesamt entstehenden Kosten (Mietausfall, Gerichts-, Gerichtsvollzieher- und Anwaltskosten bei einer Räumungsklage, die Kosten für eine Entmüllung und Renovierung der Wohnung, der Mietausfall bis zur erneuten Vermietung der Wohnung) betragen durchschnittlich 10.000 € bei einer 65-qm-Wohnung. D.h., bei sechs vermiedenen Räumungsklagen tragen sich die Kosten eines Mitarbeiters in der Schuldnerberatung. Ab der 7. vermiedenen Räumungsklage stellt sich ein betriebswirtschaftlicher Gewinn für die Wohnungsgesellschaft ein. Zudem besteht in Ballungsgebieten z. Zt. ein nicht unerheblicher Wohnraumleerstand (in Dortmund ca. 3 – 5 %). Erfahrungswerte süddeutscher Wohnungsgesellschaften mit eigenem Personalbestand in der Mietschuldnerberatung zeigen, dass ca. 80 % der durchgeführten Beratungen erfolgreich verlaufen sind.

Wichtig ist, den Wohnungsgesellschaften bei den Verhandlungsgesprächen deutlich zu machen, dass die Schuldnerberatungsstelle nicht das „Soft-Inkassounternehmen“ der Wohnungsbaugesellschaft ist. Ziel jeder übernommenen Beratung ist eine vollständige Entschuldung des Schuldners. Hierdurch treten keine erneuten Krisensituationen mit ggf. neu entstehenden Mietschulden auf. In Hinblick auf den gegebenen Wohnungsleerstand entsteht eine entsprechende Mieterbindung, die für das Wohnungsunternehmen von Vorteil ist. In eingeleiteten Insolvenzverfahren muss sich auch das Wohnungsunternehmen auf einen Forderungsausfall (Gläubigerbevorzugung) einlassen.

Inhalte der Konzeption

Die bei den Wohnungsgesellschaften (wie auch bei dem Dortmunder Studentenwerk) eingereichten Konzepte sind folgendermaßen gegliedert:

- Einleitung/Ausgangssituation
- Situation von Schuldnern und Schuldnerberatung in Dortmund
- Inhalte von Schuldner- und Insolvenzberatung
- Darstellung der Schuldnerberatung des Diakonischen Werkes Dortmund
- Das Finanzierungsmodell

Das Finanzierungskonzept ist ein 4-Phasen-Modell mit einer für das Unternehmen gegebenen Finanzierungsobergrenze. Dies bedeutet sowohl für das Unternehmen wie auch für den Träger der Beratungsstelle eine finanzielle Planungssicherheit. Die Schuldnerberatungsstelle muss allerdings durch fachlich gute Arbeit die finanzielle Obergrenze ausschöpfen.

Die Phase 1 des Konzeptes umfasst eine Eingangsberatung. Hier wird die Ausgangssituation zur Entschuldung des Ratsuchenden abgeklärt. In unkomplizierten Fällen endet die Beratung nach spätestens zwei Monaten mit der Zahlung einer Vergütung in Höhe von 255,65 € (500,- DM). Die Vergütung wird fällig, sobald der Ratsuchende Kontakt zur Schuldnerberatungsstelle aufnimmt.

In der Regel ist eine weitergehende Beratung notwendig (Phase 2). Hier ist durch eine kurze Begründung schriftlich eine Kostenzusage des Unternehmens einzuholen. In der Phase 2 der Beratung wird schriftlicher Kontakt zu den Gläubigern aufgenommen. Es wird ein Entschuldungskonzept erarbeitet und umgesetzt (guf muss ein Insolvenzverfahren eingeleitet werden). Die Phase 2 dauert maximal 6 Monate und wird mit 153,39 € (300,- DM) pro Monat vergütet.

Sollten Verselbstständigungshilfen notwendig sein, wird die Phase 3 bei dem Unternehmen beantragt. Die Phase 3 dau-

ert ebenfalls maximal 6 Monate. Da der Zeitaufwand für den Mitarbeiter der Schuldnerberatungsstelle nicht mehr so hoch ist, wird der Zeitbedarf mit 102,26 € (200,- DM) pro Monat vergütet.

Sofern notwendig, wird eine Nachbetreuung angeboten (Phase 4). Sie dauert maximal 2 Monate wird mit 51,13 € (100,- DM) pro Monat vergütet.

Zudem wurden Fallobergrenzen vereinbart.

Der Zugang zur Beratung erfolgt aus datenschutzrechtlichen Gründen durch ein Anschreiben der Wohnungsgesellschaft an die Mieter, mit dem Hinweis, dass eine kostenlose Schuldnerberatung bei dem Diakonischen Werk Dortmund in Anspruch genommen werden kann.

Bei der Schuldnerberatung für Studierende wird einmal wöchentlich eine offene Sprechstunde angeboten. Die weitergehende Beratung wird in den Räumen der Beratungsstelle durchgeführt.

Ermittlungsverfahren wegen Betruges nach Einleitung des außergerichtlichen Einigungsversuchs – ein Praxisbeispiel

Achim Gabler, Schuldnerberatung Frankfurter Ost

Nachdem der Schuldner mit Unterstützung der Schuldnerberatungsstelle ein Regulierungsverfahren eingeleitet hatte und alle Gläubiger gebeten wurden, Forderungsaufstellungen und Unterlagen zu überlassen, wurde durch die Norisbank Anzeige wegen Betrugs zum Nachteil der Norisbank gestellt. Als Zielrichtung dieser Anzeige kann ein Vorgehen in Richtung der § 290 und 302 InsO vermutet werden.

Die Befragung des Schuldners durch die Polizei ergab keine fundierten Erkenntnisse; die zuständige Staatsanwältin hat dann die Schuldnerberatungsstelle, sich zu dem Fall zu äußern (zu diesem Zeitpunkt war das Verbraucherinsolvenzverfahren bereits eröffnet). Die Komplexität des gesamten Vorgangs - frühere Ratenvereinbarung mit Zinsverzicht der FraSpa (Frankfurter Sparkasse), mehrere Kreditablösungen intern bei der Norisbank und geringe Pfändbarkeit des Schuldners seit Jahren - konnten in diesem Gespräch im Detail erläutert und geklärt werden.

Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren eingestellt. Im wesentlichen wichtig erscheint der Hinweis in der Einstellungsverfügung in Richtung Norisbank, die Bank hätte von der Einkommenslage des Schuldners wissen müssen und in Folge dessen mit seiner Zahlungsunfähigkeit rechnen müssen.

Fazit

Das Konzept zur Schuldnerberatung in Kooperation mit Unternehmen hat sich in der Praxis bewährt. Der Mitarbeiter, der den Kooperationsvertrag mit der Wohnungsbaugesellschaft umsetzt, hat nach 3 Monaten Tätigkeit 3 Räumungsklagen vermieden. Aufgrund des in Dortmund gegebenen Wohnungsbestandes des Unternehmens und entsprechend vorhandener Mietzahlungsstörungen ist ein Ausbau der Mietschuldnerberatung wahrscheinlich. Das praktizierte Finanzierungskonzept garantiert die möglichen Einnahmen des Trägers der Schuldnerberatungsstelle nicht. Ein betriebswirtschaftliches Risiko ist gegeben. Bislang wurden alle Anträge auf Überleitung in die nächste Beratungsphase von den Dortmunder Unternehmen bewilligt, so dass wir davon ausgehen, die vereinbarten Finanzierungsbergrenzen auszuschöpfen.

Die Möglichkeit der Bank, in Richtung des § 290 Abs. I Satz 2 vorgehen zu können, war im vorliegenden Fall erst durch eine erneute Kreditvergabe – unter anderem zur Ablösung eines älteren Kredits bei der gleichen Bank - gegeben, da ansonsten die entsprechenden Fristen abgelaufen wären. Am Tag des Gesprächs bei der Staatsanwaltschaft wurde dem Schuldner von der Norisbank per Post erneut ein Angebot unterbreitet, schnell und unkompliziert einen Kredit erhalten zu können.

Nach vorliegenden Informationen ermittelt die Staatsanwaltschaft in Frankfurt mittlerweile in 50% aller Insolvenzverfahren.

Der gesamte Vorgang wirft einige Fragen auf: Was passiert, wenn die Schuldner nicht ausreichend Auskunft geben (können)? Sollte grundsätzlich gewartet werden, bis die Staatsanwaltschaft (den Schuldner) anhört, da ein Polizeibericht mit höchster Wahrscheinlichkeit den Sachverhalt gar nicht erfassen kann? Sollte ich mich als Berater überhaupt gegenüber der Staatsanwaltschaft äußern? Welche Konsequenzen sind aus solchen Fällen für die Beratungsarbeit zu ziehen?

Nachfolgend die Einstellungsverfügung der Frankfurter Staatsanwaltschaft vom 24.01.2003:

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht Frankfurt am Main -
24.01.03
Az.: 3420 Js 216867/02

In dem Ermittlungsverfahren gegen
wegen Betruges wird nach § 153 Abs. 1 Satz 2 StPO von der
Verfolgung abgesehen.

Gründe:

Nach dem bisherigen Ergebnis der Ermittlungen wäre die
Schuld des Täters als gering anzusehen.

Zwar lässt es sich nicht ausschließen, dass der Beschuldigte
seine weiteren Verpflichtungen nicht angegeben hat. Aller-
dings waren diese Belastungen nicht sonderlich hoch. Zwar
bestanden gegenüber der FraSpa Verpflichtungen in Höhe
von insgesamt ca. 11.000 EURO. Der Beschuldigte hatte
allerdings bereits im Jahre 1993 eine Vereinbarung dahin
getroffen, dass seitens der Bank auf die Zinsen verzichtet
wird und lediglich die I laupforderung durch monatliche
Zahlungen von ca. 75 EURO ausgeglichen werden sollte. Es
bestanden gegenüber der FraSpa im Tatzeitpunkt daher
lediglich noch Verpflichtungen in Höhe von ca. 2000 EURO.
Im übrigen ist der Norisbank durch die Tat allenfalls ein

Schaden in Höhe des Auszahlungsbetrages von 3000 EURO
entstanden. Der weitere Kredit diene der Ablösung eines
älteren Kredits, so dass sich insoweit die Vermögenslage der
Bank nicht verändert hat. Schließlich ist bei der Beurteilung
zu berücksichtigen, dass der mit der Norisbank vereinbarte
Ratenbetrag mit 400 EURO doppelt so hoch liegt wie der
pfändbare Betrag des Einkommens des Beschuldigten, das
der Bank unstreitig bekannt war. Die Anzeigerstatterin
musste demnach von vornherein damit rechnen, dass sich der
Beschuldigte auf mangelnde Zahlungsfähigkeit beruft.

Ein öffentliches Interesse, das die Strafverfolgung gebietet,
liegt nicht vor.

Die durch die Tat verursachten Folgen sind gering. Nach
§ 153 Abs. 1 Satz 2 StPO war daher die Zustimmung des
Gerichts nicht erforderlich.

Bei der Einstellung ist davon ausgegangen worden, dass es
sich um einen einmaligen Fall handelt. Im Wiederholungsfall
kann der Beschuldigte nicht mit weiterer Nachsicht rechnen.
Etwaige vermögensrechtliche Ansprüche werden durch die
Einstellung des strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens nicht
berührt.

Erfüllt das Erheben eines Honorars für Insolvenzberatung durch Einrichtungen der Wohlfahrtspflege den Tatbe- stand der Sittenwidrigkeit?

Entgegnung zu dem Artikel

„Überschuldete dürfen keine Insolvenzberatung finanzieren“ des AK Geschäfte mit der Armut in BAG-SB Informationen 3/2002.

Claus Triebiger, S.O.S. Alltag e. V., Frankfurt am Main

*Die Trennlinie zwischen seriöser und unseriöser Schithner-
herantilg ist nicht durch das Erheben eines Klientenhonorars
zu ziehen, sondern durch die Qualität der Dienstleistung, die
für den Ratsuchenden erbracht wird.*

Die Grenze zwischen seriös und unseriös, zwischen sitten-
widrig und nicht sittenwidrig, lässt sich nicht schlichtweg nur
an der Frage einer Honorarerhebung ziehen, sondern meiner
Meinung nach daran, ob und wie die Hilfe organisiert und
im konkreten Einzelfall auch geleistet wird bzw. daran, in
welcher Höhe und für welche Dienstleistung ein Honorar in
Ansatz zu bringen und an welche sonstigen Bedingungen die
Honorarerhebung und Honorarverfolgung geknüpft ist. Inso-
fern ist der Schluss, der im oben genannten Artikel gezogen
wird, schlichtweg falsch. Die bloße Honorarerhebung von
Klienten und Klientinnen, die durch Einrichtungen der
Wohlfahrtspflege veranlasst wird, führt nicht automatisch zur
Sittenwidrigkeit gern. § 138 BGB.

**„Die Finanzierung über Eigenmittel des Schuldners ver-
ringert den Bedarf der Beratungsstelle, die daher weni-
ger öffentliche Mittel beantragen kann.“**

Dieser Satz auf Seite 29 der Ausgabe 3/2002 der BAG-SB
Informationen dürfte der Kernsatz des ganzen Artikels sein.
Ich interpretiere diesen Satz so, dass es doch erhebliche
Befürchtungen gibt, angesichts der „neuen Ökonomisierung“
in weiten Teilen des sozialen Bereichs, mit dem Begriff von
Wettbewerb auch im Segment sozialer Dienstleistung, der da
aus Brüssel herüber weht? Und sicher, wenn bestimmte
Beratungssegmente durch externe Gelder finanziert werden
können, warum sollte dies dann von der öffentlichen Hand
finanziert werden?

Damit ist auch erklärbar, warum dieser Artikel sich derart
undifferenziert dem Thema stellt, obwohl schon sehr Diffe-
renziertes zu diesem Thema vorgetragen wurde (unter ande-
rem die Tagungsbeiträge verschiedener Kollegen und Kol-

leginnen anlässlich der Caritastagung zu diesem Thema im Mai vorigen Jahres in Trier, die im Forum-Schuldnerberatung veröffentlicht wurden) und obwohl die Autoren dieses Artikels ganz sicher über die Rechtskenntnisse verfügen, hier substantiiertes vorzutragen.

Und das ist auch gleich die Hauptkritik an diesem Artikel. Er schert alle Konzeptansätze, die Kostenbeteiligungen oder gar Honorare von Klienten und Klientinnen vorsehen, über einen Kamm: „Alles sittenwidrig – muss verboten werden – Zulassung entziehen“!!

Ein Schnellschuss, wie ich meine.

„Eine dauerhafte Finanzierung von Schuldnerberatungen über rechtlich zulässige Gebührennahme ist nicht vorstellbar.“

Bevor ich zu einer Entgegnung auf rechtlicher Ebene komme, zunächst mal eine kurze Vorstellung des Projektes, bei dem ich als Schuldner- und Insolvenzberater nun seit sieben Jahren tätig bin: Der SOS Alltag e.V. ist eine gemeinnützige Einrichtung im steuerrechtlichen Sinn und Mitglied des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes. Er arbeitet für die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Frankfurt und betreut in diesem Kooperationsvertrag straffällig gewordene Frauen in ihren Verschuldungsangelegenheiten. Über einen Kooperationsvertrag mit drei Familienbildungs-Einrichtungen des Caritas-Verbandes führt der Verein Haushaltsbudgetberatungen durch. Darüber hinaus unterhält diese Einrichtung auch Kontakte zu Einrichtungen des Evangelischen Regionalverbandes und betreut deren Klientel (Frauenhäuser, Jugendwohneinrichtungen). Es handelt sich um eine Einrichtung, deren Arbeit von vielen anderen Einrichtungen sehr geschätzt wird. Insbesondere übermitteln Schuldnerberatungsstellen aus der ganzen Bundesrepublik Klienten und Klientinnen an diese Einrichtung, wenn sie sich inhaltlich überfordert fühlen (z.B. bei noch aktiven Kleinunternehmen). Auch Behörden, Gerichte oder Gerichtsvollzieher verweisen Klienten und Klientinnen an diese Einrichtung, wenn die örtlich zuständige Schuldnerberatungsstelle die Aufnahme eines Beratungsverhältnisses ablehnt oder nicht organisieren kann.

Das Besondere an dieser Einrichtung ist, dass sie nur sporadisch öffentliche Mittel erhält, sie finanziert sich seit sieben Jahren nahezu ausschließlich durch das Erheben von Honoraren aus Insolvenzverfahren, Honoraren aus Fortbildungen, Kostenbeteiligungen und Spenden. Es gibt zwar Zuwendungen seitens der Arbeiterwohlfahrt, auch hin und wieder Zuschüsse von Sozialämtern auf der Basis des § 17 BSHG im Wege der Einzelfallhilfe, der Großteil der Finanzierung wird jedoch durch Honorare von Klienten und Klientinnen abgesichert. Die Beratungsstelle ist selbstverständlich auf Dauer angelegt und ist nicht von politischen Vorgaben abhängig, d.h. ihr können keine Mittel gestrichen werden. Sie ist möglicherweise dauerhafter als geförderte Beratungsstellen, die ständig von Stellenstreichungen bedroht sind.

Sittenwidrigkeit?

Der Artikel des Arbeitskreises „Geschäfte mit der Armut“ zielt in seiner Schlussfolgerung darauf ab, dass generell das Einfordern von Honorar von Klienten und Klientinnen sittenwidrig gem. § 138 BGB sei. Er geht sogar soweit, dass anerkannten Stellen im Sinne der Zulassungsverordnung nach InsO die Zulassung aberkannt werden müsse, wenn diese Gebühren für Insolvenzverfahren erheben.

Zugrunde gelegt wird im Artikel des AK die 100% Normierung aus dem Bereich des sittenwidrigen Ratenkreditvertrages. Dort wird die Überhöhung des Verzugszinses eines möglicherweise sittenwidrigen Ratenkreditvertrages über dem Durchschnittszinssatz für Verbraucherkredite (Schwerpunktzinssatz) als sittenwidrig angenommen, wenn sie 100% beträgt. Der Begriff der Marktüblichkeit, der im Verbraucherkredit durch den Schwerpunktzinssatz der Bundesbank definiert wird, wird auch hier eingeführt, wobei weder definiert wird, um welchen Markt es sich handelt, noch die zu vergleichenden Parameter in irgendeiner Weise analysiert werden. Es wird ganz selbstverständlich davon ausgegangen, dass das so sein müsse, wie bei den Banken.

Jedoch greifen die zu vergleichenden Parameter nicht. Zugrunde gelegt wird die kostenfreie Beratung als marktüblich bzw. Höhe der Beratungshilfe, die der Rechtsanwalt erhält.

Die Schuldner- und Insolvenzberatung ist jedoch marktüblich nicht kostenfrei. Ganz im Gegenteil, sie kostet die öffentliche Hand und damit die Gemeinschaft der steuerzahlenden Menschen erhebliche Mittel. Wenn beispielsweise eine Beratungsstelle für die Durchführung von Insolvenzverfahren 65.000 € erhält und damit 50 Verfahren pro Jahr durchführen kann (wobei diese Zahl schon sehr hoch gegriffen ist), würde also ein Verfahren 1.300 € kosten.

Marktüblich in der Anwaltschaft ist nicht die Anwendung der Beratungshilfe (die ist die Ausnahme), sondern das Vereinbaren eines Honorarvertrages und das Erheben sehr hoher Kostenvorschüsse. Dies deshalb, weil der Rechtsanwalt zusehen muss, sein Honorar vor Eröffnung des Verfahrens zu erhalten, da er ansonsten wohl kaum mehr an sein Honorar herankommen wird. Er könnte seine Forderung lediglich als Insolvenzforderung anmelden.

Der Begriff des Marktes, der zu einer Vergleichsrechnung heranzuziehen ist, müsste also zunächst einmal definiert werden.

Sodann ist die Sittenwidrigkeit nicht allein von zwei zu vergleichenden Parametern und deren zahlenmäßigen Differenz abhängig, sondern von der Gesamtwürdigung der Vertragsgestaltung, davon also, ob Leistung und Gegenleistung in einem groben Missverhältnis stehen.

Wieder ein Beispiel aus der Praxis: Der SOS Alltag e.V. erhebt für die Durchführung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens für eine sechsjährige Betreuungszeit bei einem Nullplanverfahren eine Gebühr in Höhe von 492,50 € zzgl. Mehrwertsteuer (und versucht diese Gebühr vom jeweiligen Sozialhilfeträger zu erhalten). Für diesen Preis wird der Klient oder die Klientin bis zur Rechtskraft der Erteilung der

Restschuldbefreiung betreut. Ungeachtet nun der Frage, ob eine 100%ige Überhöhung an einem fiktiven Marktpreis vorliegt, wäre im Hinblick auf eine mögliche Sittenwidrigkeit auch die Frage zu untersuchen, ob die Höhe dieses Honorars ein grobes Missverhältnis zur Leistung, die hierfür geschuldet wird, darstellt.

Die sechsjährige Betreuung umfasst die rechtliche Vertretung dort, wo sie erlaubt ist, die Betreuung in Fragen der Lebensführung und Haushaltsplanung und die Organisation von Hilfe und Vertretung bei Versagungsanträgen bzw. die Beratung in der Wohlverhaltensperiode zur Erfüllung der Obliegenheitsverpflichtung⁹. Ein grobes Missverhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung ist hier sicher nicht festzustellen, ganz im Gegenteil, dieser Preis ist nur durch Verzicht auf jede Form von Repräsentation zu erreichen. Hier wird eine hochqualifizierte Dienstleistung, die einer Person neue Lebensperspektiven zu entwickeln vermag (in Form einer angekündigten Restschuldbefreiung), zu einem konkurrenzlos niedrigen Preis angeboten.

Schließlich und endlich kommt es bei der Beurteilung von Sittenwidrigkeit darauf an, ob der Vertrag belastende Bedingungen enthält oder nicht, ob er den Verbraucher knebelt, welche Zahlungsbedingungen als vereinbart gelten und was im Falle eines Zahlungsverzuges geschehen soll.

Es gibt gewerbliche Schuldenregulierer, die knebelnde Verträge abschließen und darüber hinaus auch keine Dienstleistungen hierfür erbringen. Auf diese Diskrepanz zwischen Leistung und Gegenleistung beziehen sich auch die bisher hierzu ergangenen Urteile. Hier war zu Recht von Sittenwidrigkeit auszugehen.

Kostenbeteiligungen und Honorare jedoch, die von Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände erhoben werden, dürften in der Regel nicht sittenwidrig sein, da ihnen der Knebelungscharakter fehlt, die Höhe der Gebühren regelmäßig dem Marktüblichen entsprechen dürfte und vor allem eine hochqualifizierte Dienstleistung der Honorarerhebung gegenübersteht.

Das Marktübliche in der Wohlfahrtspflege ist noch nicht ermittelt. Die Wohlfahrtsverbände selbst stellen den Markt dar, das Marktübliche und der Markt ist somit eben erst am Entstehen, da die einzelnen Einrichtungen der Wohlfahrtsverbände erst langsam beginnen, Honorare von Ratsuchenden zu erheben. Dies wird sich in Zukunft aufgrund der leeren Kassen der Kommunen höchstwahrscheinlich schlagartig ändern. Denn die Leistungen vor allem der Insolvenzberatung sind grundsätzlich in einigen Teilbereichen ökonomisierbar. Die zu vergleichenden Parameter sind dann unter den verschiedenen Honoraransätzen der einzelnen Wohlfahrtsverbände zu suchen und nicht zwischen einem Vergleich von Verfahren für mittellose Personen (und das von öffentlicher Seite finanziert wird) und einem Verfahren, für das ein Honorar vom Ratsuchenden bezahlt werden kann.

Schon gar nicht lassen sich branchenfremde Parameter wie die der Bankenbranche heranziehen.

Ganz im Gegenteil, die Tendenz innerhalb der Wohlfahrtsverbände dürfte mehr und mehr die sein, sich über Honorarsysteme, die Klientengebühren oder Kostenbeteili-

gungen für Verwaltungskosten einbeziehen, ganz konkrete Gedanken zu machen, wie das Beispiel der Caritas München zeigt. In diesem Zusammenhang dürfte die AG SBV nicht unbedingt repräsentativer Vertreter der jeweiligen Verbände sein, wenn sie in derselben Zeitschrift auf Seite 23 zitiert wird, dass „in den Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen der der AG SBV angeschlossenen Verbände (...) keine Beratungsgebühr erhoben (wird)“. Ganz davon abgesehen, dass sich die AG SBV mit dieser Formulierung anscheinend zu einer Art Spitzenverband erhebt, der andere Verbände „angeschlossen“ sind, sind die Diskussionsprozesse, beispielsweise innerhalb des Paritätischen Wohlfahrtsverbandes oder auch innerhalb der Caritas, bezüglich der Frage eines Honorars von Klienten meines Wissens nicht in der Weise abgeschlossen, dass eine AG SBV hier zumindest nicht für diese beiden Verbände so etwas behaupten kann.

Die weiteren rechtlichen Aspekte

sind, aber das betont der Artikel auch, nur in Frageform aufgeworfen.

Was die Gewerbeordnung anbelangt, so ist festzuhalten, dass die Tätigkeit einer Insolvenzberatungsstelle der Tätigkeit eines Rechtsanwaltes ähnlich ist. Die Tätigkeit eines Rechtsanwaltes ist jedoch kein Gewerbe (§ 1 und 2 Bundesrechtsanwaltsordnung BRAO), sondern eine freiberufliche Tätigkeit. Von daher dürfte die Gewerbeordnung für Einrichtungen der Wohlfahrtspflege nicht maßgeblich sein.

Für die Gemeinnützigkeit dürfte es ebenfalls keine sonderlichen Probleme darstellen, wenn Honorare erhoben werden, solange Gewinne aus diesen Honoraren (wenn tatsächlich welche entstehen sollten) dem gemeinnützigen Satzungszweck zufließen und sozialhilfebedürftige oder von Sozialhilfebedürftigkeit bedrohte Personen kostenfrei aus eventuellen Gewinnen bzw. zum Selbstkostenpreis betreut werden.

Was das Rechtsberatungsgesetz anbelangt, so ist es für einen Verstoß gegen dieses Gesetz unerheblich, ob eine unerlaubte Rechtsberatung, -betreuung oder -besorgung entgeltlich oder unentgeltlich stattgefunden hat, sondern ob und wie. Auch die unentgeltliche Rechtsberatung ist ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz, wenn die Erlaubnis zu deren Durchführung nicht vorhanden ist oder Sonderbestimmungen nicht getroffen wurden. Für eine Beurteilung, ob ein Verstoß gegen das Rechtsberatungsgesetz vorliegt, sind andere Kriterien als das Erheben des Honorars für eine Tätigkeit heranzuziehen (sehr spannend beispielsweise ist hier die Diskussion über die Tätigkeit der geeigneten Stellen im Vorfeld des Regelinsolvenzverfahrens oder in dessen Begleitung).

Die anerkennungsrechtlichen Konsequenzen

Die Konsequenzen, die hier gefordert werden, sind dann von den Anerkennungsbehörden zu ziehen, wenn tatsächlich Tatbestände von Sittenwidrigkeit vorliegen. Dies wäre jedoch im Einzelfall zu prüfen. Alleine die Tatsache, dass Honorare erhoben werden, begründet keine Sittenwidrigkeit⁹. Es kommt,

wie gesagt, auf die Höhe der Honorare an, welche Vergleichsparameter zugrunde gelegt werden können, darauf, zu welchen Bedingungen diese Honorare erhoben werden und welche Dienstleistungen hierfür erbracht werden müssen.

Zu schnell und zu einfach macht es sich der Artikel, es wird nicht differenziert, und Differenzierungen sind im Europa des sozialen Wettbewerbes mehr und mehr notwendig.

Fazit:

Allein das Erheben eines Honorars für die Dienstleistung Insolvenzberatung ist nicht sittenwidrig gem. § 138 BGB.

Wie gesagt, ich hege den Verdacht, dass es gar nicht vorrangig darum geht, dass man das so furchtbar verwerflich fände, wenn Klienten und Klientinnen, deren Einkommen ein sozialverträgliches Honorar ermöglichen, dieses auch bezahlen müssten. So zumindest lässt sich das von verschiedenster Seite informell und gar nicht mehr nur noch hinter vorgehaltener Hand vernehmen.

Es geht tatsächlich darum, dass solche Konzepte die Bezahlung

öffentlicher Fördermittel einschränken würden.

Die Haushalte der öffentlichen Leistungsträger werden zunehmend knapper und es ist ganz einfach nicht einzusehen, dass die Restschuldbefreiung eines Immobilienbesitzers, der sich verspekuliert hat, der über genügend Ressourcen für die Bezahlung von Minimalhonoraren verfügt, aus den knappen Mitteln bezahlt werden soll, wenn er sie doch selbst bezahlen kann.

Selbstverständlich muss unterschieden und auch differenziert werden zwischen denen, die bezahlen können und denen, die völlig mittellos sind.

Von daher wären Mischfinanzierungen aus Mitteln der öffentlichen Hand, Spenden, Honoraren von Klienten. Gläubigermitfinanzierungen und Honorare aus sonstigen Dienstleistungen (Verwaltungstätigkeiten, Anfertigen von Verzeichnissen u.ä.) die Finanzierungsformen der Zukunft.

Differenzierung ist also das Gebot der Zeit, nicht Vereinfachung, Simplifizierung oder bloßes Polemisieren, vielleicht auch einmal das Zulassen des Gedankens, dass Wettbewerbskategorien auch in der sozialen Arbeit nicht unbedingt immer nur etwas Negatives sein müssen.

Schuldnerberatung des Landkreises Aschaffenburg Jahresbericht 2002

Robert Münderlein/Gabriele Hess, Diakonischen Werk Untermain, staatlich anerkannte Insolvenzberatungsstelle

Die Zusammenarbeit zwischen Schuldnerberatung (172 Stellen) und Insolvenzberatung (1 Stelle) innerhalb einer Beratungsstelle, mit getrennten Kostenstellen, hat sich sehr gut bewährt. Sicherlich sind Wünsche nach weiteren Stellen vorhanden, doch reichen die derzeitigen Stellen aus, um zumindest das „Notwendigste“ ausreichend abzudecken.

In Bayern sind wir eine von wenigen Stellen, welche Insolvenzberatung unter „normalen Bedingungen“ anbieten kann. Das heißt, wir bieten für die Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Aschaffenburg Schuldnerberatung und falls erforderlich die Beratung und Begleitung im Verbraucherinsolvenzverfahren an. Unser Angebot sollte für jede Gebietskörperschaft in Bayern Mindeststandard für Schuldner- und Insolvenzberatung sein. Leider stellt sich in der Schuldnerberatung das „Normale“ als das „Besondere“ dar! Ursache hierfür ist die Vergütung für Insolvenzberatung in Bayern, welche lediglich eine **einmalige** Zahlung von durchschnittlich 500 € pro Klient vorsieht. Hierfür darf dann bis zu 8 Jahren meist intensiv beraten und begleitet werden!! Die entstehenden Kosten belaufen sich natürlich auf ein Vielfaches. Dies können wir durch unsere Kosten der letzten Jahre belegen. Fazit: „Wer viel in der Insolvenzberatung arbeitet, was leider von den betroffenen Menschen willentlich nötig ist, der muss viel drauf zahlen!“ Je mehr ein Träger Insolvenzberatung anbietet, desto mehr muss er selbst bezahlen. Dies führt

dazu, dass Träger keine oder nur in sehr geringem Umfang Insolvenzberatung anbieten können. Unter diesen Voraussetzungen können selbst bei bester Absicht die sehr geringen Haushaltsmittel von 2,5 Mio. € (10 Mio. € wären nötig) nur teilweise in Anspruch genommen werden. Dies hat zur Folge, dass nicht in Anspruch genommene Haushaltsmittel im zukünftigen Haushalt eingespart werden. So wurde der Landeshaushalt für Insolvenzberatung in Bayern für 2003 um 40 % auf 1,5 Mio. € gekürzt.

Die langfristige Sicherung der Finanzierung von Insolvenzberatung ist weiterhin offen. Auch zukünftig wird großes Engagement notwendig sein, damit wir zumindest für 2004 Perspektiven bekommen.

Schuldnerberatung

Auch 2002 gelang es, um Rat anfragenden überschuldeten Menschen möglichst zeitnah einen Beratungstermin zu geben. Die max. Wartezeit betrug 3 - 4 Wochen und konnte bei entsprechender Dringlichkeit auf wenige Tage verkürzt werden.

Nach unserer Wahrnehmung waren Anfragen von Selbstständigen und ehemals Selbstständigen nochmals höher als in den vergangenen Jahren. Leider kommen immer wieder

neue Personengruppen zum bisherigen „Klientel“ der Schuldnerberatung hinzu. Personen, die in der sog. New Economy ihren Arbeitsplatz verloren haben und jetzt von ca. 1800 € Arbeitslosengeld oder von Sozialhilfe leben müssen, haben häufig monatliche Ratenverpflichtungen von 2.000 € und mehr. Beim notwendigen Verkauf einer Immobilie und/oder der vorzeitigen Kündigung des Leasingvertrages für ein Auto bleiben oftmals Schulden von 50.000 € und mehr.

Die Anhebung der Pfändungsfreigrenze wirkte sich erfreulich für überschuldete Menschen aus. Endlich blieb ausreichend pfändungsfreies Geld zum Leben. Damit waren nahezu keine Anträge bei Gericht auf Anhebung der Pfändungsfreigrenze in Höhe des Sozialhilfebedarfes nötig.

Als Folge der neuen Pfändungsfreigrenze stellen wir eine spürbare Zunahme von Pfändungen der Girokonten fest. Für jeden einzelnen Gläubiger, der ein Konto pfändet, muss der Schuldner bei Gericht wieder einen neuen „Schutzantrag“ in Höhe des pfändungsfreien Betrages stellen. Dies ist sehr zeitaufwändig. Ein großes Problem ist die erhöhte „Überwachungspflicht“ der kontoführenden Bank und der damit verbundene Zeit- und Kostenaufwand. Die Tendenz, ein Girokonto bei Kontopfändung zu kündigen, ist groß; die Chance, ein neues Konto bei einer anderen Bank zu bekommen, dagegen gering. In unserem Staat gibt es immer noch kein gesetzliches Recht auf ein Girokonto. Die Kontopfändung wird zunehmend als Druckmittel von Gläubigern eingesetzt, um monatliche Zahlungen zu erhalten, obwohl kein pfändbares Einkommen vorhanden ist. Die Pfändung wird bei Ratenzahlung ruhen gelassen, und somit bleibt das Konto erhalten. Nur können sich überschuldete Menschen diese Ratenzahlungen meist nicht leisten. Das restliche Geld reicht nicht zum Leben. Die Folgen sind neue Schulden. Machen sie neue Schulden, obwohl sie zahlungsunfähig sind, dann ist dies Betrug! Die Alternative – kein Girokonto!! Leider wird dies für immer mehr Menschen Realität. Die Folgen: Wer bekommt noch Arbeit ohne Girokonto? Eine Barüberweisung bei der Bank kostet häufig 5 € und mehr. Wer wenig Geld hat, muss leider häufig mehr bezahlen.

Insolvenzberatung

Nach 4 Jahren befinden sich über 200 Klienten in der Insolvenzberatung. Langfristig kann diese Anzahl von Menschen mit einer Stelle nicht ausreichend beraten und begleitet werden. Der „Druck“ der Warteliste und der Kostendruck lassen keinen „Stillstand“ zu. Für neue „Fälle“ müssen außergerichtliche Vergleiche versucht werden, sonst gibt es kein Geld vom Freistaat Bayern! Das derzeitige Finanzierungsmodell zur Insolvenzberatung in Bayern führt immer mehr zur Ausbeutung von Trägern und deren Mitarbeitern, zumindest wenn beide ihren Auftrag, notleidenden Menschen zu helfen, ernst nehmen.

Im außergerichtlichen Vergleichsversuch sind die Gläubiger bisher selten vergleichsbereit. Im gerichtlichen Schuldenbereinigungsplanverfahren steigt zumindest die Zustimmungsquote der Gläubiger.

Schuldner mit mehr als 19 Gläubigern oder mit Schulden aus Arbeitgeberverhältnissen können kein Verbraucherinsolvenzverfahren beantragen. Dies führt einerseits zur Arbeitsentlastung (120 Gläubiger sind nicht mehr möglich), doch die Betroffenen stehen weitgehend alleine und wissen nicht, wohin sie sich zur Beratung wenden können.

Trotz aller Hemmnisse und Hindernisse, die bestehen - für überschuldete Menschen bietet das Insolvenzverfahren letztlich die einzige Perspektive, aus einer meist lebenslangen Überschuldung heraus zu kommen.

„Glaube ist eine lebendige, verwegene Zuversicht auf Gottes Gnade. Solche Zuversicht und Erkenntnis göttlicher Gnade macht fröhlich, trotzig und lustig gegen Gott und alle Kreaturen.“
Martin Luther

Statistik der Insolvenzberatung	1999	2000	2001	2002
Insolvenzfälle insgesamt	41	94	157	205
abgebrochen	4	5	3	13
laufende außergerichtl. Verhandlung	18	27	24	34
erfolgreiche außergerichtl. Einigung	5	11	10	9
keine außergerichtl. Einigung	14	42	44	75
gerichtliche Einigung		3	12	14
z.Z. laufende eröffnete Verfahren			21	46
Wohlverhaltensperiode				13
Ins0-Anträge bei Gericht (Stand 31.12.)	4	30	62	82

Statistik Schuldnerberatung

Jahr	2002	2001	2000	1999	1998	1997	1996	1995	1994	1993	1992
beratene Personen bzw. Familien											
- mit Insolvenzberatung	696	632	554	535							
- ohne Insolvenzberatung	491	475	460	494	516	406	373	306	259	201	150
langfristige Beratungen	104	49	38	14	8	31	37	34	38	46	44
Beendigung langfristiger Beratungen	59	32	13	1	8	23	14	14	16	19	16
laufende langfristige Beratungen	45	17	25	13	0	8	23	20	22	27	28

Zusammenstellung wesentlicher Urteile und Artikel zu Verbraucherinsolvenzverfahren im Jahre 2002

von Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg
(Quellen: ZVI-Ausgaben 1 12/2002, ZInsO-Ausgaben 1 24/2002)

Urteile

Abgrenzung VIV-RegellnsO

- unüberschaubare Vermögensverhältnisse bei Beteiligungen an versch. Gesellschaften und Eigentumsanteil an diversen Grundstücken, LG Göttingen 30.1.02, ZInsO 5/02, S. 244
- unüberschaubare Vermögensverhältnisse nach Beteiligung als Mitgesellschafter mehrerer GbR sowie Eigentum an 6 Grundstücken, AG Göttingen 17.1.02, ZVI 1-2/02, S. 25
- VIV-Antrag (von Nov. 2001) kann als Regel-InsO-Antrag ausgelegt werden, AG Hamburg 4.12.01, ZVI 1-2/02, S. 26
Beitragsforderungen der Berufsgenossenschaft als gesetzliche Unfallversicherung sind keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen, LG Düsseldorf 16.5.02, ZInsO 13/02, S. 637 f
- bei Gesellschafterstellung in einigen Personenges. und hohen Verbindlichkeiten Regel-InsO, LG Göttingen 30.1.02, ZVI 6/02, S. 205
Berufsgenossenschaftsbeitrag (für Ex-Arbeitnehmer) keine Forderung aus Arbeitsverhältnis, LG Köln 25.6.02, ZVI 9/02, S. 320 f, LG Düsseldorf 16.5.02, ZVI 9/02, S. 325 f mit Kommentar Kohte
- Überleitung eines VIV in ein Regel-InsO-Verfahren, BGH 12.9.02, ZVI 10/02, S. 360
- kein VIV für zum Zeitpunkt der Antragstellung Selbstständige (Zahnarzt), 13GH 14.11.02, ZInsO 24/02, S. 1181 f und ZVI 12/02, S. 449 f

Abtretung des Arbeitseinkommens an SB-Stelle

- nicht anfechtbar, LG Frankfurt/M. 21.9.00, ZVI 10/02, S. 369 f, LG Limburg 17.7.02, ZVI 10/02, S. 372

Abtretungserklärung

- **muss** spätestens zum Prüftermin nachgereicht sein, OLG Zweibrücken, Zins() 6/02, S. 287

Altfall-Anwendung (siehe auch unter Artikel)

Wegfall der 5-Jahres-Regelung nach InsO-Änderungsgesetz, AG Düsseldorf 24.5.02, ZVI 5/02, S. 170 f

- Fortbestand auch nach InsO-Änderung, LG Frankfurt/M. 9.8.02, Zins() 17/02, S. 839, auch ZVI 7-8/02, S. 285
- Verkürzung nur bei Fällen vor InsO-Änderung, LG Bad Kreuznach 23.7.02, ZVI 6/02, S. 217
- nur für Altverfahren, LG Bad Kreuznach 3.7.02, ZVI 7-8/02, S. 286
- nur für Altverfahren, AG Dortmund 13.6.02, ZVI 7-8/02, S. 292 f
- keine Fortgeltung, allein § 287 maßgeblich, LG Düsseldorf 20.8.02, Zins() 19/02, S. 938 f, auch ZVI 9/02, S. 328 f
- weiterhin möglich, LG Frankfurt/M. 14.10.02, Zins() 21/02, S. 1039 und ZVI 11/02, S. 425 f nur bei Verfahrenseröffnung vor 1.12.01, LG Oldenburg 14.11.02, ZVI 11/02, S. 423 f
- wie oben, LG München 1 11.11.02, ZVI 11/02, S. 424

Antragstellung

- Antragsergänzung nach Aufforderung, bei unzureichender Antwort Antragsrücknahme durch Insolvenzgericht zulässig, OLG Frankfurt/M. 20.3.02, ZVI 5/02, S. 165 f
- Anlage 7A als amtlicher Vordruck, LG Kleve 30.4.02, ZVI 6/02, S. 200 mit Kommentar fehlende Lohnabtretungsangabe ist fahrlässig unvollständig, LG Göttingen 4.6.02, Zins() 15/02, S. 733 f
Pflicht zur Verwendung amtlicher Vordrucke, LG Kleve 24.7.02, ZInsO 17/02, S. 841 f
- kein Rechtsmittel gegen Mitteilung der Rücknahmefiktion, LG Potsdam 27.2.02, ZVI 7-8/02, S. 279
- im Gläubigerverzeichnis sind auch aus Schuldnersicht fragliche Forderungen zu beziffern, LG Kassel 14.10.02, Zins() 23/02, S. 1147ff
- Zurückweisung bei unterlassener Auskunftserteilung, AG Göttingen 4.6.02, ZInsO 23/02, S. 1152 f
- Formularzwang ab 1.2.02, ansonsten Antragszurückweisung, AG Dresden 7.6.02, ZVI 11/02, S. 415
- amtlicher Vordruck mit Firmenlogo („InsOsoft“) löst Rücknahmefiktion aus, AG Köln 15.10.02, ZVI 10/02, S. 370

arbeitsmaterial

Z wie Zusammenstellung

- keine Anfechtungsmöglichkeit gegen Feststellung der Rücknahmefiktion (Urteil s.o.), LG Köln 25.11.02, ZVI 12/02, S. 464ff

ausgenommene Forderungen – siehe Zustimmungsersetzung

ausländischer Gläubiger - siehe Zustimmungsersetzung

Auskunftspflicht –siehe Haftanordnung

- bei deren Verletzung keine Antragszurückweisung, sondern Verfahrensfortsetzung, LG Göttingen 24.4.02, ZVI 5/02, S. 160 f
- Anwendung von Zwangsmitteln/Haftbefehl, LG Arnberg 7.5.02, Zins() 14/02, S. 680

außergerichtliche Verhandlungen (Gläubigernichteinbeziehung) – siehe Antragstellung

Bankrott

- Verurteilung nach § 283 Abs. 1 StGB-Voraussetzungen
- dann nicht, wenn zur Bilanzerstellung notwendige Kosten für Steuerberater nicht aufbringbar, BGH 22.8.01, ZInsO 2/02, S. 69
- bei Entnahme von Geldbeträgen aus Firmenvermögen durch GF einer insolventen GmbH, AG Halle-Saalkreis 2.4.01, Zins() 3/02, S. 148

Berufsgenossenschafts- Beitragsforderungen – siehe Abgrenzung VIV/Regel-InsO

(Eingehungs-) **Betrug** – siehe Zustimmungsersetzung

Bürgschaft im Schuldenbereinigungsplan – siehe Zustimmungsersetzung

Eigenantrag – siehe Restschuldbefreiung

Einkommensteuererstattung

im eröffneten Insolvenzverfahren (und in der Wohlverhaltensperiode)/Anmerkungen, AG Dortmund 21.3.02, Zins() 14/02, S. 685 f

Eröffnungsbeschluss

- keine Antragsrücknahme durch Antragsteller mehr, LG Düsseld. 10.5.01, Zins() 5/02, S. 243

Erwerbsobliegenheit – siehe auch Versagung

nicht verletzt bei ungünstigerer Steuerklassenwahl für Gläubiger durch den verheirateten Schuldner, AG Duisburg 29.1.02, ZInsO 8/02, S. 384 f, ZVI 5/02, S. 163 f

- kein Verstoß durch Aufnahme eines Studiums nach Erlangung der Hochschulreife, AG Göttingen 19.2.02, S. 385 f, auch ZVI 3/02, S. 81 f

Forderungen aus

- Arbeitsverhältnissen siehe Abgrenzung VIV/RegellnsO
- (vorsätzlich begangener) unerlaubter Handlung – siehe dort

Formularzwang – siehe Antragstellung

Haftanordnung

zur Erzwingung von Auskünften über verbleibendes Vermögen auch im vereinf. Verfahren, ZInsO 5/02, S. 232

Haftbefehl

- Aufhebung nach Verfahrenseröffnung korrekt, LG Gera 17.12.01, ZVI 1-2/02, S. 24

InsOÄnderungsgesetz-Überschneidungen – siehe Zustimmungsersetzung, Kostenstundungsantrag, Abgrenzung VIV-RegelInsO

internationale Zuständigkeit

- bei Verlegung des Lebensmittelpunktes dortiges Gericht für Eröffnung zuständig, LG Wuppertal 14.8.02, Zins° 22/02, S. 1099 f

Insolvenzstraftaten

- Verurteilungen nur innerhalb der Tilgungsfristen des Bundeszentralregisters berücksichtigbar, LG Düsseldorf 2.9.02, Zins() 24/02, S. 1194 f

Kindesunterhalt

- keine unterhaltsrechtliche Obliegenheit des Unterhaltspflichtigen zur VIV-Beantragung, OLG Stuttgart 17.9.2001, ZInsO 4/02, S. 197

Kontopfändung

- in „Oder-Konto" zu Lasten des Kontomitinhabers rechtens, OLG Nürnberg, 16.1.2002, ZVI 6/02, S. 193
- bei gemeinsamem Konto hilft nur Drittwiderspruchsklage, LG Kleve 19.9.02, ZVI 10/02, S. 381

Kostenstundung – siehe Verfahrenskostenstundung

Lohnabtretung

- Angabe im Antrag – siehe Versagungsgrund
- ohne Freigabe- und Offenlegungsklausel – siehe Zustimmungsersetzung

arbeitsmaterial

Z wie Zusammenstellung

Nullplan, flexibler siehe Zustimmungsersetzung und Restschuldbefreiung

Obliegenheitenverletzung - siehe Versagung

Pfändungsfreigrenze

- Herabsetzung nach § 850 f Abs. 2: bei unerlaubter Handlung auf doppelten Sozialhilfesatz, LG Karlsruhe 18.4.02, ZVI 7-8/02, S. 270
- uneingeschränkte Prüfungspflicht des Vollstreckungsgerichts, LG Münster 6.3.02, ZVI 7-8/02, S. 271 f
- Änderung wg. Forderung aus unerlaubter Handlung nur bei Auslegungsfähigkeit des Titels, BGH 26.9.02, ZVI 11/02, S. 420ff und Zins^o 24/02, S. 1183 f
- nicht durch nachträgliche Vorlage eines entspr. rechtskräftigen Strafurteils, BGH 26.9.02, ZVI 11/02, S. 422 f
- siehe auch Unterhaltspflichtberücksichtigung (Anwendung § 850 f Abs. la ZPO)

Postsperr

- erst nach Abwägung Gläubiger-/Schuldnerinteressen, OLG Celle 17.12.01, ZVI 1-2/02, S. 23

Prozesskostenvorschusspflicht unter Ehegatten

- Schuldner muss Nicht-Realisierbarkeit nachweisen, OLG Koblenz 25.4.02, Zins^o 10/02, S. 494
- auch für InsO-Verfahren, LG Düsseldorf 2.5.02, ZInsO 12/02 mit Anmerkung, S. 588 f
- nicht bei Schulden des Ehegatten aus vorehel. Zeiten, LG Köln 1.7.02, Zins^o 14/02, S. 684 f
- vorrangig vor Stundung, aber Eröffnung sinnvoll, AG Hamburg 26.4.02, Zins^o 12/02, S. 594 f
- Verfahrenskostenstundung auszuschließen, LG Düsseldorf 21.5.02, Zins^o 12/02, S. 588 (mit Kommentar Grote) und ZVI 9/02, S. 321
- siehe auch Verfahrenskosten-Stundung

Rechtsanwalt - Beiordnung

- i.d.R. im VIV unzulässig, LG Koblenz 13.2.02, ZVI 4//02, S. 126 f
auch nicht bei Gläubigervielzahl und Wechsel ins Regel-InsO, LG Koblenz 13.2.02, ZVI 7-8/02, S. 272
nicht im eröffneten Verfahren, AG Göttingen ZVI 7-8/02, S. 280
- auf Gläubigerseite im Zwangsvollstreckungsverfahren regelmäßig erforderlich. LG Koblenz 22.2.02, S. 201

- nicht geboten, wenn Verfahren keine Besonderheiten aufweist, LG Baden-Baden 17.4.02, ZVI 9/02, S. 322 f
- bei Verfahrenskostenstundung nicht geboten, LG Oldenburg 12.9.02, ZVI 9/02, S. 324 und LG Bremen, ZVI 9/02, S. 324 f

Regel-InsO-Verfahren

- für BGB-Gesellschafter, AG Köln 21.3.02, ZVI 3/02, S. 69
- s.a. Verfahrenskosten
- s.a. Abgrenzung

Restschuldbefreiung (s.a. Versagungsgründe)

- vorzeitig bei Ausscheiden aller Gläubiger wegen Bestreitens bzw. fehlender Nachweise der Gläubigerforderungen, AG Frankfurt/M. 24.9.01, ZVI 1-2/02, S. 35
- keine, wenn trotz Gläubigerbefriedigung evtl. noch Geltendmachung von Versagungsgründen und bloß Gläubigerwechsel (Arbeitgeberdarlehen), AG Köln 28.1.02, ZVI 6/02, S. 223 f
- auch bei „Null-Plan“, OLG Stuttgart 28.3.02, Zins^o 17/02, S. 836 f und ZVI 10/02, S. 380 f
- verfassungswidrig? AG München 30.8.02, ZVI 9/02, S. 330 f und ZInsO 20i02, S. 994 f
- nicht möglich, wenn Eigenantrag zu spät gestellt (innerhalb 2 Wochen nach Hinweis), AG Köln 19.9.02, ZVI 11/02, S. 414 f
- keine Restschuldbefreiung ohne Eigenantrag auch bei Verfahren nach altem Recht, LG Dresden 12.11.02, ZVI 12/02, S. 472
- im Regel-InsO ist isolierter Antrag zulässig/Hinweis auf zwei-Wochen-Frist, AG Hamburg 10.12.02, ZVI 12/02, S. 475

Rücknahmefiktion - siehe Antragstellung

schriftliches Verfahren

- nach § 312 Abs. 2 auch bei Regel-InsO möglich, AG Göttingen 4.3.02, Zins^o 6/02, S. 292

Schuldenbereinigungsplan - siehe auch Zustimmungsersetzung

- bei unbekanntem Aufenthalt trotz Melderegisterauskunft öffentliche Zustellung möglich, AG Saarbrücken 2.7.01, ZInsO 5/02, S. 247
- muss zwingend Angaben zu allen Sicherheiten der Gläubiger beinhalten, OLG Celle 14.1.02, ZInsO 6/02, S. 285 und ZVI 3/02, S. 63ff
- Gerichtsprognoseentscheidung setzt Einigungsversuch mit Kopf- oder Zahlmehrheit voraus, AG

Köln 21.3.02, ZInsO 7/02, S. 344 (Leitsatz) und ZVI 3/02, S. 68 f

- Gläubigerstellungnahme muss eigenhändig unterzeichnet sein, LG Münster 13.12.01, ZVI 4/02, S. 117f
- Gebot der Änderung, wenn bei unveränderter Quote die Annahme wahrscheinlich ist. LG Traunstein, ZVI 6/02, S. 197ff
- bei neuem Plan zählen nur noch die aktuell benannten Gläubiger, BayObLG 2.8.01, InVo 2/02, S. 53 (Kopie)
- auch aus Schuldnersicht fragliche Forderungen sind zu beziffern, LG Kassel 14.10.02, ZInsO 23/02, S. 1147 f

Steuerklassenwechsel - siehe Versagung/Erwerbsobliegenheiten

Steuererstattungsanspruch

- kein Arbeitseinkommen i.S. der §§ 850ff ZPO, AG Dortmund, ZVI 7-8/02, S. 294 f

Strafbarkeit nach § 266a Abs. 1 StGB

- bei Unterlassen von Sicherheitsvorkehrungen für die Zahlung von Arbeitnehmerbeiträgen, BGH 28.5.02, ZVI 9/02, S. 312 f

(Regel-)Streitwert

- für Beschwerde im RSB-Verfahren bei Nullplan oder Minimalrate ist 8.000 DM. OLG Celle 29.10.01, ZVI 1-2/02, S. 36

Taschengeldpfändung

- bei vorsätzlich unerlaubter Handlung billig, wenn ehel. Finanzverhältnisse nicht belastet, OLG Hamm 6.9.01, ZVI 6/02, S. 195

Treuhandvereinbarungen - siehe Abtretung an SB-Stelle

Treuhänder

- keine Beschwerde gegen Treuhänderauswahl möglich. LG Münster 2.5.02, ZVI 6/02, S. 209 und ZInsO 16/02, S. 777

Überleitung nicht beendeter VIV nach § 103a EGInsO

- BGH 20.6.02, ZInsO 16/02, S. 766, auch ZVI 10/02, S. 374

unangemessene Verbindlichkeit (§ 290 Abs.1 Nr.4)

- siehe Versagungsgründe
- s. Prändungsfreigrenze (§ 850f ZPO)

(vorsätzlich begangene) unerlaubte Handlung

- Wirkung verspäteter Anmeldung (Nichtberücksichtigung nach Verteilungsverzeichnisveröff), LG Oldenburg 12.9.02, ZInsO 22/02, S. 1095
- Änderung nach § 850 f Abs. 2 ZPO nur bei entspr. Auslegungsfähigkeit des Titels, BGH 26.9.02, ZVI 11/02, S. 420ff
- nicht durch nachträgliche Vorlage eines entspr. rechtskräftigen Strafurteils, BGH 26.9.02, ZVI 11/02, S. 422 f
- siehe auch Zustimmungsersetzung

unüberschaubare Vermögensverhältnisse - siehe Abgrenzung VIV/Regel-InsO

Unterhaltspflichtberücksichtigung (siehe auch Kindesunterhalt)

- Unterhaltsberechnung im Mangelfall, OLG Stuttgart, ZVI 4/02, S. 115 und Artikel hierzu in ZVI 5/02, S. 143ff
- entfällt erst, wenn Ehegatteneinkommen über Pfändungsfreigrenze, LG Darmstadt 5.2.02, ZVI 4/02, S. 116 f, auch ZInsO 12/02, S. 588
- entfällt bereits, wenn der Sozialhilfe-Satz des Ehegatten 20 % übersteigt, AG Plettenberg 22.2.02, ZVI 4/02, S. 120
- entfällt auch dann, wenn Ehegatteneinkünfte knapp unter neuer Pfändungsfreigrenze, AG Langen 5.2.02, ZVI 4/02, S. 121
- Entscheidung nach Ermessen (mit Beispiel, aber kein InsO-Fall), LG Darmstadt 5.2.02, ZInsO 12/02, S. 588
- unrichtige Angaben - siehe 2 x Versagungsgrund
- keine Berücksichtigung bei Getrenntleben des Ehegatten ohne Unterhaltszahlung, LG Essen 19.9.01, ZVI 7-8/02, S. 273 f
- Unterhaltsverpflichtungen (Trennungs- und Kindesunterhaltfestsetzung) bei VIV, OLG Koblenz 15.5.02, ZInsO 16/02, S. 832ff
- auch lediglich zivilrechtl. Unterhaltsverpflichtung rechtfertigt § 850f Abs.1-Anwendung, LG Limburg/Lahn 18.9.02, ZVI 11/02, S. 425 f

Verfahrenskosten-Stundungsantrag (siehe auch Prozesskostenvorschuss unter Ehegatten)

- Entscheidung fällt vor Verfahrenseröffnung, AG Göttingen. ZVI 3/02, S. 69 f
- auch bei Kleingewerbetreibenden, wenn Kosten zur Unternehmensfortführung gedeckt, AG Dresden 16.4.02, ZVI 4/02, S.119 f
- Kostendeckungsprognose vor/nach InsO-Ände-

arbeitsmaterial

Z wie Zusammenstellung

- rung, OLG Köln 30.1.02, Zins() 5/02, S. 236
- Zulässigkeit des neuen Antrags nach Beschwerde gegen Abweisung eines Altantrags, OLG Köln 30.1.02, ZVI 5/02, S. 157ff
 - Anspruch, wenn Einmalzahlung als Vorauszahlung (statt 3 Raten) unmöglich, LG Krefeld 19.4.02, ZVI 5/02, S. 161 f
 - wenn nach Eröffnung lediglich Pfändungsfreibetrag verbleibt und kein Vermögen vorhanden, LG Münster 25.4.02, ZVI 6/02, S. 210
 - einstweilig bei ungeklärter Durchsetzbarkeit eines PKH-Vorschusses gegen Ex-Frau, AG Hamburg 26.4.02, ZVI 6/02, S. 211
 - nur im § 290 genannte Versagungsgründe entscheidend, nicht Erwerbsobliegenheit, LG Berlin 22.5.02, Zins() 14/02, S. 680ff
 - vor Sachverständigengutachten bei evtl. Versagungsgründen wegen Straftaten entscheiden, AG Göttingen 18.6.02, Zins() 14/02, S. 686 f
 - Vorschusszahlung in (3) Raten unzulässig, Versagung nur bei Möglichkeit der Einmalzahlung, LG Krefeld 19.4.02, Zins() 19/02, S. 940
 - zu gewähren, wenn nach der Abtretung lediglich unpfändbarer Betrag verbleibt (Regel-Ins0), LG Münster 25.4.02, Zins() 16/02, S. 778
 - nicht, wenn für sämtliche am Verfahren teilnehmende Forderungen Versagung nach § 302, AG Marburg/Lahn 19.6.02, ZVI 7-8/02, S. 275 f
 - ausgeschlossen, wenn Ehepartner Prozesskostenvorschuss leisten kann, LG Düsseldorf 21.5.02, ZVI 9/02, S. 321
 - zu versagen, wenn Ehepartner Kostenvorschuss leisten kann oder Schuldner durch Lohnsteuerklassenwechsel pfändungsfreies Einkommen erlangt, AG Kaiserslautern 12.9.02, ZVI 10/02, S. 378ff
 - von Anforderung eines Vorschusses abhängig (mit Kindergeldeinbezug in Berechnung), AG Kleve 27.9.02, Zins() 20/02, S. 993 f (mit Kommentar Grote)
 - künftig unpfändbare Beträge dürfen nicht einbezogen werden (Aufhebung des o.g. Beschlusses), LG Kleve 23.10.02, ZInsO 22/02, S. 1095
 - Ehegatteneinkommen und Kindergeld nicht Schuldnerincome zurechenbar, LG Bochum 12.8.02, ZInsO 21/02, S. 1038
 - wenn keine Einmalzahlung aus pfändbaren Einkommen möglich, LG Essen 23.8.02, ZInsO 21/02, S. 1039
 - Höhe des pfändungsfreien Betrages eines Monats entscheidend, AG Kleve 25.9.02, ZVI 11/02, S. 414
 - siehe auch Insolvenzstraftaten
- keine PKH-Bewilligung im Beschwerdeverfahren gegen Ablehnung der Stundung, LG Bochum 22.10.02, ZVI 12/02, S. 470 f
- Vermögensverzeichnis** (unrichtige oder unvollständige Angaben) - siehe Versagungsgründe
- Verrechnung**
- von Beitragsforderungen der Krankenversicherung mit Rentenleistungen möglich, SG Dresden 22.1.02, ZVI 6/02, S. 207
- Versagungsgründe**
- (Alt-)Gründe müssen bis Schlusstermin angegeben werden (Verschweigen einer Erbschaft), AG Mönchengladbach 19.10.01, ZInsO 1/02, S. 45
 - sämtliche Einkünfte müssen in den Verzeichnissen angegeben werden, OLG Celle 4.2.02, Zins() 5/02, S. 230
 - können nur im eigenen Namen und im Schlusstermin geltend gemacht werden, AG Bonn 14.12.01, Zins° 5/02, S. 245
 - rechtskräftige Verurteilung nach §§ 283 bis 283c StGB muss nicht mit aktuellen Ins0-Verfahren im Zusammenhang stehen, BayObLG 8.10.01, ZVI 1-2/02, S. 28
 - siehe auch Zustimmungsersetzung, LG Dortmund. 11.10.01
 - bei Verschweigen eines Gewerbeantrags (und Nichtausübung), LG Hamburg 16.11.01, ZVI 1-2/02, S. 33
 - Aufnahme eines Kredits über 7.500 Euro ggf. unangemessene Verbindlichkeit, AG Hamburg 21.2.02, ZVI 1-2/02, S. 34, auch Zins() 7/02, S. 339 f
 - bei Obliegenheiten (s. Erwerbsobliegenheit)
 - Antrag nur bis Schlusstermin, auch wenn Versagungsgründe erst später bekannt werden, AG Oldenburg 13.2.02, Zins() 8/02, S. 389 f
 - ein langjährig inhaftierter Straftäter ist kein redlicher Schuldner. LG Hannover 12.2.02, ZInsO 9/02, S. 449 f und ZVI 4/02, S. 1301T (mit Anmerkungen)
 - sämtliche Gläubiger müssen ins Forderungsverzeichnis (auch lfd. Kfz-Finanzierungen), OLG Celle 25.10.01, ZVI 3/02, S. 74 f
 - streitige Forderungen (des Schuldners) sind in das Vermögensverzeichnis aufzunehmen, LG Krefeld 7.11.01, ZVI 4/02, S. 132 f
 - ein Gläubiger kann nicht die Nichtaufführung anderer Gläubiger anführen, Begründung eines Antrags vor Schlusstermin kann nicht nachher

- nachgeholt werden, AG Bonn 15.1.02, ZVI 4/02, S. 133 f
- Flugreise aus unpfändbaren Einkommen in die Türkei möglich, AG Bonn 18.10.01, ZVI 4/02, S. 134 f
 - nicht bei Mängeln der Antragsunterlagen, wenn diese im Eröffnungsverf. korrekt ergänzt, Bay-OLG 17.4.02, Zins() 10/02, S. 489 f, auch ZVI 6/02, S. 215
nicht möglich bei (übertragenen) mündlichen Angaben des Schuldners, AG Göttingen 20.12.01, Zins() 10/02, S. 499
bei unrichtigen Angaben (symbolischer Betrag) im Schuldenbereinigungsplan möglich, AG Göttingen 21.5.02, ZInsO 11/02, S. 544 f, auch ZVI 5/02, S. 171 f
 - keine Verletzung Erwerbsobliegenheit wegen unterlassenen Wechsels in Steuerklasse, AG Duisburg 29.1.02, ZVI 5/02, S. 163 f
 - bei Fortführung der Geschäftsführertätigkeit trotz Verbots des Treuhänders, LG Cottbus 24.5.02, ZVI 6/02, S. 218
nicht bei unrichtigen Angaben in nicht selbst ausgefülltem Selbstauskunfts-Formular, LG Göttingen 18.2.02, ZVI 6/02, S. 219
nicht bei erfolgreichem Verschweigen von Vermögen während eröffneten Verfahren, AG Oldenburg 13.2.02, ZVI 6/02, S. 220 f
nicht bei lediglich schriftlichem Vortrag, LG Nürnberg-Fürth 11.6.01, ZVI 7-8/01, S. 287
 - Uni-Studium kein Grund, da § 290 abschließend, LG Göttingen 18.3.02, Zins() 14/02, S. 682ff
 - Straftat muss mit vorliegenden Ins0-Verfahren in Zusammenhang stehen, AG Göttingen 18.6.02, Zins() 14/02, S. 686 f, auch ZVI 7-8/02, S. 290 f
 - fehlende Angabe der Lohnabtretung im Antrag ist fahrlässig unvollständig (CC-Bank), LG Göttingen 4.6.02, Zins() 15/02, S. 733 f
nur bei eigenen falschen Angaben (hier Steuerberater-BWA-Einreichung bei Bank), AG Göttingen 25.7.02, Zins() 16/02, S. 784, auch ZVI 10/02, S. 385 f
 - nicht bei unrichtigen Angaben (keine Vorschulden/keine Lohnpfändung/Abtretung) in einem Kreditvertrag, wenn Eintrag über Vermittler, LG Hamburg 17.9.02 ZVI 10/02, S. 382 f
 - wenn ältere Lohnabtretung trotz zeitnahen Hinweises nicht angegeben wird (foab-Hinweis!), LG Göttingen 4.6.02, ZVI 10/02, S. 383 f
 - möglich, wenn Kfz(-Leasing) und daraus erzielte Einnahmen nicht angegeben, AG Göttingen 15.8.02, Zins() 20/02, S. 992 f
 - nicht bei Forderung aus vorsätzlicher unerlaubter Handlung, LG Oldenburg 12.9.02, Zins() 22/02, S. 1096 und ZVI 11/02, S. 426 f
 - bei grob fahrlässiger Unrichtigkeit des Gläubigerverzeichnisses (Gläubiger weggelassen). LG Stuttgart 22.3.02, ZInsO 22/02, S. 1097 f
 - bei Nichtangabe eines (Immobilien-)Gläubigers (mit unklarer Restforderung), AG Göttingen 13.11.02. Zins() 23/02, S. 1150 f
 - bei Nichtangabe eines Patents (eingetragenes Gebrauchsmuster) in Vermögensübersicht, AG Leipzig 5.8.02, ZVI 11/02, S. 427
 - bei Nichtabgabe von Steuererklärungen in den letzten 3 Jahren vor Insolvenzantrag, LG Traunstein 25.10.02, ZVI 12/02, S. 473 f
 - bei Verzicht auf Bewerbungstätigkeit (Verletzung der Erwerbsobliegenheit), LG Kiel 15.7.02, ZVI 12/02, S. 474 f
- weitere Beschwerde**
- nach Ins0-Änderung kein Rechtsbehelf mehr. OLG Celle 24.9.02, ZVI 9/02, S. 316
- Widerrufsrecht**
- kein Ausschluss des HWiG für Realkreditverträge (Immobilien), BGH 9.4.02, ZVI 5/02, S. 147
- Wohlverhaltensperiode** (Verkürzung) - siehe Altfall-Anwendung
- ZPO-Reformgesetz**
- (sofortige weitere) Beschwerden beim BGH nurmehr nach §§ 574ff statthaft, BGH 7.3.02, ZInsO 8/02, S. 371 f
- § 850ff ZPO**
- InsOgericht kann Anordnung Vollstr.gericht ändern, AG Göttingen 17.12.01, ZVI 1-2/02, S. 25
- notwendige Fahrtkosten zur Arbeit sind im Ins0-Verfahren zusätzlich zu berücksichtigen, OLG Stuttgart 23.10.01, ZVI 4/02, S. 114 f
- Zusammenrechnung**
- Arbeitsentgelt und Rente nicht bei Lohnabtretungsforderung im Ins0-Verfahren zusammenrechenbar, BAG 24.4.02, ZVI 6/02, S. 2121T
- Zustimmungsersetzung** - siehe auch Schuldenbereinigungsplan
- möglich, wenn Gläubiger Forderung nach gerichtl. Aufforderung nicht nachgebessert hat,

arbeitsmaterial

Z wie Zusammenstellung

- LG Göttingen 18.10.01, ZIns0 1/02, S. 41
- keine wirtschaftl. Schlechterstellung bei voller Vorab-Befriedigung von Kleingläubigern, AG Göttingen, 8.11.01, Zins() 1/02, S. 44
- Klausel im SBP bezüglich Erhaltung der Verpflichtung eines Bürgen ist unwirksam, AG Saarbrücken 7.8.01, Zins() 3/02, S. 151
- sofortige weitere Beschwerde gegen Ablehnung nicht mehr möglich, wenn künftig Regel-Ins0, OLG Celle, 24.1.2002, Zins° 4/02, S. 191
- entfällt bei Ausfall von Sozialversicherungsbeiträgen durch Ausschluss von Insolvenzgeld, BayOhLG 19.9.01, ZVI 1-2/02
- entfällt, wenn Schuldenbereinigungsplan keine Verfallsklausel (zu Obliegenheiten) enthält, LG Lübeck 14.11.01, ZVI 1-2/02, S. 10
- entfällt bei vorsätzl. Warenbestellung bei Zahlungsunfähigkeit (=Eingehungsbetrug), LG München II 4.7.01, ZVI 1-2/02, S. 11
- bei widersprüchlicher Gläubigerstellungnahme, LG Berlin 15.5.01, ZVI 1-2/02
- bei Kündigungsrecht des Gläubigers wegen Verzugs möglich, AG Köln 31.10.01, ZVI 1-2/02, S. 14
- fehlende Verfallsklausel - Berücksichtigung erst bei Entscheidung über Versagung der RSB, LG Dortmund 11.1.01, ZVI 1-2/02, S. 32
- nicht möglich, Cür Großgläubiger 12 "/0 geringere Befriedigungsquote als für Kleingläubiger, AG Saarbrücken 20.4.01 und 2.7. 01, Zins() 7/02, S. 340
- nach Ins0-Änderung trotz laufenden Verfahrens eines Ex-Selbstständigen nicht mehr möglich, LG Hannover 22.2.02, ZVI 3/02, S. 66
- entfällt bei fehlerhafter Vergleichsberechnung (zu niedrig angegebene Pfändungsbeträge), LG München 23.10.01, ZVI 3/02, S. 67ff
- auch bei geringfügiger Quotenabweichung möglich, OLG Celle 24.10.01, ZVI 3/02
- trotz Verschweigens einer Erbschaft bei Antrag nach Schlusstermin nicht mehr möglich, AG Mönchengladbach 19.10.01, ZVI 3/02, S. 86
- Gläubiger muss nach Zustellung des Vermögensverzeichnisses weitere Forderungen melden, LG Göttingen 18.10.01, ZVI 4/02, S. 118 f
- nicht möglich bei nicht weitergereichten Honoraren aus privater Krankenversicherung, da vorsätzlich unerlaubte Handlung, AG Göttingen, ZIns0 13/02, S. 642
- auch bei Vorenthaltung der Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, wenn nicht glaubhaft gemacht, OLG Zweibrücken 29.8.01. InVo 2/02 (Kopie)
- auch bei minimalen Abweichungen in der Befriedigung (5,50 DM), LG Potsdam 10.6.02, ZIns0 19/02, S. 941
- auch bei ausländischen Gläubigern möglich, LG Köln 22.7.02, Zins() 16/02, S. 776
- geänderter SBP bedarf der erneuten Gläubigerzustimmung aller, LG Traunstein 9.7.02, Zins() 16/02, S. 781 f
nicht bei dehickehern Gläubigeranspruch (hier: titulierte Kontenüberziehung mit Angabe), I.G Karlsruhe 19.3.02, ZVI 10/02, S. 364 f
- keine unangemessene Beteiligung durch Nichtberücksichtigung einer erfolgten Titulierung, LG Traunstein 20.11.01, ZVI 10/02, S. 365ff
- keine Schlechterstellung, wenn nur pauschaler Hinweis auf unerlaubte Handlung (hier: Einbehaltung Arbeitnehmeranteile), LG Mannheim, 15.11.01, ZVI 10/02, S. 367 f
- nicht möglich, wenn Lohnabtretung (auch bei Fehlen der Freigabe- und Offenlegungsklausel) nicht berücksichtigt wird, AG Korbach 3.9.02, ZVI 10/02, S. 372
- ein flexibler Null-Plan bedarf Anpassungsklauseln (§ 850ff ZPO) und Obliegenheitsregelung, LG Heilsbronn 11.3.02, ZVI 11/02, S. 409ff

Aufsätze

Altfallanwendung:

- nach InsO-Änderung (Winter), ZVI 7-8/02, S. 239ff
- auch nach Ins0-Änderung (Bindemann), ZVI 7-8/02, S. 248ff
- Fortgeltung! (Bindemann), Zins() 22/02, S. 1070f
- 5 Jahre Wohlverhaltensperiode nach Ins0-Änderung, ZVI 5/02, S. 141 f
- zur Anwendbarkeit des Art. 107 EGINsO, ZIns0 17/02, S. 813 f

Anfechtbarkeit von Abtretungs-/Treuhandvereinbarungen mit SB-Stellen, ZVI 10/02, S. 349 f

Anfechtungsbefugnis des Treuhänders, ZVI 1-2/02, S. 5ff, nach Ins0-Änderung, ZIns0 8/02, S. 358ff

Aufruf deutscher Insolvenzrichter und -rechtspfleger, Zins() 20 und 22/02, S. 949 bzw. 1077

(hierzu): Stellungnahme Staatssekretär Hartenbach, ZIns0 22/02, S. 1053

BMF-Kriterien zur Entscheidung über den AEV, ZIns0 6/02, S. 271 (Kopie), ZVI 4/02, S. 138

Energielieferantenforderungen und Schuldenbereinigungsplan, ZInsO 23/02, S.1 108ff

Erbschaftsannahme als Obliegenheit in der Wohlverhaltensperiode, ZIns0 4/02, S. 176ff

arbeitsmaterial

Z wie Zusammenstellung

- Finanzamt als Gläubiger im InsO-Verfahren und dessen Vollstreckung, inVo 12/01 und 2/02
- Finanzamt - Zustimmung zu außergerichtl. Schuldenbereinigungsplänen, ZVI 4/02; S.100ff
- Formular zum Regelinsolvenzantrag (AG Göttingen), ZVI 1-2/02, S. 38ff
- Formularsammlung des AG Göttingen für 1N-Sachen und IK-Sachen, Zins° 3/02, S. 118
- Formularverwendung, (unzulässiger) Zwang (Pape-Aufsatz), Zins() 17/02, S. 806ff
- Girokonto im VIV und Restschuldbefreiungsverfahren, ZVI 4/02, S. 89ff
- InsO-Änderung: Überleitungsregelung für SBP-Verfahren! ZVI 1-2/02, S. 2ff, Bilanz der ersten 100 Tage (Schmerbach). ZVI 3/02, S. 49ff
- InsO-Änderungsgesetz, erste Erfahrungen damit (Richter Fuchs), Zins() 7/02, S. 298ff. Erfahrungen mit Neuerungen (Richter Pape), ZVI 7-8/02, S. 225ff
- Insolvenzdelikte aus der Sicht eines Kreditinstituts, Zins() 18/02, S. 851ff
- Insolvenzen Januar/Februar 2002 - INDat-Auswertung, ZVI 3/02, S. 87 f
- Insolvenzen 1. Quartal 2002 - INDat-Auswertung, ZVI 4/02, S. 135ff
- Insolvenzentwicklung in Deutschland im ersten Halbjahr 2002, Zins() 13/02, S. 619 f
- Internet-Bekanntmachungen der Insolvenzgerichte (Verordnung), ZVI 1-2/02, S. 42
- Kostenstundungsantragsentscheidung (Grote), Zins() 4/02, S. 179ff (Kopie)
- Kreditkündigung durch Banken angesichts einer Insolvenz, Zins() 3/02, S. 97ff
- Leverkusener Modell zur Einsparung öffentlicher Mittel (Reicht), Zins() 8/02, S. 364 f
- Rechtspfleger fordern Vollübertragung des InsO-Verfahrens auf sich, Zins() 5/02, S. 216
- Restschuldbefreiung - Ankündigung vom AG München verwehrt, ZVI 12/02, S. 447 f
- Restschuldbefreiung geht auch anders (Kappung der Verjährung), ZInsO 23/02, S. I 105ff
- Restschuldbefreiung verfassungswidrig? ZVI 9/02, S. 305ff
- Restschuldbefreiungsexorzismus durch konkrete Normenkontrolle, ZInsO 20/02, S. 951
- Schuldrechtsmodernisierung und Anmeldung von InsO-Forderungen, ZInsO 3/02, S. 110ff
- Schuldrechtsreform und Änderungen des Kaufrechts (InsO-Verwaltung), Zins() 3/02, S. 103
- Sozialversicherungsbeiträge für Arbeitnehmer (Nichtabführung), Zins() 1/02, S. 16ff
- Steuerklärungsspflicht des Treuhänders bei Null-Masse - mehrere Beiträge, ZVI 6/02, S. 183 f
- Steuer Guthaben-Verrechnung nach Verfahrenseröffnung, ZVI 11/02, S. 399 f
- Strafrechtliche Risiken in der insolvenzrechtlichen Beratung, Zins() 21/02, S. 1020 f
- Unerlaubte Handlung - Anmeldung/Feststellung 2 Teile, ZInsO 13-14/02. S. 6 I 51T/6601T
- Unerlaubte Handlung in der Insolvenz der natürlichen Person, ZInsO 10/02, S. 462ff
- Unterhaltsberechnung im Mangelfall in der Insolvenz, Zins() 5/02, S. 143ff
- Treuhändervergütung im Verbraucherinsolvenzverfahren, ZVI 11/02, S. 393ff, verfahrensrechtliche Überlegungen hierzu, Zins° 21/02, S. 1010ff, der Vergütungspraxis im Klein- und VIV, ZVI 10/02, S. 357ff
- Verwertung von Grundbesitz, ZInsO 18/02, S. 859ff
- Verwertung von Lebensversicherungen (als Kreditabsicherung), ZInsO 4/02, S. 170ff, durch Sicherungsnehmer, Zins() 8/02, S. 352ff
- Von der Kostenstundung zur Restschuldbefreiung - formaler Zirkus? Zins() 3/02, S. 116
- Widerrufsrecht bei Verbraucherdarlehensverträgen, Neuregelungen ZVI 5/02, S. 173ff
- Zustimmungsersetzung und Folgen auf Energieliefererforderungen, ZInsO 23/02, S. 1108

jahresübersicht 2002

In der Jahresübersicht werden die Beiträge der Rubriken *themen*, *gerichtsentscheidungen*, *berichte*, *literatur-produkte* und *arbeitsinutericilien* in der Reihenfolge ihres Erscheinens aufgeführt, um den Leserinnen und Lesern des *BAG-hiffis* ein leichtes Nachschlagen zu ermöglichen.

themen

Die Behandlung der Forderungen aus unerlaubter Handlung im Tabellenverfahren

Uwe Mäusezahl, Rechtspfleger beim Amtsgericht Krefeld
(Heft 1/2002, S. 25ff)

Anhebung der Pfändungsfreigrenzen ab 01.01.2002

Klaus Itofmeister, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung
(I left 1/2002, S. 3411)

InsO: Bundeseinheitliche Vordrucke und Veröffentlichung im Internet

Klaus Hofmeister, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung
(I left 1/2002, S. 39ff)

Für das Recht auf ein Girokonto und den Erhalt von Girokonten – Ergebnisse und Schlussfolgerungen einer Umfrage

Thomas Zipf, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen e.V. (LAG-SB)
(I left 1/2002, S. 41f1)

Überschuldete sollen Schuldnerberatung mitfinanzieren!!!

Arbeitskreis „Geschäfte mit der Armut“
(Heft 1/2002, S. 52ff)

Schuldrechtsmodernisierung 2002 – die wichtigsten Auswirkungen für die Schuldnerberatung

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFI I Darmstadt
(Heft 2/2002, S. 3011)

Zustellungsverfahren neu geregelt

Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EFI I Darmstadt
(Heft 2/2002, S. 39ff)

Evaluation und Qualitätsmessung in der Schuldnerberatung / Studie zur Kundenzufriedenheit in der Schuldnerberatung Salzburg

Mag. Angelika Wegschneider, Wissenschaftsagentur Salzburg, Mag. Peter Niederreiter, Schuldnerberatung Salzburg
(Heft 2/2002, S. 4311)

Hört beim Geld die Liebe auf und verdirbt es den Charakter? Eine psychodyna mische Skizze

Rolf Haubl, Augsburg
(Heft 2/2002, S. 50ft)

Insolvenzordnung: Kriterien für die Entscheidung über einen Antrag auf außergerichtliche Schuldenbereinigung (§ 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO)

Rundschreiben des Bundesfinanzministeriums vom 11. Janu-

ar 2002 – IV A 4 – S 0550 – 1/02
(Heft 2/2002, S. 62ff)

Gefahrenpotenzial EURO

A. Braune, Homberg
(Heft 2/2002, S. 64ff)

Rechtsansprüche nach § 17 BSHG in der Schuldnerberatung

Prof. Dr. Peter Schruth, Hochschule Magdeburg-Stendal, Fachbereich Sozial- und Gesundheitswesen
(Heft 3/2002, S. 35ft)

Berufsbild in der Schuldnerberatung

Werner Sanio, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
(Heft 3/2002, S. 42ft)

Berufsbild Schuldnerberater

Entwurf des Arbeitskreises Berufsbild der AG SBV, Stand 30. April 2002
(Heft 3/2002, S. 431.1)

Möglichkeiten des Vollstreckungsschutzes des Schuldners zur Absicherung außergerichtlicher Einigungsversuche

Uli Winter, Schuldnerberater beim Jugend-/Sozialamt der Stadt Frankfurt/Main
(Heft 3/2002, S. 51IT)

Klienten-Mitfinanzierung – Grenzen der Mitfinanzierung

H.-J. Weissenborn, Caritas-Schuldnerberatungsstelle Degendorf
(I left 3/2002, S. 55ff)

Restschuldbefreiung verfassungswidrig? Anmerkungen zum Beschluss des AG München vom 30.08.2002 – 1506 IN 953/02

Claus Richter, Assessor, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.
(Heft 4/2002, S. 271'1')

Schulden und Schuldnerberatung aus Sicht der Biographieforschung

Ein Beitrag zur Qualitätsentwicklung durch lebenslaufbezogene und systemische Perspektiven im sozialberuflichen Handeln

Uwe Schwarze/Katharina Loerbroks, Universität Bielefeld
(Heft 4/2002, S. 30ft)

Schulden? Na und?!

Annäherungen an das Problem einer Verschuldungsbereitschaft von Kindern und Jugendlichen

Prof. Dr. Armin Lewald, Universität Oldenburg
(Heft 4/2002, S. 3911)

gerichtsentscheidungen

Heft 1/2002 S. 1011 - zusammengestellt von Andrea Rüttel und Klaus Hofmeister, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München

Zulässigkeit der Änderungen von bestandskräftigen Kindergeldbescheiden

BFH, Urteile vom 25.7.2001 – VI R 18/99 und vom 26.7.2001 – VI R 83/98; VI R 55/00

Kein Kindergeld während der Ableistung des gesetzlichen Grundwehrdienstes

BFH, Beschluss vom 4.7.2001 – VI B 176/00

Neues BGH-Urteil zu Telefongebühren für die Anwahl von 0190-Sondernummern/Telefonsex

BGH, Urteil vom 22.11.2001 – III ZR 5/01

Zustandekommen eines Kaufvertrages bei einer Internet-Auktion

BGH, Urteil vom 7.11.2001 – VIII ZR 13/01

Strafbarkeit täuschender Anzeigenofferten

BGH, Urteil vom 26.4.2001 – 4 StR 439/00

Sittenwidrigkeit von Mithaftungsübernahmen naher Angehöriger gegenüber gewerblichen Kreditgebern

BGH, Urteil vom 13.11.2001 – XI ZR 82/01

Widerrufsrecht auch bei Realkrediten von Verbrauchern („Hypovereinsbank“)

EuGH, Urteil vom 13.12.2001 – C - 481/99

Einzelzwangsvollstreckung bei Insolvenz

OLG Zweibrücken, Beschluss vom 14.5.2001 – 3 W 36/01 in NZI 2001, 423 f

Keine Prüfung eines Versagungsgrundes von Amts wegen im Zustimmungsverfahren

OLG Köln, Beschluss vom 29.8.2001 – 2 W 105/01 in NZI 2001, 594ff

Keine Prüfung eines Versagungsgrundes von Amts wegen im Restschuldbefreiungsverfahren

OLG Celle, Beschluss vom 19.7.2001 – 2 W 77/01 in NZI 2001, 596 f

Versagung der Restschuldbefreiung

OLG Celle, Beschluss vom 23.7.2001 – 2 W 71/01 in NZI 2001, 599ff u. ZInsO 2001, 757ff

Anmerkung einer im Ausland erteilten Restschuldbefreiung – Internationale Zuständigkeit

BGH, Beschluss vom 18.9.2001 – IX ZB 51/00 in NZI 2001, 646ff

Versagung der Restschuldbefreiung wegen strafrechtlicher Verurteilung

AG Duisburg, Beschluss vom 31.8.2001 – 60 IK 77/99 in NZI 2001, 669 f

Ersetzung von Einwendungen nach § 309 InsO und Versagungsgründe nach 290 InsO

AG Mönchengladbach, Beschluss vom 6.5.2001 – 32 IK 65/00 in ZinsO 2001, 674 f

Zustimmungsersetzung im Verbraucherinsolvenzverfahren

LG Göttingen, Beschluss vom 13.8.2001 – 10 T 36/01 in ZinsO 2001, 859 f

Zur Versagung der Restschuldbefreiung

BayObLG Beschluss vom 8.10.2001 – 4Z BR 28/01 in ZInsO 2001, 1061 f

Verbraucherinsolvenz / gerichtliche Schuldenbereinigung / Zustimmungsersetzungsverfahren

OLG Celle, Beschluss vom 24.10.2001 – 2 W 111/01 in ZInsO 2001, 1062ff

Auskunftspflicht des Schuldners

AG Oldenburg, Beschluss vom 28.11.2001 – 60 IK 21/99 in ZinsO 2001, 1170 f

Heft 2/2002 S. 8(f) - zusammengestellt von Klaus Hofmeister, Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München - Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung L Berlin e.V.

Bundesverfassungsgericht erlaubt Rechtsberatung durch Inkassounternehmen im Rahmen des Einzugs von Forderungen

BVerfG, Beschluss vom 20.2.2002 – 1 BvR 82/00, 1 BvR 1412/01

Widerrufsrecht bei Realkrediten von Verbrauchern („Hypovereinsbank“)

EuGH, Urteil vom 13.12.2001 – C 481/99, in ZIP 1/2002, S. 32ff – NJW 2/2002, S. 281ff sowie Urteil des BGH vom 9.4.2002 – XI ZR 91/99

Keine Haftung als „Mitarlehensnehmer“ des Lebensgefährten bei krasser finanzieller Überforderung trotz entsprechenden Vertragswortlautes – Abgrenzung zwischen (Mit-) Darlehensnehmer und Mithaftendem

BGH, Urteil vom 4.12.2001 – XI ZR 56/01, in NJW 10/2002, S. 744 f

Vermieter haftet für Schaden in Folge leichter Fahrlässigkeit – Ausschluss von Schadensersatzansprüchen in Formularmietverträgen unwirksam

BGH, Beschluss vom 24.10.2001 – VIII ARZ 1/01 in NJW 9/2002, S. 673

Barunterhaltungspflicht beider Elternteile für einen volljährigen Schüler in der allgemeinen Schulausbildung
BGH, Urteil vom 9.1.2002 – XI ZR 34/00

Verkäufer einer Eigentumswohnung haftet nicht für die Richtigkeit eines von ihm eingeholten Wertgutachtens
OLG Düsseldorf, Urteil vom 1.10.2001 – 9 U 365/00

Nebentätigkeit als Leichenbestatter ist für Krankenpflege unzulässig
BAG, Urteil vom 28.2.2002 – 6 AZR 357/01

Beratungspflicht der Arbeitsverwaltung
Landesozialgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 22.11.2001 – I, 1 AL 74/01

Erfolgreiche Vollstreckungsgegenklage einer Bürgin gegen die kreditgebende Bank – Wegfall der Geschäftsgrundlage
LG Berlin, Urteil vom 8.2.2002 – 28.0.166/01

Anwendbarkeit des § 850c Abs. 4 ZPO auch in offengelegter Gehaltsabtretung – Nichtberücksichtigung Unterhaltsberechtigter mit eigenem Einkommen
LAG Berlin, Urteil vom 15.6.2001 - 6 Sa 707/01

Anwendung des § 850f Abs. 1a ZPO auf Entgeltabtretung; Zuständigkeit beim Prozessgericht
LG Mainz, Beschluss vom 6.2.2002 – 8 T 363/01

Anhebung der Pfändungsfreigrenzen gem. § 850f Abs. 1a ZPO
LG Frankfurt, Beschluss vom 17.12.2001 – 2/9 T 42/01

Aufhebung einer Kontopfändung bei Bezug von Sozialleistungen
LG Berlin, Beschluss vom 14.1.2002 – 81 I 1179/01

Unpfändbarkeit von Guthaben auf dem Girokonto, das aus dem pfändungsfreien Einkommen angespart wurde
OLG Hamm, Beschluss vom 15.5.2001 28 W 167/00

Unüberschaubare Vermögensverhältnisse bei Ex-Selbstständigen auch bei weniger als 19 Gläubigern – Abgrenzung zwischen Verbraucher- und Regelinsolvenzverfahren
LG Göttingen, Beschluss vom 30.1.2002 – 10 T 7/02, in ZInsO 5/2002, S. 244 f

Auslegung des Eigenantrags im Verbraucherinsolvenzverfahren als Antrag auf Eröffnung des Regelinsolvenzverfahrens
AG Ilamburg, Beschluss vom 4.12.2001 – 68gIK 78/01 (nicht rechtskräftig), in ZVI 2/2002, S. 26

Unwirksamkeit der Vereinbarung im Schuldenbereinigungsplan zum Fortbestand einer Bürgschaft in voller Höhe
AG Saarbrücken (Sulzbach), Beschluss vom 7.8.2001 - 61 IK 167/00 (rechtskräftig), in ZVI 2/2002, S. 15 = Zins() 3/2002, S. 151

Vorabbefriedigung von Kleingläubigern im Schuldenbereinigungsplan möglich
AG Göttingen, Beschluss vom 8.11.2001 – 74 IK 84/01, in ZInsO 1/2002, S. 44

Eigenverantwortung des Gläubigers zur Nachbesserung eines unvollständigen Forderungsverzeichnisses
LG Göttingen, Beschluss vom 18.10.2001 - 10 T 67/01, in Zins° 1/2002, S. 41

Ersatzfreiheitsstrafe wegen Geldstrafe auch nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens möglich
LG Leipzig, Beschluss vom 22.6.2001 – 1 Qs 30/01 (rechtskräftig), in ZIP 3/2002, S. 142

Haftanordnung zur Auskunftserzwingung auch im Verbraucherinsolvenzverfahren
OLG Celle, Beschluss vom 23.1.2002 - 2 W 135/01 (rechtskräftig; LG Verden). in ZVI 2/2002. S. 21 = Zins° 5/2002, S. 232

Auskunftspflichten des Schuldners – Versagung wegen Nicht-Offenbarung einer selbstständigen Tätigkeit
AG Oldenburg, Beschluss vom 28.11.2001 –60 IK 21/99. in Zins() 24/2001, S. 1170 f

Versagung wegen Nichtabgabe der offenen Forderung aus der Finanzierung eines PKW; Bestellung des Schuldnervertreters zum Treuhänder ist unzulässig
OLG Celle, Beschluss vom 25.10.2001 2 W 113/01. in Zins() 23/2001, S. 1106ff

Geltendmachung von Versagungsgründen erst nach Ankündigung der Restschuldbefreiung
AG Mönchengladbach, Beschluss vom 19.10.2001 -- 20 IK 11/99, in ZInsO 1/2002, S. 45

Zur Prüfung des Versagungsgrunds nach § 290 Abs. 1 Nr. 6 Ins() und zu den Anforderungen an die gerichtliche Entscheidung über Versagungsanträge
OLG Celle, Beschluss vom 23.7.2001 – in NZI 11/2001, S. 599

Anerkennung einer französischen Restschuldbefreiung zu Gunsten eines Deutschen mit Wohnsitz in Frankreich
BGH, Beschluss vom 18.9.2001 – IX ZB 51/00. in Zins° 21/2001. S. 1009ff mit Anmerkung RiAG Vallender = NJW 13/2002, S. 960ff

Versagung der Restschuldbefreiung auch wegen Insolvenzstraftat ohne Zusammenhang zu Insolvenzverfahren
BayObLG, Beschluss vom 8.10.2001 –4Z BR 28/01 (rechtskräftig), in ZVI 2/2002, S. 28

Aufnahme eines Kredits von mehr als 7.500 als Indiz für Gläubigerbenachteiligung
AG Ilamburg, Beschluss vom 21.02.2002 – 68g 1 K 18/01 (nicht rechtskräftig), in ZVI 2/2002, S. 34

Kostentragung durch Sozialleistungsträger bei sog. „Druckausübungsanträgen“

LG Hamburg, Beschluss vom 6.12.2001 – 326 T 144/01 (nicht rechtskräftig), in ZVI 2/2002, S. 37 = Zins() 3/2002, S. 144

Restschuldbefreiungsverfahren, Forderungsabtretung, Versagungsanträge, Nichtangabe von Einkünften

OLG Celle, Beschluss vom 4.2.2002 – 2W 5/02. in Zins() 2/2002, S. 230

Überleitung von vor dem 1.12.2001 beantragten Verbraucherinsolvenzverfahren in Folge des InsOÄndG

OLG Celle, Beschluss vom 24.1.2002 – 2 W 4/02, in ZInsO 4/2002, S. 191 = ZVI 2/2002, S. 19

Beschwerdewert bei Antrag auf Versagung der Restschuldbefreiung

OLG Celle, Beschluss vom 29.10.2001 2 W 71/01, in Zins() 1/2002, S. 32

Öffentliche Zustellung im Verbraucherinsolvenzverfahren

AG Saarbrücken (Nebenstelle Sulzbach), Beschluss vom 2.7.2001 -- 61 IK 113/00, in ZInsO 5/2002, S. 247

Kindesunterhalt in der Insolvenz

OLG Stuttgart, Beschluss vom 17.9.2001 – 16 UF 383/01, in ZInsO 3/2002, S. 140

Vorzeitig erteilte Restschuldbefreiung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens

AG Frankfurt, Beschluss vom 24.9.2001 – 810 1K 6/00 (rechtskräftig)

Heft 3/2002, S. 91T- zusammengestellt von Klaus Hojineister. Schuldnerberatung im Sozialreferat der Landeshauptstadt München - Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und Claus Richter. Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung, Berlin e. V.

Erfordernis eines Antrages des Schuldners zum Pfändungsschutz des Bankkontos gem. § 850k ZPO ist verfassungskonform

BVerfG, Beschluss vom 17.6.2002 – 1 BvL 9/01 in ZVI 6/2002, S. 190ff

Neuregelung der Gefangenenentlohnung verfassungskonform

BVerfG, Beschluss vom 24.3.2002 - 2 BvR 2175/01 in NJW 28/2002, S. 2023 f

Unwirksamkeit Allgemeiner Geschäftsbedingungen einer Bank für Lastschriftverfahren - keine Inhaltskontrolle für Scheckinkassoverfahren

BG11, Urteil vom 09.4.2002 - XI ZR 245/01 in NJW 27/2002, S. 1950 f

Finanziell überforderte Bürgin kann im allgemeinen

nicht die Vollstreckung aus einem zu ihren Lasten ergangenen rechtskräftigen Urteil abwehren

BGH, Urteil vom 11.7.2002 - IX ZR 326/99

Trinkgeld des Kellners nicht beim Gastwirt als Drittschuldner pfändbar

OLG Stuttgart, Beschluss vom 3.7.2001 – 8 W 569/00 in Rpfleger 12/2001, S. 608

Unpfändbarkeit des Hausgeldes eines Strafgefangenen

OLG Hamm, Beschluss vom 22.3.2001 – 28 W 98/00 in InVo 2/2002, S. 65 r

Wahl einer ungünstigen Steuerklasse durch den Vollstreckungsschuldner

OLG Köln, Beschluss vom 3.1.2000 – 2 W 164/99 in Rpfleger 2000, S. 223 = InVo 2000, S. 140

Zwangsvollstreckung aus Unterhaltstitel durch getrennt lebende Mutter

AG Berlin-Tempelhof-Kreuzberg, Beschluss vom 21.12.2001 – 36 M 2878/2001 in DGVZ 3/2002, S. 44

Ablehnung der Zwangsvollstreckung gegen minderjährige Schuldnerin durch Gerichtsvollzieher

AG Strausberg, Beschluss vom 14.11.2001 – 13 M 1690/01 in DGVZ 3/2002, S. 43 f

Berücksichtigung von Unterhaltszahlungen durch Pfändung bei Berechnung des Pfändungsfreibetrages; Gleichstellung der Erfüllung einer Erstattungspflicht gegenüber Dritten

LG Münster, Beschluss vom 18.7.2001 – 5 T 556/01 in Rpfleger 12/2001, S. 608

Ergänzungsantrag zur eidesstattlichen Versicherung durch Gläubiger erfordert konkrete Anhaltspunkte

LG Hannover, Beschluss vom 15.6.2001 – 11 T 2188/00 – 346 in InVo 2/2002, S. 71

Automatische Anwendbarkeit der neuen Pfändungstabelle durch den Drittschuldner bei vorheriger Festsetzung nach § 850f ZPO

LG Köln, Beschluss vom 5.2.2002 – 30 T 141/01

Aufhebung einer Kontopfändung bei einem schwer behinderten Rentner

AG Berlin-Mitte, Beschluss vom 11.1.2002 – 34 M 4800/01

Aufhebung der Pfändung des Girokontos bei Sozialhilfebezug – Anwendbarkeit des § 765a ZPO

LG Essen, Beschluss vom 25.9.2001 1 T 293/01

Berücksichtigung Unterhaltsberechtigter mit eigenem Einkommen gem. § 850c Abs. 4 ZPO bei der Berechnung des Pfändungsbetrages

LG Darmstadt, Beschluss vom 5.2.2002 – 5 T 82/02 in ZVI 4/2002, S. 116 f

Zwingende Verwendung der Anlage 7 A (Schuldenberei-

nigungsplan-Besonderer Teil) der amtlichen Verbraucherinsolvenzordrucke

LG Kleve, Beschluss vom 4.6.2002 - 4 T 166/02

Keine Verkürzung der Wohlverhaltensperiode bei vorübergehend entfallener Zahlungsunfähigkeit nach dem 31.12.1996

LG Stuttgart, Beschluss vom 29.6.2001 - 10 T 494/00, in Zins() 6/2002, S. 296

Art. 107 EGInsO nicht mehr anwendbar - keine Verkürzung der Wohlverhaltensperiode mehr trotz Zahlungsunfähigkeit vor dem 1.1.1997

AG Dortmund, Beschluss vom 13.6.2002

Massezugehörigkeit einer Steuererstattung im Insolvenzverfahren - kein Arbeitseinkommen im Sinne der §§ 850ff ZPO

AG Dortmund, Beschluss vom 21.3.2002 - 257 IK 17/00

Keine Restschuldbefreiung für langjährige Strafgefangene

LG Hannover, Beschluss vom 12.2.2002 - 20 T 2225/01 (rechtskräftig) in ZV1 4/2002, S. 130 m. Anmerkung Riedel = ZInsO 9/2002, S. 449f mit Anmerkung Wilhelm

Versagung der Restschuldbefreiung wegen Eintragung lediglich eines symbolischen Forderungsbetrages von 100 DM in den Schuldenbereinigungsplan

AG Göttingen, Beschluss vom 21.5.2002 - 74 IK 154/00 in Zins() 11/2002, S. 544 f

Keine Versagung der Restschuldbefreiung nach Korrektur falscher Angaben im Eröffnungsverfahren

BayObLG, Beschluss vom 17.4.2002 -4 ZBR 20/02 in ZVI 6/2002, S. 212ff = ZInsO 10/2002, S. 489ff

Keine Versagung der Restschuldbefreiung, wenn Kreditvermittler falsche Angaben im Formular einträgt

LG Göttingen, Beschluss vom 18.2.2002 - 10 T 10/02 in ZVI 6/2002, S. 219 = NZI 6/2002, S. 326

Ablehnung der Verfahrenskostenstundung nur bei Vorliegen der Versagungsgründe des § 290 Abs. 1 Nr. 1 und 3; Erwerbsobliegenheit nicht vor dem Zeitpunkt der Gewährung der Stundung

LG Berlin, Beschluss vom 22.5.2002 - 86 T 267/02 in Zins() 14/2002, S. 680

Heft 4/2002, S. 11 ff- zusammengestellt von Klaus Hofmeister, Schuldnerberatung im Sozialfest der Landeshauptstadt Vhinnen - Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung und Claus Richter, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung, Berlin e.V.

Inanspruchnahme von Kindern auf Zahlung von Unterhalt für ihre Eltern

BGH, Urteil vom 23.10.2002 - XII ZR 266/99

Einschränkung der Gläubigeransprüche aus Höchstbetragsbürgschaften

BGH, Urteil vom 18.7.2002 - IX ZR 294/00

Koppelungsgeschäfte von Warenkauf und Geschenken im Handel - Irreführung und Preisverschleierung unzulässig

BGH, Beschluss vom 13.6.2002 - I ZR 71/01, I ZR 72/01 und 1 ZR 173/01

Unwirksamkeit einer Leasingvertragsklausel zur Bemessung des Schadensersatzanspruchs des Leasinggebers nach fristloser Vertragskündigung

BGH, Urteil vom 26.6.2002 - VIII ZR 147/01

Anlocken mit falschen Versprechungen zu "Kaffeefahren" ist strafbar

BGH, Urteil vom 15.8.2002 - 3 StR 11/02

Sperrzeit bei Arbeitslosengeld nach Aufhebung des Arbeitsverhältnisses

BSG, Urteil vom 25.4.2002 -13 11 AL 100/01

Sittenwidrigkeit bei stark überhöhtem Wohnungskaufpreis

OLG Oldenburg, Urteil vom 17.6.2002 - 15 U 15/2002

Sperrzeit des Arbeitsamtes bei Arbeitsplatzverlust durch private Alkoholfahrt

LSG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 25.7.2002 - L 1 AL 134/01

Erbschaft nicht nachweisbar verbraucht - Sozialhilfe eingestellt

VG Mainz - 2 L 644/2002 Mz - Pressemeldung vom 24.6.2002

Zwangsräumung der Wohnung

Pfalz. OLG Zweibrücken, Beschluss vom 31.8.2001 - 3 w 199/00 in Rpfleger 1/2002, S. 37 f in InVo 12/2001, S. 451

Pfändung eines Taschengeldanspruchs

OLG Stuttgart, Beschluss vom 29.6.2001 - 8 W 229/00 in InVo 1/2002, S. 36

OLG Hamm, Beschluss vom 06.9.2001 - 28 W 75/01 in Rptleger 3/2002, S. 161

LG Karlsruhe, Beschluss vom 24.6.2002 - in InVo 10/2002, S. 430

Sittenwidrigkeit einer Kontopfändung

LG Rostock, Beschluss vom 19.7.2002 - Az 2T 180/02, nicht rechtskräftig, in VuR 9/2002, S. 330 (Leitsätze)

Restschuldbefreiung verfassungswidrig?

AG München, Beschluss vom 30.8.2002 - 1506 IN 953/02 in ZVI 9/2002, S. 330ff mit Besprechung Prütting - ZInsO 20/2002, S. 951 mit Besprechung Pape

Verbraucherinsolvenzverfahren und Unterhaltsverpflichtungen

OLG Koblenz, Teilurteil vom 15.5.2002 - 9 UF 440/01 in Zins() 17/2002, S. 832ti

Verkürzung der Wohlverhaltensperiode nach Art. 107 EInsO nur bei Verfahrenseröffnung vor dem 1.12.2001
LG Bad Kreuznach, Beschluss vom 3.7.2002 - 2 T 74/02
(nicht rechtskräftig) in ZVI 7-8/2002, S. 286 f

Versagung der Restschuldbefreiung wegen unvollständiger Angaben im Vermögensverzeichnis
LG Göttingen, Beschluss vom 4.6.2002 - 10 T 38/02, Zins() 15, S. 733ff

Geltendmachung von Versagungsgründen nur im Schlusstermin – kein schriftlicher Antrag
LG Nürnberg-Fürth, Beschluss vom 11.6.2001 - 11 T 4455/01 in ZVI 7-8/2002, S. 287 f

Versagung Restschuldbefreiung wegen Insolvenzstraftaten
AG Göttingen, Beschluss vom 18.6.2002 - 74 IN 156/02
(nicht rechtskräftig) in ZVI 7-8/2002, S. 290 = VuR 9/2002, S. 327 f

berichte

Erwerbsverhalten und Sozialhilfebedürftigkeit allein erziehender Frauen in Ost- und Westdeutschland
Bernd Eggen, Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Familienwissenschaftliche Forschungsstelle, Stuttgart
(Heft 1/2002, S. 55ff)

Neue Chancen auf Entschuldung!? Eine kritische Bilanz der beschlossenen Neuregelungen des Verbraucherinsolvenzverfahrens aus Sicht der Beratungspraxis
Rainer Mesch, ISKA Schuldner- und Insolvenzberatung Nürnberg
(Heft 1/2002, S. 63ff)

Finanzierung von Schuldnerberatung nach § 17 BSHG und § 850f Abs. 1 Buchst. a und b ZPO (Leverkusener Modell)
Gottfried Beicht, Leiter der Schuldnerberatung der AWO Beratungsdienste gGmbH, Leverkusen
(Heft 2/2002, S. 68ff)

Die Initiative für Bürgschaftsgeschädigte Frauen Abschlussbericht 1.3.99 bis 30.1.2001
Annette Schmedt, Berlin
(Heft 2/2002, S. 72f1)

Dubiose Gewinnspiele – Irreführung der Verbraucher'?!
Ulrich Steier, Stefan Pöhler, Schuldnerberatung im Sozialamt der Stadt Osnabrück
(Heft 2/2002, S. 82ff)

Qualitätssichernde Maßnahmen in Zusammenarbeit der Geeigneten Stellen im Land Berlin und der Anerkennungsbehörde
Gerlinde Spotka, Landesamt für Gesundheit und Soziales, Berlin
(Heft 3/2002, S. 59ff)

Schulden für andere durch Bürgschaften und Kreditmitunterschriften – Eine konkrete Fallbearbeitung
Annette Schmedt, Berlin

(Heft 3/2002, S. 66ff)

Zur Situation überschuldeter privater Haushalte in Mecklenburg-Vorpommern – Jahresbericht 2001
Peter Schneider, Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Mecklenburg-Vorpommern e.V.
(Heft 3/2002, S. 73ff)

Professionalisierung der Schuldnerberatung
H.W. Buschkamp
(Heft 4/2002, S. 45ff)

Entwurf Berufsbild Schuldnerberater Stellungnahme der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.
Dipl. Päd. Werner Sanio, Vorstandsmitglied BAG-SB
(Heft 4/2002, S. 49 f)

Überschuldete dürfen keine Insolvenzberatung in Anspruch nehmen! Eine andere Sichtweise der Schuldner-Mitfinanzierung aus der Praxis
Dipl. Soz. Päd. Tim Sommer, Insolvenzhilfe e.V., Wilhelmshaven
(Heft 4/2002, S. 51 ff)

literatur-produkte

Heft 1/2002, S. 24
– 7. Ergänzungslieferung / Schuldnerberatung in der Drogenhilfe
– Software Ins0 Manager, Version 2.0

Heft 3/2002, S. 34
— Gesellschaftsrecht
– Handbuch Unternehmensinsolvenz
Schuldrecht / Rechtliche Grundlagen – wirtschaftliche Zusammenhänge
Schuldrechtsmodernisierung Einführung in das neue Recht

arbeitsirriterialien

Heft 1/2002, S. 68ff
– F wie familienpolitische Leistungen in EURO
– F wie Förderung von Schuldnerberatung in den Bundesländern

Heft 3/2002, S. 81ff
S wie Sozialhilferegelsätze
V wie Verjährungsfristen
B wie Beschwerdestellen
- P wie Prozesskostenhilfe
R wie Rechenbogen für Reratungs- und Prozesskostenhilfe
- F wie Faltblätter

Heft 4/2002, S. 55
K wie Kontenpfändung

Hier ^kommt der Gläubiger zu Wort



EINGEGANGEN

28. Aug. 2002

Ert.....

Kreissparkasse
Böblingen

Schuldnerberatung

Kreditbetreuung

Wolfgang-Brumme-Allee
Postfach 15 20
71005 Böblingen

Ihr Gesprächspartner:

Telefon: 0703
Telefax: 0703-1 **1**

27. August 2002

Schuldenregulierung **MIMIN**

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrte **Fraffilli**

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 08.08.2002. Wir regen folgende Änderungen des Schuldenbereinigungsplans an:

Da die Pfändungsfreigrenzen zum 01.01.2002 drastisch erhöht wurden, halten wir es für angebracht, daß der Schuldner eine zusätzliche freiwillige monatliche Zahlung leistet. Nach alter Pfändungstabelle wären umgerechnet rd. 338,00 EUR monatlich pfändbar. Zum jetzigen pfändbaren Betrag in Höhe von rd. 125,00 EUR ergibt sich eine Differenz in Höhe von 213,00 EUR. Hiervon sollte der Schuldner 1/3, also monatlich weitere 70,00 EUR den Gläubigern zur Verfügung stellen.

Der Verdienstbescheinigung entnehmen wir, daß bei **derzeit keine** Lohnpfändungen vorliegen. Wir gehen deshalb davon aus, daß **in letzter Zeit Rücklagen bilden konnte und erwarten deshalb eine Einmalzahlung** in Höhe von 500,00 EUR, die auf den Vergleichsbetrag angerechnet wird.

In die Zusatzvereinbarung sind noch folgende Punkte aufzunehmen:

- Steuererstattungen (Lohn-, Einkommensteuer) sind an die Gläubiger herauszugeben ohne Anrechnung auf den Vergleich.
- Unser Verzicht wird erst mit vollständiger Erfüllung des Vergleichs wirksam. Im Falle der Nichterfüllung findet § 255 Ins^o analog Anwendung (Wiederaufleben der alten Forderung).

Mit freundlichen Grüßen



Wolfgang-Brumme-Allee 1, 71034 Böblingen
Postfach 15 20, 71005 Böblingen
Telefon: (0 70 31) 77-0
Telefax, al 7C1111 77- 1S 55

Bankleitzahl: 603 50130
HRA Böblingen 2351
Internet: www.kskbb.de
F-Mail: infnaekhh@kt

Vorstand:
Carsten Claus, Vorsitzender
Detlef Schmidt
Marki, ^{gr}rhahAl

Unsere Partner in der
Finanzgruppe:
LBBW • LBS • SV •
nr. 7.r.kiri.rsk

stellenanzeigen

Dipl. Sozialarbeiter

36, m, ev. sucht bundesweit ab sofort eine Stelle als Schuldnerberater.
Erfahrung in Insolvenz- und Schuldnerberatung durch Anerkennungsjahr.
Tel.: 0228 — 3693663, email: infosb@web.de

ihre notizen

Klar, ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Wilhelmsstr. 11

34117 Kassel



Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ EUR
Mindestbeitrag 65 Euro/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 170 Euro/Jahr (ab 1.1.01);
höhere Beiträge können in 10-Euro-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf, meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von
meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____)
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN und bitten, das Abonnement mit Beginn der
Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, dass wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

BÜCHER

»Sammlung Gerichtsurteile«

düs BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 199
BAG-SB, 1996, 103 S.

19 €[16 €]

»Sammlung Gerichtsurteile«

aus BAG-SB INFORMATIONEN 1996 bis 1999,
BAG-SB, 2000.

20 €[17 €]

Bank und Jugend im Dialog

Handbuch für Banken, Sparkassen, Schulen, Schuldner-
und Verbraucherberatungsstellen

13,50 €[11 €]

Wit4. Im Reich der Sinne:

Schuldnerberatung zwischen Konsumflut, Prävention und
Regulierung

Dokumentation der Jahresfachtagung 2001
der BAG-SB

10 € [8 €]

SEMINAR-MATERIALIEN

Planspiel Schuldnerberatung

8 €[6 €]

Jurist. Grundlagen...

10 €[8 €]

Büroorganisation

4 €[3 €]

Gesprächsführung

4 €[3 €]

Foliensatz Schuldnerberatung

- 62 Folien

61 €[51 €]

Foliensatz Prävention und Öffentlichkeitsarbeit

- 61 Folien

72 €[61 €]

- auf Papier schwarz-weiß

28 €[20 €]

- auf Diskette (Format Powerpoint 8.0)

59 €[51 €]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

Bestellungen an:

BAG-SB, Wilhelmsstraße 11, 34117 Kassel,

Fax 05 61 / 71 11 26

[e-mail: bag-schuldnerberatung@t-online.de](mailto:bag-schuldnerberatung@t-online.de)